

GVWV Kapfenburg

**Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband
der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Westhausen**



Flächennutzungsplan 2040 und Landschaftsplan

- Begründung zur Gesamtfortschreibung -

Bearbeitung:
Ingenieurbüro HPC AG
Dipl. Ing. Michael Jeltsch
Landschaftsarchitekt / Stadtplaner



Stand: 29. April 2024

INHALT

VORBEMERKUNGEN ZUR GESAMTFORTSCHREIBUNG FNP 2040	4
TEIL I GRUNDLAGEN DER PLANUNG	5
1.0 FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	5
1.1 Zielsetzung und Bedeutung des Flächennutzungsplans	5
1.2 Planungshoheit, Planungspflicht und Abwägungsgebot	5
1.3 Bindungswirkung und Geltungszeitraum	5
1.4 Rechtliche Grundlagen des Flächennutzungsplans	6
1.5 Vorschriften des BauGB zum Umweltschutz	6
1.6 Umweltbericht	7
2.0 LANDSCHAFTSPLANUNG	7
2.1 Zielsetzung und Bedeutung des Landschaftsplans.....	7
2.2 Rechtliche Grundlagen des Landschaftsplans.....	7
2.3 Planungsmethodik des Landschaftsplans	7
3.0 DAS PLANUNGSGEBIET	8
3.1 Lage des Gebietes im Raum / Raumstruktur.....	8
3.2 Verwaltungsgliederung	9
3.3 Historische Entwicklung.....	10
3.4 Der GVVV „Kapfenburg“ - heute	12
3.5 Naturräumliche Einordnung und potentielle natürliche Vegetation	13
TEIL II FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	18
4.0 BEVÖLKERUNG	18
5.0 WIRTSCHAFT IM PLANUNGSRAUM	20
5.1 Erwerbsstruktur und Pendler	20
5.2 Landwirtschaft	20
5.3 Forstwirtschaft.....	22
5.4 Fremdenverkehr / Tourismus.....	23
5.5 Gewerbe im Planungsraum	23
5.6 Grundversorgung im Planungsraum	24
6.0 PLANUNGSZIELE	24
6.1 Landesplanerische Ziele	24
6.2 Regionalplanerische Ziele.....	25
6.3 Landschaftsplanerische Ziele	28
6.4 Städtebauliche Ziele	29
7.0 ERLÄUTERUNG ZU DEN DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	30
7.1 Bauflächen	30
7.2 Flächen für den Gemeinbedarf	60
7.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr	62
7.4 Flächen für die Ver- und Entsorgung	64
7.5 Grünflächen.....	66
7.6 Wasserflächen / Flächen für die Wasserwirtschaft	68

7.7	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	68
7.8	Flächen für die Landwirtschaft und Wald.....	69
7.9	Flächen für den Naturschutz.....	70
7.10	Flächen für erneuerbare Energien	72
7.11	Nachrichtliche Übernahmen.....	73
TEIL III	LANDSCHAFTSPLANUNG.....	76
8.0	BESTANDSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG	76
8.1	Bodenpotenzial.....	77
8.2	Wasserhaushalt.....	79
8.3	Klima.....	82
8.4	Arten- und Biotoppotenzial.....	85
8.5	Erholungspotenzial / Landschaftsbild	96
8.6	Denkmäler	102
9.0	LEITBILDER DER LANDSCHAFTSENTWICKLUNG	105
9.1	Grundsätze für die Entwicklung von Leitbildern	105
9.2	Leitbilder für die Entwicklung der Schutzgüter.....	105
10.0	KONFLIKTANALYSE	109
10.1	Siedlungsflächen	109
10.2	Verkehr	109
10.3	Ver- und Entsorgung	110
10.4	Erholung und Freizeit	110
10.5	Landwirtschaft	111
10.6	Forstwirtschaft.....	113
10.7	Wasserwirtschaft / Gewässer.....	114
10.8	Bergbau, Rohstoffnutzung / Ablagerungen und Altlasten.....	115
11.0	MAßNAHMENKONZEPT / ENTWICKLUNGSZIELE.....	116
11.1	Siedlungsbereiche / Bauflächen.....	116
11.2	Flächen für Verkehr und Erschließung.....	117
11.3	Flächen für Ver- und Entsorgung	118
11.4	Flächen für Erholung und Freizeit	119
11.5	Gewässer und Flächen für die Wasserwirtschaft.....	119
11.6	Flächen für die Landwirtschaft	120
11.7	Flächen für Rohstoffgewinnung	122
11.8	Flächen für die Forstwirtschaft.....	122
11.9	Biotopflächen / Landschaftspflege / Biotopverbund	125
11.10	Vorrangig zu entwickelnde Maßnahmen	126
11.11	Prioritäten / Maßnahmenabfolge	128
11.12	Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan	129
12.0	VERFAHRENSVERMERKE	130

Anhang: Karten im Planteil

Rechtsverbindliche Planung nach § 5 BauGB	
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	M 1: 10 000
Themenkarten zum Teil Landschaftsplanung	
Maßnahmen / Entwicklungsziele	M 1: 10 000

Vorbemerkungen zur Gesamtfortschreibung FNP 2040

Die Stadt Lauchheim und die Gemeinde Westhausen (zusammengeschlossen im Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband „Kapfenburg“) haben den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der GVVV Kapfenburg aufgestellt, dieser wurde am 17.07.2008 wirksam. Seither wurden bereits mehrere Einzeländerungen des FNP durchgeführt. Ferner ist der FNP zu mehreren, seit der Planaufstellung des wirksamen FNP (2008) rechtskräftig gewordenen Bebauungsplänen nach § 13b BauGB im Zuge der Berichtigung anzupassen. Zudem haben sich seit der Planaufstellung des wirksamen FNP (2008) wesentliche Plangrundlagen geändert.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband (GVVV) „Kapfenburg“ hat am 30.11.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (FNP) fortzuschreiben. In der Gesamtfortschreibung des FNP 2040 (der Plan soll bis zum Zieljahr 2040 gültig sein) wurden alle Datengrundlagen aktualisiert und die Planinhalte sowie die Planungsziele in der Planzeichnung und der Begründung angepasst. Mit der Gesamtfortschreibung wurde das Ingenieurbüro HPC beauftragt.

In der Planzeichnung des FNP 2040 wird die aktuelle digitale Flurkarte hinterlegt. Dabei werden auch aktuelle Flurbereinigungen (Hülen und Röttingen) berücksichtigt. Auf Grundlage von aktuellen Orthofotos erfolgt ein Abgleich zwischen der Plandarstellung (FNP 2008) und dem aktuell realen Bestand. Die Planzeichnung der FNP – Gesamtfortschreibung 2040 wird bei Abweichungen entsprechend aktualisiert. Ferner werden die nachrichtlich dargestellten Schutzgebiete / Themen aktualisiert oder – falls bisher im wirksamen FNP (2008) noch nicht dargestellt – ergänzt und in den FNP 2040 eingearbeitet. Es handelt sich dabei um folgende Aktualisierungen:

- Geschützte Biotopflächen (Offenland - Biotopkartierung, Waldbiotopkartierung),
- Natura 2000 Gebiete (FFH und Vogelschutzgebiete),
- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Naturdenkmale,
- Wasserschutz- und Quellschutzgebiete,
- Regionalplanerische Vorgaben (Grünzäsuren, Erneuerbare Energien).

Neu in den FNP 2040 integrierte Daten sind:

- Überschwemmungsgebiete (HQ100),
- Biotopverbundplanung Offenland mit Generalwildwegeplan,
- FFH – Mähwiesen (geschützte Biotope nach § 30 NatSchG),
- Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen der Gemeinden.

Fließweganalysen zum Starkregenmanagement werden bei der Ausweisung neuer Baugebiete analysiert und sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) entsprechend zu berücksichtigen.

Die Flurbilanz 2022 für den Ostalbkreis (Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum (LEL)) wird bei der Ausweisung neuer Baugebiete analysiert.

TEIL I GRUNDLAGEN DER PLANUNG

1.0 Flächennutzungsplanung

1.1 Zielsetzung und Bedeutung des Flächennutzungsplans

Die Ziele der Flächennutzungsplanung sind im ersten Teil des Baugesetzbuches (BauGB) definiert. Das BauGB weist der Bauleitplanung die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Stadt und Land zu. Diese Ordnung findet ihren sichtbaren Ausdruck in der Regelung der Nutzung des Grund und Bodens. Nach §1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Teil der Bauleitplanung, die Inhalte werden im verbindlichen Teil der Bauleitplanung, den Bebauungsplänen konkretisiert.

Die städtebauliche Ordnung soll den berechtigten Bedürfnissen des Einzelnen sowie der Gemeinschaft durch bestmögliche Organisation des für diese Bedürfnisse verfügbaren Raumes dienen. Die Gemeinde muss zu diesem Zweck unter Beachtung zum Teil übergeordneter Belange klare Vorstellungen über ihre künftige Entwicklung haben. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu berücksichtigen.

1.2 Planungshoheit, Planungspflicht und Abwägungsgebot

Aufgrund der räumlichen Planungshoheit haben die Städte und Gemeinden das Recht und die Pflicht, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die für den GVVV „Kapfenburg“ relevanten Ziele sind im Wesentlichen im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) und im Regionalplan 2010 Region Ostwürttemberg dargestellt.

Bei der Planung sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7). Die umweltschützenden Belange in der Abwägung werden in § 1a BauGB konkretisiert. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.3 Bindungswirkung und Geltungszeitraum

Aus der Zweckbestimmung des Flächennutzungsplanes als Leitbild der städtebaulichen Entwicklung ergibt sich in erster Linie eine Selbstbindung der Gemeinde an die beschlossene Planungskonzeption. Der Flächennutzungsplan begründet einen Anpassungszwang für öffentliche Planungsträger sowie eine inhaltliche Bindung für Bebauungspläne, die gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind. Rechtserhebliche Bedeutung kommt ihm auch zu für die Erteilung der Bodenverkehrs-genehmigung nach § 19 BauGB und für die Feststellung im Baugenehmigungsverfahren, ob ein konkretes Bauvorhaben im Außenbereich mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan soll dem Bedarf und der vorausschaubaren Entwicklung etwa der nächsten ca. 15 Jahre Rechnung tragen. Verändern sich die Annahmen innerhalb dieses Zeitraumes, treten unvorhersehbare Bedürfnisse auf, welche die Grundzüge der Planung in Frage stellen, oder wird der Zeitrahmen überschritten, so ist der Flächennutzungsplan zu überarbeiten bzw. fortzuschreiben. Zieljahr der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung ist das Jahr 2040.

Der FNP / LP stellt das Entwicklungskonzept einer Gemeinde dar. Die Darstellungen sind Zielvorstellungen (keine Satzung) und verpflichten den Bürger nicht zu deren Durchführung. Die Planung von Maßnahmen und die Darstellungen von Nutzungsempfehlungen sind fachlich erforderliche Plandarstellungen und dienen als Hinweise für künftige Planungen (z.B. Ländliche Entwicklung, Entwicklung von Biotopverbundsystemen, Straßenbau, etc.). Die Flächennutzungsplanung dient der Harmonisierung aller Nutzungen im Planungsgebiet durch das von der Gemeinde getragene Gesamtkonzept, welches auf die planerischen Vorgaben (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) und die einschlägige Rechtsprechung abgestimmt ist. Aus dem FNP / LP sind die für die Bürger und Grundstücksbesitzer rechtsverbindlichen Bebauungspläne mit Grünordnungspläne (im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstücksbesitzern) zu entwickeln.

1.4 Rechtliche Grundlagen des Flächennutzungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) ist die Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplans. Im BauGB sind Inhalte der Bauleitplanung, der Verfahrensablauf sowie die Sicherung und Durchführung der Bauleitplanung festgelegt.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ergänzt die planungsrechtlichen Vorschriften des BauGB durch die Definition der jeweils zulässigen Art und des Maßes der Nutzung.

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) enthält bundeseinheitliche Vorschriften über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Sie regelt somit die Darstellung des Flächennutzungsplanes durch Vorgabe der zu verwendenden Planzeichen.

1.5 Vorschriften des BauGB zum Umweltschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden (§ 1a BauGB):

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden;
- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

1.6 Umweltbericht

Der FNP des GVWW Kapfenburg bedarf gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eines Umweltberichts. Der Umweltbericht dokumentiert die umweltbezogenen Auswirkungen der Planungen des FNP / LP und ist ein separater Teil der Begründung. Die Ermittlung des Untersuchungsrahmens (Scoping) erfolgt im Rahmen der Beteiligung der TÖB und der Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der Planaufstellung.

Die Gliederung des Umweltberichts orientiert sich an Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht zum FNP/LP 2040 ist in Anlage 1 der Begründung beigelegt.

2.0 Landschaftsplanung

2.1 Zielsetzung und Bedeutung des Landschaftsplans

Die Ziele der Landschaftsplanung sind:

- einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Landschaftspotentiale (Boden-, Wasser-, Klima-, Erholungs-, Arten- und Biotoppotential) zu leisten,
- Grundlagenmaterial für die Abwägung von Raumnutzungen und Nutzungsansprüchen mit ihren jeweiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt bereit zu stellen,
- Grundlagenmaterial für weitere Planungen zur Verfügung zu stellen,
- Fachplan für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sein und
- den ökologischen Fachbeitrag zum FNP zu erbringen.

Aufgabe des Landschaftsplans ist es, Entwicklungen hinsichtlich deren Umweltauswirkungen zu beurteilen, mit den Belangen des Naturschutzes und der Erholungsvorsorge abzustimmen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten aufzuzeigen. Bei dieser Analyse sind auch bereits bestehende Umwelteinflüsse (Vorbelastungen) zu berücksichtigen. Die wesentlichen Aussagen des Landschaftsplans sollen durch Beschluss des Gemeinderates / des Verbandes in den Flächennutzungsplan übernommen werden (Integration) und dadurch Rechtsverbindlichkeit erlangen.

2.2 Rechtliche Grundlagen des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan basiert auf dem Bundesnaturschutzgesetz als Rahmengesetz und wird durch das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) detailliert. Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) sollen nach § 1 Abs. 6 Pkt. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) insbesondere „...*die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima...*“ berücksichtigt werden.

2.3 Planungsmethodik des Landschaftsplans

Die Bearbeitung des Landschaftsplans erfolgt als eigenständiges Fachgutachten zum Flächennutzungsplan in Form einer möglichst umfassenden Analyse des Umweltzustandes (Naturhaushalt, Landschaftsbild). Aufgrund der hohen Komplexität der Zusammenhänge (z.B. Rückkoppelungseffekte) zwischen Naturhaushalt und

bestehenden oder geplanten Nutzungen sind Abwägungsprozesse erforderlich. Der Landschaftsplan bietet eine Grundlage für Abwägungen und Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Nutzbarkeit der Schutzgüter. Die Planungsmethodik gliedert sich im Wesentlichen in folgende Planungsschritte:

1. Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter anhand von Landschaftspotentialen (= Funktionsfähigkeit und Leistungsvermögen von Boden, Wasser, Klima, Lebensräumen und Landschaftsbild im Naturhaushalt). Dabei werden vorhandene Vorbelastungen aufgezeigt, die Eignung und Bedeutung der Potentiale im Ökosystemgefüge ermittelt und die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen (Raumwiderstand) bewertet.

2. Entwicklung von Leitbildern

Für die Landschaft werden auf die zu untersuchenden Schutzgüter bezogene Leitbilder für die künftige Entwicklung aufgezeigt. Die Definition von Leitbildern ist Grundlage für die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes.

3. Konfliktanalyse

Konflikte ergeben sich aus der Abgleichung der Belange der einzelnen Schutzgüter (Landschaftspotentiale) mit den Belangen vorhandener oder geplanter Nutzungen und Vorhaben. Auf Grundlage der Bestandsbewertung werden die Auswirkungen geplanter Vorhaben auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abgeschätzt.

4. Maßnahmenkonzept

Auf der Grundlage einer umfassenden Analyse, Bewertung und Konfliktermittlung werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, -verminderung sowie zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt aufgezeigt. Der Landschaftsplan zeigt weiterhin Empfehlungen für eine umwelt- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung bzw. Nutzung auf.

3.0 Das Planungsgebiet

3.1 Lage des Gebietes im Raum / Raumstruktur

Lage: Die Stadt Lauchheim und die Gemeinde Westhausen liegen im östlichen Teil des Ostalbkreises an den Ostausläufern der Schwäbischen Alb. Beide Gemeinden werden von der Jagst durchflossen. Landschaftlich prägend ist der im Süden verlaufende Albrauf mit dem Wahrzeichen des GVWW – der Kapfenburg.

Politische Einteilung: Die Gemeinde Westhausen besteht aus den Ortsteilen Reichenbach, Westerhofen, Lippach, Baiershofen, Beerhalden, Berg, Finkenweiler, Forst und Vogel, Frankenreute, Immenhofen, Jagsthausen, Lindorf und Wagenhofen. Die Gemarkungsfläche beträgt 3.846 ha. Die Stadt Lauchheim mit den Ortsteilen Gromberg und Stetten besteht seit der Gemeindereform aus den Stadtteilen Röttlingen und Hülen. Die Gemarkungsfläche beträgt 4.097 ha. Im Jahre 1974 haben sich die beiden Gemeinden Lauchheim und Westhausen zum GVWW „Kapfenburg“ zusammengeschlossen.

Planerische Vorgaben: Gemäß dem Landesentwicklungsplan liegen die Stadt Lauchheim und die Gemeinde Westhausen an der überregional bedeutsamen Entwicklungssachse West – Ost. Lauchheim und Westhausen sind im LEP 2002 als Doppelzentrum auf der Stufe eines Kleinzentrums ausgewiesen. Das Planungsgebiet

befindet sich räumlich zentral im Dreieck zwischen den Mittelzentren Aalen und Ellwangen im Westen sowie dem Unterzentrum Bopfingen im Osten.

An das Planungsgebiet angrenzende Nachbargemeinden:

- die Stadt Aalen (Mittelzentrum gemäß Landesentwicklungsplan 2002, künftig gemeinsames Oberzentrum mit Ellwangen) im Westen / Süden,
- die Stadt Ellwangen (Mittelzentrum gemäß Landesentwicklungsplan 2002, künftig gemeinsames Oberzentrum mit Aalen) im Norden,
- die Stadt Bopfingen (Unterzentrum) im Osten,
- die Gemeinde Rainau im Nordwesten,
- Unterschneidheim (Kleinzentrum) im Nordosten.

Erschließung: Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über:

- die Bundesautobahn A 7 mit Anschlussstelle 114 Aalen / Westhausen zwischen Kreuz Ulm / Elchingen (A 8) und Kreuz Feuchtwangen / Crailsheim (A 6) ,
- die Bundesstraße B 29 Schwäbisch Gmünd – Aalen – Nördlingen,
- die Bahnlinie Aalen - Goldshöfe - Nördlingen - Donauwörth,
- überregionale Flugplätze sind in Stuttgart und München, das Netz wird durch regionale Flugplätze ergänzt (z.B. Nördlingen, Elchingen),
- die Teilorte werden über Landes-, Kreis- und Ortsverbindungsstraßen erschlossen.

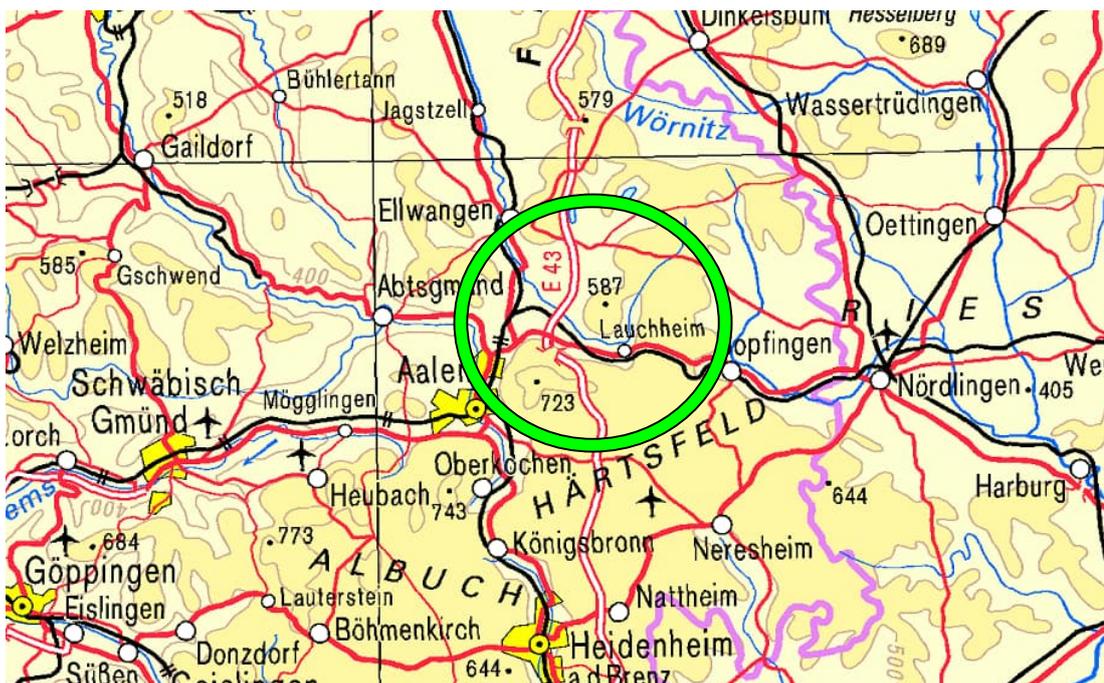


Abb.1: Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte M. 1 : 200 000 (hier ohne Maßstab)

3.2 Verwaltungsgliederung

Das Planungsgebiet ist folgendermaßen in die Verwaltungshierarchie eingebunden:

- Stadtverwaltung Lauchheim
- Gemeindeverwaltung Westhausen
- Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband Kapfenburg

- Landkreis Ostalbkreis
- Region Ostwürttemberg
- Regierungsbezirk Stuttgart
- Land Baden - Württemberg

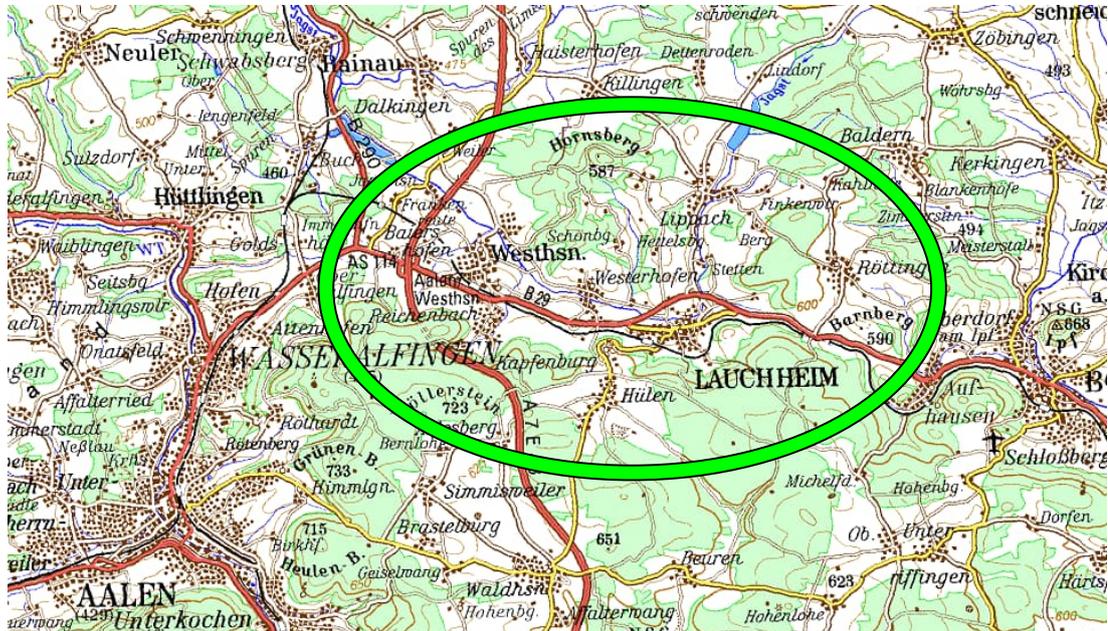


Abb.2: Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte M. 1 : 50 000 (hier ohne Maßstab)

3.3 Historische Entwicklung

Die Kapfenburg liegt im Ostalbkreis auf einer Bergnase des Albtraufs, 130 m über der Stadt Lauchheim. Nach dem Untergang der Stauer übernahmen die Grafen von Oettingen und ihre Lehnsherren, die Herren von Gromberg, einen Großteil der Ländereien um die Kapfenburg. 1364 erwarb das Deutschordenshaus Mergentheim das Schloss. Es war die letzte Kommende Gründung des Ordens im süddeutschen Raum. Der Ordensstaat in Preußen und die Ordenshäuser im Reich lebten sich bereits auseinander. So gibt die Kapfenburg vor allem Zeugnis über eine kleine geistlich-ritterliche Residenz des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In der Rheinbundakte von 1806 hob Napoleon den Deutschen Orden auf und sprach die Kapfenburg König Friedrich von Württemberg zu. Seither ist sie im Besitz des Landes. Die Kapfenburg wurde nie zerstört. Entsprechend dem Funktionswandel von der Wehrburg zum Wohnschloss mit Verwaltungssitz wurde sie durch Um- und Anbauten zu einem eigenwilligen baulichen Ensemble, welches Baustile ganz unterschiedlicher Epochen in sich vereint (zitiert aus <http://www.schloss-kapfenburg.de>).

Die Gegend im oberen Jagsttal ist schon seit ältester Zeit besiedelt, wie Funde und heute noch sichtbare Bodendenkmale dokumentieren. Während der Römerzeit unter Kaiser Trajan (98-108 n. Chr.) gehörte die Gegend zur römischen Provinz Rätien, dessen Nordrand der Grenzwall Limes markierte. Die nichtrömische Zeit war durch die Besiedelung von Franken und Alamannen gekennzeichnet.

Westhausen entstand als frühmittelalterliche Siedlung zwischen den Jahren 700 und 900 n. Chr. Zur Zeit der fränkischen Landnahme. Die Besiedelung erfolgte wahrscheinlich von Lauchheim aus, wie schon der Name Westhausen (Häuser im Westen)

andeutet. In einem Güteverzeichnis des Klosters Ellwangen, zu dessen Einflussbereich Westhausen gehörte, das um 1136 angelegt wurde, wird Westhausen zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Der Ortsadel von Westhausen gründete im Jahr 1330 die Kirche und Pfarrstelle. Nach dem Aussterben des Ortsadels um das Jahr 1400 zersplitterte auch dessen Besitz. Im Laufe des 15. Jahrhunderts sind als größere Grundherren die Fürst Probstei Ellwangen, der Deutsche Ritterorden Kapfenburg und die Freiherrn von Essingen und Woellwarth zu nennen. Während des 30-jährigen Krieges (1618-1648) wurden durch Kriegsereignisse und das Pest - Jahr (1634) ein Großteil der Bevölkerung hinweggerafft. In den Jahren 1778 bis 1780 wurde die Pfarrkirche St. Mauritius anstelle der alten, baufälligen Kirche von 1500, errichtet. Im Jahre 1803 fiel Westhausen an das Königreich Württemberg und wurde dem Jagst Kreis und dem Oberamt Ellwangen zugeteilt. Der Bau der Eisenbahnstrecke Wasseralfingen – Nördlingen, die am 1. Oktober 1863 eröffnet wurde, brachte für Westhausen den ersten wirtschaftlichen Aufschwung. 1907 bis 1909 wurde die zentrale Wasserversorgung eingeführt und 1914 erfolgte der Anschluss an das elektrische Stromnetz. Durch den Bau der Collis-Metallwerke in den Jahren 1935 bis 1936 erfuhr Westhausen einen tiefgreifenden Strukturwandel. Durch den Bau des Werkes selbst (ca. 1.600 Mitarbeiter) und der Erstellung einer Werksiedlung im Teilort Reichenbach, und den dadurch bedingten Zuzug von Arbeitskräften stieg die Einwohnerzahl auf ca. 1.800 Personen an. In den 50-iger und 60-iger Jahren stieg die Einwohnerzahl von ca. 1.800 auf über 3.000 Personen an. Durch den Zuzug von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen, den Wiederaufbau des ehemaligen Collis-Werkes und die Ansiedlung weiterer Industriebetriebe entwickelte sich Westhausen weit über die Grenzen des ehemaligen alten Ortskernes hinaus. Die Eingemeindung von Lippach erfolgte im Zuge der Gemeinde-reform am 1. Januar 1972. Die Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde beträgt 6.164 (Stand 31.12.2022).

Die Besiedelung von Westerhofen wird von Lauchheim aus erfolgt sein. Der Name Westerhofen (Hof, Höfe im Westen) deutet dies an. Im 15.Jhdt. kamen Teile von Westerhofen in den Besitz der Kommende Kapfenburg. Im 16.Jhdt. wurden durch die Kommende Kapfenburg weitere Teile von Westerhofen erworben. Im Jahre 1812 wurde Westerhofen von Lauchheim getrennt und der Gemeinde Westhausen zuge-teilt, wobei die kirchliche Zugehörigkeit weiterhin bei Lauchheim blieb.

Lippach war, wie die gesamte Gegend im oberen Jagsttal, schon seit ältester Zeit besiedelt, wie Siedlungsreste der Jungsteinzeit, der keltischen Zeit und der römi-schen Zeit beweisen. Lippach wird im Jahre 1153 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. In der folgenden Zeit ging Lippach in den Besitz der unterschiedlichsten Familien in der Umgebung. Darunter war auch die Komtur Kapfenburg und der Graf Ulrich von Öttingen. In den Wirren des 30-jährigen Krieges wurde Lippach mehrmals geplündert. Im Jahre 1668 wird die unter Beihilfe des Grafen Ferdinand Maximilian von Öttingen-Baldern und des damaligen Komturs von Kapfenburg die Katharinen-Kapelle eingeweihet. Diese Kapelle wurde 1901 abgebrochen und an ihrer Stelle die heutige Kirche „St. Katharina“ errichtet. In den Jahren 1875-1885 wanderten ca. 50 Personen aufgrund fehlender Erwerbsmöglichkeiten nach Nordamerika aus. Größere bauliche Veränderungen traten in Lippach erst mit der Erschließung der „Specksiedlung“ in den 50er Jahren und der Erschließung des Baugebietes „Brühl“ in den 70er Jahren ein. 1972 wurde die Gemeinde Lippach nach Westhausen eingemeindet.

Lauchheim selbst ist sicherlich eine fränkisch, alemannische Gründung, wie schon der fränkische Name „Locha“ gleich Grenze, Grenzmarke darauf hindeutet. Der Ort selbst mit der Kapfenburg kam in den Jahren 1384 bis 1388 mit der Gründung einer eigenen Kommende an den Deutschen Orden. 1397 und folgende Jahre wird

Lauchheim das Befestigungsrecht, Marktrecht und Hohegerichtsbarkeit zuerkannt. 1431 erfolgte die Anerkennung als Stadt. Die Pfarrkirche war Urkirche für den Bezirk des heutigen Verwaltungsverbands (mit Ausnahme von Röttingen). Nach dem großen Stadtbrand 1645 bei dem nur die Barbarakapelle und einige umliegende Gebäude stehen blieben, erfolgte der Wiederaufbau der Stadt, wie er noch heute in Grundzügen erkennbar ist. Nach dem Herauslösen der Gemeinde aus dem Herrschaftsbereich des Deutschen Ordens 1806 fiel Lauchheim an das Königreich Württemberg. Durch den Bau der Eisenbahn, 1863 stellte sich ein wirtschaftlicher Rückschlag ein, die Straße verliert ihre Bedeutung als Handelslinie, viele Gewerbetreibende, insbesondere die jüdischen Mitbürger, sehen eine bessere Chance in den größeren Städten, und wandern ab. Erst nach dem 2. Weltkrieg entstand durch Zuzug vieler Heimatvertriebener und Errichtung der Erzgebirgswerkstätten Lauchheim ein neuer Aufschwung, der dank großer staatlicher Unterstützung in den letzten Jahrzehnten Lauchheim zu einem modernen Gemeinwesen werden ließ. Zu erwähnen sind hierbei die Errichtung des Schulzentrums, die Zuordnung von Hülen und Röttingen während der Gemeindereform (1975) mit Erhalt der Selbständigkeit Lauchheims, die Stadtsanierung 1984 bis 2000 und nicht zuletzt die wichtige Umgehung der B 29 im Jahre 1991. In der Stadtmitte entstand im ehemaligen Amts- und Gästehaus des Ordens 1988 ein neues Verwaltungszentrum; das ehemalige Krankenhaus wurde 1985 zum Altenpflegeheim umgebaut. 2021 entstand durch Umbau des Altenpflegeheims durch den DRK Kreisverband ein Seniorenzentrum mit 60 Betreuungsplätzen / 11 Wohnungen. Die Bevölkerungszahl im Hauptort erhöhte sich deutlich, außerdem sind große gewerbliche Bereiche mit zahlreichen Arbeitsplätzen entstanden. Die Einwohnerzahl von Lauchheim beträgt mit Teilorten 4.827 (Stand 31.12.2022).

Der Name des Ortes Röttingen deutet auf eine alemannische Niederlassung. Erstmals um 1120 erwähnt, war Röttingen im Besitz mehrerer Herrschaften, deren Wasserburgen sich noch nachweisen lassen. Die oettingischen Lehensleute Schenken von Schenkenstein prägten maßgeblich die Geschichte des Ortes. Die Pfarrkirche St. Gangolf wurde von ihnen errichtet, die dem Geschlecht als Grablege diente. Der Letzte aus dem Geschlecht der Schenkensteiner vermachte 1548 seinen gesamten Besitz der Gemeinde und ihren Bürgern. 1676 erwarb die Grafschaft Oettingen-Baldern den ganzen Ort, der 1806 an Bayern und 1810 an Württemberg überging.

Hülen, 1235 erstmals urkundlich erwähnt, war immer eng mit der Kapfenburg verbunden und teilte deren Schicksal. Erst 1823 wurde Hülen zu einer selbständigen Gemeinde. 1847 wurde die Kapfenburg (vorher gemeindefreies Gebiet) zu Hülen zugewiesen.

3.4 Der GVVV „Kapfenburg“ - heute

Westhausen heute: In den vergangenen Jahrzehnten hat sich Westhausen von einem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Ort zu einer aufstrebenden Industriegemeinde entwickelt. Bedingt durch die verkehrsgünstige Lage im Schnittpunkt der Bundesautobahn A 7 und der B29 Aalen-Nördlingen, sowie an der elektrifizierten Bahnlinie Stuttgart-Aalen-Nördlingen hat Westhausen als Industriestandort Bedeutung. Darüber hinaus sind in Westhausen viele kleinere und mittlere Betriebe in den verschiedensten Branchen ansässig. Der aktive Handels- und Gewerbeverein zeugt von der Leistungskraft der ortsansässigen Betriebe. Die steigende Wirtschaftskraft der letzten Jahrzehnte erlaubte der Gemeinde die Durchführung vieler wichtiger öffentlicher Aufgaben (aus der Internetseite der Gemeinde Westhausen, siehe <http://www.westhausen.de>). Westhausen verfügt aufgrund der modernen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie dem reizenden Umfeld über eine hohe Wohnqualität.

Lauchheim heute: Die Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten der Stadt Lauchheim sind auf deren Internetseite zu erfahren (<http://www.lauchheim.de>). Insbesondere der historische Stadtkern mit seinen malerischen Winkeln und Baudenkmalern, mit Stadtmauer und Stadttore sowie dem mächtigen Hochschloss Kapfenburg laden zum Besuch ein. Darüber hinaus ist Lauchheim durch seine günstige Verkehrsanbindung ein wichtiger Gewerbestandort und ein beliebter Wohnort mit hohem Wohn- und Freizeitwert.

Flächenbilanz: Auf der Basis von Daten des Statistischen Landesamtes Baden - Württemberg (Quelle: <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de>) ergibt sich für das Verwaltungsgebiet bzw. für die beiden Teilgemeinden Lauchheim und Westhausen folgende Flächenbilanz, unterteilt nach Nutzungsarten (Flächenerhebung 2021):

Gemeinde	Wald- fläche ha (%)	Landw.- fläche ha (%)	Verkehr ha (%)	Wasser ha (%)	Sied- lung ha (%)	Übrige Nutzung (%)	Ge- samt- fläche ha (%)
Westhausen	1.373 (35,7)	1.849 (48,1)	255 (6,6)	56 (1,5)	288 (7,5)	25 (0,6)	3.846 (100)
Lauchheim	2.053 (50,2)	1.608 (39,4)	159 (3,9)	14 (0,3)	207 (5,1)	45 (1,1)	4.086 (100)
Gesamtgebiet des GVVV Kapfenburg	3.426 (43,2)	3.457 (43,6)	414 (5,2)	70 (0,9)	495 (6,2)	70 (0,9)	7.932 (100)

Tab. 1: Flächenbilanz nach Angaben des Statistischen Landesamtes Baden - Württemberg

3.5 Naturräumliche Einordnung und potenzielle natürliche Vegetation

Naturräumliche Einordnung

Das Planungsgebiet des GVVV „Kapfenburg“ wird aus 2 Naturräumen gebildet. Die Grenze der beiden Naturräume bildet die markante Schichtstufe des Albtraufs mit dem Wahrzeichen des Planungsgebiets, der Kapfenburg. Die Gliederung erfolgt nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, 1961/1962, in Klammer die Nummer gemäß der „Naturräumlichen Gliederung Deutschlands“):

- die Hochflächen einschließlich des Albtraufs von Albuch und Härtsfeld (096) als Teil der Ostalb zwischen Geislingen a.d. Steige (Mittlere Kuppenalb (094)) im Westen und dem Ries (103) im Osten
- das nördlich angrenzende Östliche Albvorland (102) zwischen Göppingen („Mittleres Albvorland (102)“) im Westen und dem Ries (103) im Osten.

„Albuch und Härtsfeld (096)“ sind im Planungsgebiet gegliedert in „Nordwestliches Härtsfeld“ (096.30) und im Bereich nördlich der B 29 im Bereich der Röttinger Höhe in „Härtsfeldrandhöhen“ (096.34). Das „Nordwestliche Härtsfeld (096.30)“ erstreckt sich als Teil der verkarsteten Schwäbischen Alb vom Kocher / Brenz – Einschnitt im Westen, der Senke des „Inneren Härtsfelds“ im Süden und der Riesalb im Osten. Die erdgeschichtlich sehr alte Landoberfläche wird durch zähe, wenig durchlässige feuersteinführende Lehme gebildet, sodass ein hoher Anteil an bewaldeten Bereichen besteht. Im Untergrund ist das Gebiet tief verkarstet, an der Oberfläche finden sich

Karsterscheinungen wie Trockentäler und Dolinen. Die „Härtsfeldrandhöhen (096.34)“ bilden den stark ausgeprägten Albrand im Osten des Planungsgebietes, wo westlich von Röttingen Gromberg und Erbisberg in das Albvorland hineinragen. Die Einheit findet ihre Fortsetzung im Osten mit den markanten Erscheinungen von Ipf, Tonnenberg und Käsbühl.

Das „Östliche Albvorland (102)“ im Planungsgebiet besteht aus den Teilräumen Goldshöfer Terrassenplatten (102.11) auf einer kleineren Teilfläche nordwestlich von Westhausen und dem Hügelland von Baldern (102.13). Die „Goldshöfer Terrassenplatten (102.11)“ werden durch Keupersedimente in der Jagst - Kocher – Traufbucht (Schotterfang eines nach Süden entwässernden alten Gewässersystems vor der Schichtstufe der Schwäbischen Alb) gebildet. Auffällig ist der morphologische Gegensatz der sich scharf in das Gelände geschnittenen Platten zu dem im Osten angrenzenden Braunjura – Hügelland mit weichen Geländeformationen. Das „Hügelland von Baldern (102.13)“ befindet sich zwischen den markanten Schichten des am Abtrauf hervortretenden Weißen Jura (Malm) und den Verebnungen des Schwarzen Jura (Lias) im Norden. Über einer mächtigen Eisensandsteinplatte stehen die mächtigen Opalinustone an, welche das Hügelland prägen. Markante Hügel werden durch Riesauswurfsschollen gebildet (Baldern). Im Bereich des Taleinschnitts der Jagst ist die Sandsteinplatte tief zerschnitten.

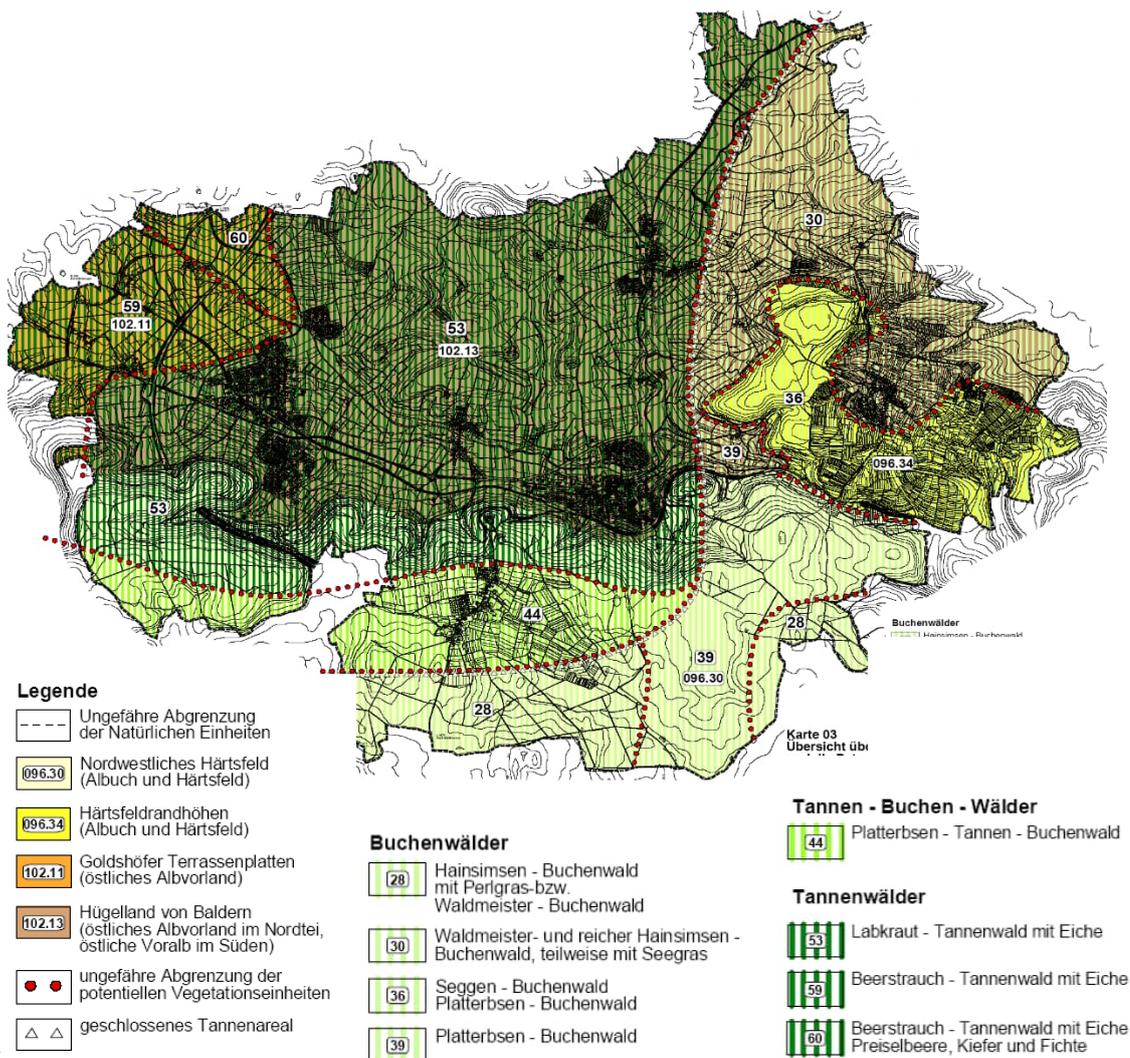


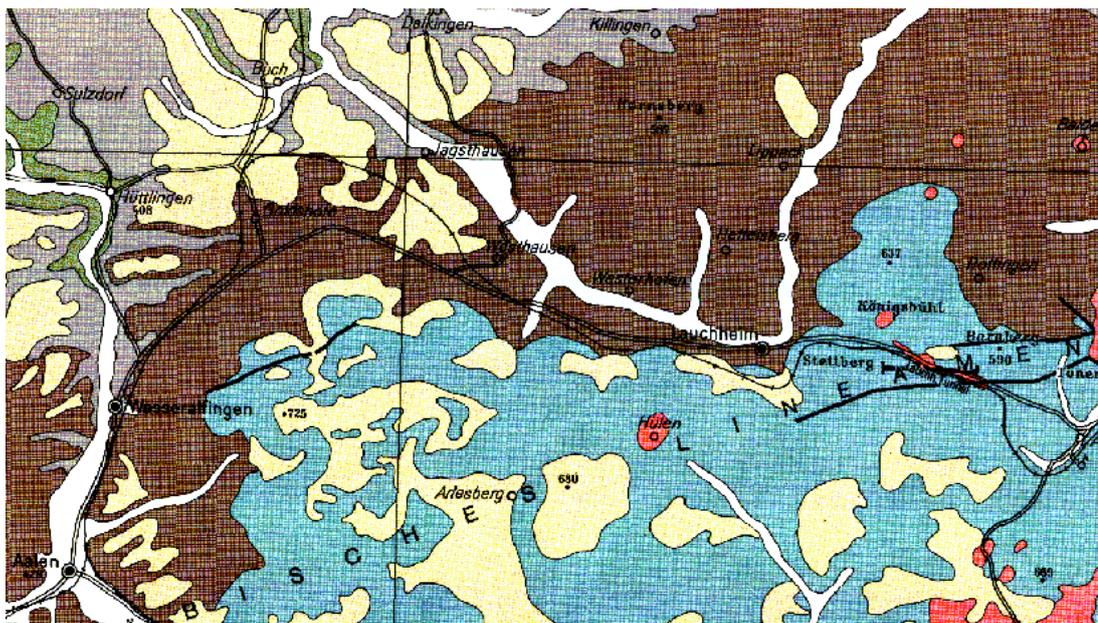
Abb. 3: Übersicht über die Naturräumlichen Einheiten und die Potenzielle Natürliche Vegetation

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation ist jene Vegetationseinheit, die sich an einem Standort ohne Einfluss des Menschen einstellen würde. Im Planungsgebiet sind dies im Bereich des Härtsfelds überwiegend Buchenwälder (Seggen- und Platterbsen – Buchenwälder am Albtrauf). Auf den Hochflächen des Härtsfelds treten bei zunehmender Versauerung der Braunerden Hainsimsen-Buchenwälder mit Perlgras und Waldmeister – Buchenwälder auf. Nördlich des Albtraufs besteht ein geschlossenes Tannenareal, hier herrschen Labkraut – Tannenwälder mit Eiche und Beerstrauchtannenwälder auf. Im Übergangsbereich zum Tannenareal treten Tannen - Buchenwälder auf (Röttinger Höhe). Die räumliche Darstellung erfolgt (in Anlehnung an LfU, 1992) in Abb. 3.

Geologische Übersicht

Das Gemeindegebiet liegt im Süddeutschen Schichtstufenland im Übergangsbereich des Braunen Jura des östlichen Albvorlands zum Weißen Jura der Albhochfläche des Härtsfelds. Örtlich sind die anstehenden Schichten kleinflächig durch tertiäre und quartäre Schichten überlagert. Die im Planungsgebiet anstehenden geologischen Schichten fallen aufgrund tektonischer Vorgänge nach Süd – Südost ein und bilden im Norden in der Landschaft markant hervortretende Schichtstufen (v.a. der vom Weißjura gebildete Albtrauf).



weiß = holozäne Talfüllungen ocker = quartäre Lehme rot = Bunte Breccie
blau = Weißer Jura braun = Brauner Jura grau = Schwarzer Jura grün = Keuper

Abb. 4: Übersichtskarte Geologie (Kartenausschnitt aus digitaler Karte „Geologie des Rieses“ des Bayerische Geologischen Landesamtes – hier ohne Maßstab)

Mittlerer oder Brauner Jura (Dogger): Im nördlichen Untersuchungsraum (Höhenlagen um Lippach / Lindorf sowie um Westhausen und Jagsthausen) überwiegend bestehend aus Opalinuston (Dogger Alpha), dieser bildet als älteste Schicht die geologischen Basis im Planungsraum. Zentral zwischen Westhausen, Mohrenstetten und Lauchheim findet sich der Eisensandstein (Dogger Beta). Dieser bildet eine meist gut sichtbare Schichtkante aus (u.a. sichtbar entlang dem Tal der Jagst). Die oberen

Schichten des Dogger Gamma – Zeta bilden als schmales Band aus Kalken, Mergeln und Kalksandsteinen den Fuß des Albtraufs.

Oberer oder Weißer Jura (Malm): Der Albtrauf wird gebildet von den mergeligen und kalkhaltigen Fazies der Oxford – Schichten (Malm Alpha und Beta), darüber finden sich die Unteren Kimmeridge – Schichten (Malm Gamma) bestehend aus Bankkalken und Mergeln und die Mittleren Kimmeridge – Schichten (Malm Delta) ebenfalls bestehend aus Bankkalken. Die Albhochfläche wird gebildet durch die Oberen Kimmeridge – Schichten (Malm Epsilon) bestehend aus Bankkalken mit Kieselschichten im Wechsel mit der Schwamm – Algen – Riff - Fazies der Mittleren bis Unteren Kimmeridge – Schichten. Südlich von Hülen wird die hier bewaldete Alb überdeckt durch feuersteinhaltige Decklehme des frühen Quartär.

Tertiär: Präriesische fluviatile Geröll- und Sandablagerungen finden sich kleinflächig nördlich der Bundesstraße B 29 im Bereich der Röttinger Höhe.

Der Westen des Planungsraums ist noch beeinflusst durch das Riesereignis. Beim Einschlag des Meteoriten im Zentrum des heutigen Rieskraters wurden tiefer liegende geologische Formationen zertrümmert, dabei enormem Druck und extrem hohen Temperaturen ausgesetzt. Durch die Wucht des Einschlags wurden die Gesteinsmassen empor geschleudert und weit um den Rieskrater herum abgelagert. Die Auswurfsmassen sind entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte bzw. Herkunft von stark wechselndem Material, die geologische Karte weist deshalb vornehmlich Bunte Breccie und Bunte Trümmermassen sowie allochthone und paraautochthone Schollen des Malm und Dogger als geologische Schichten des Riesrands und der riesnahen Alb aus.

Quartär: Teile der Albhochfläche sind mit quartären Decklehmen (Verwitterungslehme) überzogen. Das Vorkommen von Feuersteinen (Feuersteinlehme) weist die Flächen als die ältesten Landoberflächen im Planungsgebiet aus. Das Vorkommen beschränkt sich auf Bereiche südlich von Hülen, die schweren, wenig durchlässigen Böden sind meist bewaldet. Im Pleistozän wurden durch die nach Süden fließende Urbrenz die sogenannten Goldshöfer Sande in der Aalener Bucht vor der Schichtstufe des Weißen Jura abgelagert. Als Goldshöfer Sande werden heute alle Sand- und Schotterreste im Albvorland des Kocher - Jagst Gebietes bezeichnet, die sich durch ihre Höhenlage über dem ehemaligen Durchbruchstal durch die Schwäbische Alb und oft auch durch ihre Schüttungsrichtung als Ablagerungen der Urbrenz ausweisen (ortsfremde Sande und Schotter). Diese geologische Formation streicht auch auf das westliche Planungsgebiet aus. Lößlehme finden sich an Osthängen bei Lip-pach. Hier entstanden durch zwischeneiszeitliche Staubanwehungen landwirtschaftlich wertvolle Böden. Am Fuß des Albtraufs sind mehrere Meter mächtige Weißjura – Hangschuttmassen abgelagert. Quartäre Talfüllungen als nacheiszeitliche Ablagerungen aus Sand, Kies und Schluff sind in den Tal- und Auebereichen der Jagst und deren Zuflüsse zu finden. Die Mächtigkeit dieser Ablagerungen beträgt im Jagsttal bis ca. 10 m. Im Bereich dieser Ablagerungen besteht ein hoher Grundwasserstand, die Standorte sind als potenzielle Grünlandstandorte anzusprechen. Die Talfüllungen bestehen überwiegend aus Flussskies und Auenlehm. Auenlehme bestehen aus tonig bis stark sandigem Schluff, sind ca. 1 - 2 m mächtig und sind hauptsächlich infolge der Rodungstätigkeit im Mittelalter entstanden. Es handelt sich um von Hängen ab-gespült und als Hochflutlehm in den Talauen abgelagertes Material. Die Auelehme sind die jüngste geologische Formation im Planungsraum.

Morphologischer Überblick

Das Gemeindegebiet liegt im Süddeutschen Schichtstufenland im Übergangsbereich des Braunen Jura des östlichen Albvorlands zum Weißen Jura der Albhochfläche des Härtsfelds. Die Hochfläche der Alb bildet eine alte, inzwischen vollkommen verkarstete und meist bewaldete Landoberfläche mit vergleichsweise geringen Reliefunterschieden. Es handelt sich um eine Flachhügellandschaft mit Trockentälern, bewaldeten Kuppen und weiten Senken, welche von längst nicht mehr vorhandenen Gewässern geformt wurde. Nach Norden bricht die Weißjurascholle jäh zum Jagsttal ab und bildet eine mehrere 100 m mächtige landschaftsbildprägende Schichtstufe, den Albtrauf. Der Fuß des Albtraufs wird durch flache Hänge gebildet und leitet über in das weite Muldental der Jagst.

Der nördliche Teil des Planungsgebietes wird durch das Braunjura – Hügelland gebildet. Hier haben die Gewässer, allen voran die Jagst und ihre Zuflüsse ein Flachhügellandschaft modelliert, lediglich im Bereich der in die Sandsteinschichten des Mittleren Braunen Jura eingetieften Täler entstanden Steilhänge mit größeren Reliefunterschieden (Banzenbach). Der überwiegende Teil des Albvorlandes wird durch den Opalinuston des Unteren Braunen Jura gebildet, hier herrschen aufgrund des tonigen Ausgangsmaterial weiche Geländeformen vor. Die Landschaft ist somit aufgrund ihrer Entstehung in unterschiedlich erlebbare Landschaftsräume gegliedert, es lassen sich 3 landschaftsästhetisch bedeutsame Räume unterscheiden:

- Hochflächen der Schwäbischen Alb mit Albtrauf (Kapfenburg, Gromberg, Röttingen)
- Jagsttaue zwischen Bucher Stausee, Westhausen und Lauchheim
- Albvorland als Hügellandschaft mit Oberlauf der Jagst nördlich von Lauchheim

Hydrogeologischer Überblick

Die Albhochfläche ist verkarstet, das anfallende Niederschlagswasser versickert und fließt unterirdisch ab. Typische Karsterscheinungen wie Trockentäler, Dolinen und das Fehlen von Oberflächengewässern ist auf der Albhochfläche zu beobachten. Einen durchgängigen Stauhorizont bildet die Basis des Weißen Jura, die mächtige Ton-schichten des Oberen Braunen Jura. Diese Schichten bilden die schützende Deck-schichten für die Grundwasservorkommen in den tiefer gelegenen Sandstein / Tonstein – Wechsellagen des Braunjura – Beta, dessen zerklüftete Sandsteinlagen im Planungsgebiet den wichtigsten Grundwasserleiter bildet.

Klimatischer Überblick

Temperatur	Mittlere wirkliche Lufttemperatur im Jahresmittel	6 – 7 °C
	Mittlere Zahl der Frosttage im Jahresmittel	120 – 140 d
	Mittlere Zahl der Tage mit Nebel im Jahresmittel	50 – 100 d
Niederschläge	Mittlere Zahl der Niederschläge im Jahresmittel	900 – 950 mm
Windrichtungen	vorherrschend aus westlichen Richtungen.	

TEIL II FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4.0 Bevölkerung

Die Bevölkerung ist im Planungsgebiet in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiter angewachsen. Das nachfolgend aufgeführte Datenmaterial beruht auf Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/>) von 2023.

Bevölkerungsvorausberechnung – Obere Variante mit Wanderungen und Modellrechnung ohne Wanderungen

Voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung bis 2040 – Obere Variante mit Wanderungen und Modellrechnung ohne Wanderungen
 Stadt Lauchheim (Ostalbkreis)

Jahr	Bevölkerung insgesamt	
	Obere Variante	Modellrechnung
2020 ¹⁾	4.715	4.715
2021	4.730	4.721
2022	4.739	4.727
2023	4.749	4.729
2024	4.760	4.731
2025	4.770	4.732
2026	4.781	4.731
2027	4.793	4.728
2028	4.805	4.724
2029	4.817	4.719
2030	4.827	4.714
2031	4.838	4.708
2032	4.848	4.702
2033	4.856	4.697
2034	4.865	4.690
2035	4.873	4.684
2036	4.879	4.678
2037	4.885	4.671
2038	4.890	4.665
2039	4.894	4.658
2040	4.897	4.650

1) 2020: Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.; restliche Jahre: Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung (Basis 2020).
 Methodenbeschreibung.
 Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2020; obere Variante/Modellrechnung.

Tab. 2: Bevölkerungsvorausrechnung für Lauchheim

Bevölkerungsvorausberechnung – Obere Variante mit Wanderungen und Modellrechnung ohne Wanderungen

Voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung bis 2040 – Obere Variante mit Wanderungen und Modellrechnung ohne Wanderungen
 Westhausen (Ostalbkreis)

Jahr	Bevölkerung insgesamt	
	Obere Variante	Modellrechnung
2020 ¹⁾	6.129	6.129
2021	6.142	6.127
2022	6.153	6.124
2023	6.163	6.119
2024	6.174	6.113
2025	6.186	6.105
2026	6.198	6.095
2027	6.211	6.085
2028	6.223	6.073
2029	6.235	6.061
2030	6.247	6.048
2031	6.258	6.035
2032	6.268	6.021
2033	6.278	6.006
2034	6.287	5.993
2035	6.297	5.979
2036	6.306	5.965
2037	6.315	5.952
2038	6.323	5.939
2039	6.330	5.925
2040	6.337	5.912

1) 2020: Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.; restliche Jahre: Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung (Basis 2020).
 Methodenbeschreibung.
 Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2020; obere Variante/Modellrechnung.

Tab. 3: Bevölkerungsvorausrechnung für Westhausen

Bevölkerungsbilanz nach Geschlecht									
Bevölkerungsbilanz seit 2001 nach Geschlecht Stadt Lauchheim (Ostalbkreis)									
Jahr ¹⁾	Geburtenüberschuss (+) bzw. -defizit (-)		Wanderungssaldo		Bevölkerungszu- bzw. -abnahme ²⁾		Bevölkerung am 31.12. ³⁾		
	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	
2001	+8	+11	+34	+24	+42	+35	4.511	2.250	
2002	-4	+1	+72	+25	+68	+26	4.579	2.276	
2003	-5	-5	+21	+1	+16	-4	4.594	2.271	
2004	+11	+18	+39	+31	+50	+49	4.644	2.320	
2005	+29	+13	-17	-17	+12	-4	4.657	2.317	
2006	+4	-4	+37	+24	+41	+20	4.698	2.337	
2007	+12	+7	+10	-3	+22	+4	4.720	2.341	
2008	-	-8	-57	-26	-57	-34	4.663	2.307	
2009	-6	+2	-22	-16	-28	-14	4.635	2.293	
2010	-2	+5	+13	+10	+11	+15	4.646	2.308	
2011	+1	+2	+11	+13	+12	+15	4.682	2.338	
2012	-6	-	-1	+15	-7	+15	4.681	2.355	
2013	-	-1	-1	-	-1	-1	4.680	2.354	
2014	-5	+1	+38	+25	+33	+26	4.714	2.381	
2015	+14	+4	-1	+11	+13	+15	4.727	2.396	
2016	+7	-	-34	-9	-27	-9	4.700	2.386	
2017	-23	-14	+36	+26	+13	+12	4.711	2.397	
2018	+12	+8	+58	+21	+70	+29	4.780	2.426	
2019	+5	-6	-87	-45	-82	-51	4.698	2.375	
2020	+14	+3	+5	+15	+19	+18	4.715	2.392	
2021	-1	-3	+75	+53	+74	+50	4.787	2.439	
2022	+1	-5	+41	+13	+42	+8	4.827	2.445	

1) 2014–2018: Bei Städten und Gemeinden mit Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (LEA) kann es durch die hohe Zahl an Zu- und Fortzügen zu verfahrensbedingten Schwankungen in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung und der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl kommen.
2) Ohne bestandsrelevante Korrekturen.
3) Fortschreibung des Bevölkerungsstandes bis 2010 Basis VZ'87, ab 2011 Basis Zensus 2011. Aufgrund der unterschiedlichen Fortschreibungsbasis ist der Vergleich zwischen 2011 und 2010 nur eingeschränkt aussagekräftig.
Datenquelle: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Bevölkerungsfortschreibung, Wanderungsstatistik.

Tab. 4: Bevölkerungsbilanz für Lauchheim

Bevölkerungsbilanz nach Geschlecht									
Bevölkerungsbilanz seit 2001 nach Geschlecht Westhausen (Ostalbkreis)									
Jahr ¹⁾	Geburtenüberschuss (+) bzw. -defizit (-)		Wanderungssaldo		Bevölkerungszu- bzw. -abnahme ²⁾		Bevölkerung am 31.12. ³⁾		
	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	
2001	+29	+11	+22	+6	+51	+17	5.832	2.890	
2002	+20	+9	+19	+11	+39	+20	5.871	2.910	
2003	+23	+17	-17	-18	+6	-1	5.877	2.909	
2004	+18	+13	-10	-	+8	+13	5.885	2.922	
2005	+13	+3	-20	+3	-7	+6	5.878	2.928	
2006	+16	+9	+2	-1	+18	+8	5.895	2.935	
2007	-2	-7	+41	+23	+39	+16	5.934	2.951	
2008	+4	+4	-1	-10	+3	-6	5.937	2.945	
2009	+10	+10	-63	-37	-53	-27	5.884	2.918	
2010	+27	+8	-49	-21	-22	-13	5.862	2.905	
2011	-5	-1	+2	+11	-3	+10	5.853	2.914	
2012	+4	+2	+53	+38	+57	+40	5.910	2.954	
2013	+12	+3	-56	-22	-44	-19	5.865	2.935	
2014	+15	+8	+34	+18	+49	+26	5.914	2.961	
2015	+12	+9	+81	+68	+93	+77	6.007	3.038	
2016	+7	+3	+30	+10	+37	+13	6.045	3.052	
2017	+5	-4	-11	+1	-6	-3	6.042	3.050	
2018	+18	+8	-34	-20	-16	-12	6.025	3.037	
2019	-17	-11	+48	+26	+31	+15	6.057	3.052	
2020	-1	-3	+73	+50	+72	+47	6.129	3.099	
2021	+7	+4	-11	-4	-4	-	6.124	3.099	
2022	-6	-7	+48	+27	+42	+20	6.164	3.118	

1) 2014–2018: Bei Städten und Gemeinden mit Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (LEA) kann es durch die hohe Zahl an Zu- und Fortzügen zu verfahrensbedingten Schwankungen in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung und der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl kommen.
2) Ohne bestandsrelevante Korrekturen.
3) Fortschreibung des Bevölkerungsstandes bis 2010 Basis VZ'87, ab 2011 Basis Zensus 2011. Aufgrund der unterschiedlichen Fortschreibungsbasis ist der Vergleich zwischen 2011 und 2010 nur eingeschränkt aussagekräftig.
Datenquelle: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Bevölkerungsfortschreibung, Wanderungsstatistik.

Tab. 5: Bevölkerungsbilanz für Westhausen

Tabelle 2 und 3 zeigen die Bevölkerungsentwicklung als Prognose für die nächsten Jahre (bis 2040). Die Prognosen sind jedoch nur bedingt aussagekräftig, da die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung und die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

In Lauchheim hat sich die Bevölkerungszahl tatsächlich bereits Mitte 2023 deutlich auf **4.901 EW** (StaLa 03.2023) erhöht. Dieser Wert liegt somit bereits Anfang 2023 über dem bis 2040 erwarteten Bevölkerungszuwachs (4.897 EW gemäß Tabelle 2).

In Westhausen hat sich die Bevölkerungszahl tatsächlich bereits Mitte 2023 deutlich auf **6.239 EW** (30.09.2023) erhöht, gemäß Einwohnermeldeamt sind es am 31.03.2024 bereits 6.253 EW. Dieser Wert liegt ebenfalls nahe dem bis 2040 erwarteten Bevölkerungszuwachs (6.337 EW gemäß Tabelle 2).

Tabelle 4 und 5 zeigen, dass der Zuwachs aktuell durch Zuwanderung erfolgt, während Geburtenüberschuss bzw. -defizit stagniert bzw. leicht zurückgeht.

Die aktuellen Zahlen zeigen einen deutlichen Wachstumstrend der Verbandsgemeinden und begründen auch einen Flächenbedarf an Wohn- und Gewerbeflächen. Dieser positive Trend wird sich aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region voraussichtlich fortsetzen. So plant etwa die Fa. Zeiss bis 2026 einen Neubau in Ebnat mit ca. 3.000 neuen Arbeitsplätzen, was für einen weiteren Entwicklungsschub mit entsprechender Nachfrage nach Wohnraum auch im Plangebiet führen wird.

5.0 Wirtschaft im Planungsraum

5.1 Erwerbsstruktur und Pendler

Der wirtschaftliche Schwerpunkt im Planungsgebiet liegt im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor, dies wird durch das nachfolgend aufgeführte Datenmaterial des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/>) belegt. In der Tabelle 6 und 7 sind die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aufgeführt. Verglichen mit der Zahl der Berufstätigen, welche im Planungsgebiet wohnen, wird deutlich, dass ein Teil der berufstätigen Bevölkerung in die umliegenden Städte und Gemeinden auspendelt (Pendlersaldo).

Beschäftigte	Westhausen	Lauchheim	GVVV
Beschäftigte im produzierenden Gewerbe	873	808	1.681
Beschäftigte im Dienstleistungsbereich	1.195	571	1.766
Beschäftigte am Arbeitsort 2022	2.068	1.379	3.447
Beschäftigte am Wohnort 2022	2.852	2.123	4.975
Pendlersaldo 2022	- 784	- 744	- 1.528

Tab. 6: Beschäftigte am Arbeitsort und am Wohnort sowie Pendlersaldo

Ein weiterer Entwicklungsschub ist durch die geplante Erweiterung der Fa. Zeiss in Ebnat zu erwarten (siehe Kapitel 4).

5.2 Landwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft ist trotz sinkender Anzahl der Betriebe und Arbeitsplätze ein wirtschaftlicher Schwerpunkt im Planungsgebiet. Dies trifft vor allem für die landwirtschaftlich geprägten Teilorte zu. Die Landwirtschaftsfläche (LF) beträgt laut

der Flächenerhebung von 2021 1.849 ha in Westhausen und 1.608 ha in Lauchheim (<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/>).

Landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe 1999, 2010 und 2020 ▾			
Westhausen (Ostalbkreis)			
Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾	1999	2010	2020
	Anzahl		
Betriebe insgesamt	75	54	52
darunter			
der Rechtsform Einzelunternehmen	70	50	47
davon			
Haupterwerbsbetriebe	22	11	10
Nebenerwerbsbetriebe	48	39	37
Anteil der ...	%		
Haupterwerbsbetriebe	31,4	22,0	21,3
Nebenerwerbsbetriebe	68,6	78,0	78,7

) Abgrenzung nach AgrStatG von 2010: Landwirtschaftliche Betriebe mit 5 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder Erzeugungseinheiten; Vergleichbarkeit durch unterschiedliche Typisierung 1999 und 2010 eingeschränkt.
Datenquelle: Agrarstrukturerhebung/Landwirtschaftszählung.

Tab. 7: Agrarstruktur in Westhausen

Landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe 1999, 2010 und 2020 ▾			
Stadt Lauchheim (Ostalbkreis)			
Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾	1999	2010	2020
	Anzahl		
Betriebe insgesamt	65	47	39
darunter			
der Rechtsform Einzelunternehmen	62	45	35
davon			
Haupterwerbsbetriebe	17	15	11
Nebenerwerbsbetriebe	45	30	24
Anteil der ...	%		
Haupterwerbsbetriebe	27,4	33,3	31,4
Nebenerwerbsbetriebe	72,6	66,7	68,6

) Abgrenzung nach AgrStatG von 2010: Landwirtschaftliche Betriebe mit 5 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder Erzeugungseinheiten; Vergleichbarkeit durch unterschiedliche Typisierung 1999 und 2010 eingeschränkt.
Datenquelle: Agrarstrukturerhebung/Landwirtschaftszählung.

Tab. 8: Agrarstruktur in Lauchheim

Die Anzahl landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe ist weiter rückläufig.

Die Produktionsbedingungen sind insbesondere auf den Hochflächen und Verebnungen gut, an Osthängen finden sich zum Teil fruchtbare Lößlehmböden. In diesen Bereichen herrscht der Ackerbau vor. In der Aue der Jagst und auf den oft schweren Böden des Braunen Jura sind die Standorte meist wechselfeucht und feucht, hier herrscht Grünlandnutzung vor, besonders ungünstige Lagen sind bewaldet. An den steilen Hanglagen des Albtraufs treten oft flachgründige, magere Standortverhältnisse auf und auf der Albhochfläche treten häufig schwere Böden mit unausgeglichener Wasserhalshalt auf, sodass die Anbaubedingungen hier insgesamt erschwert sind.

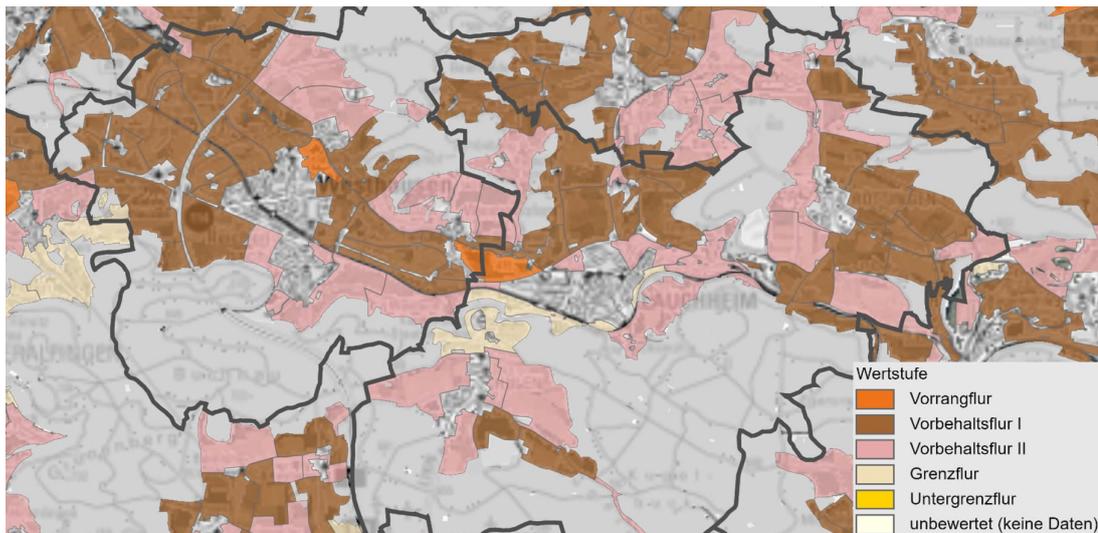


Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte Flurbilanz 2022 für den Ostalbkreis (Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum (LEL))

Die Flurbilanz 2022 für den Ostalbkreis (Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum (LEL)) wird bei der Ausweisung neuer Baugebiete analysiert. Landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsfluren I und II sind gemäß LEL Flächen, welche langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen und die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft bilden. Die Inanspruchnahme solcher Fläche bedeutet einen Konflikt mit den Belangen der Landwirtschaft und ist entsprechend abzuwägen. Auf den als Grenzfluren und Untergrenzfluren bewerteten Flächen kommt eine Nutzungsänderung auf längere Sicht in Betracht. Die Bedeutung der Flächen hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft wird wie folgt eingeordnet:

Vorrangflur	sehr hohe Bedeutung hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
Vorbehaltsflur I	hohe Bedeutung hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
Vorbehaltsflur II	mittlere Bedeutung hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
Grenzflur	geringe Bedeutung hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
Untergrenzflur	sehr geringe Bedeutung hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange

5.3 Forstwirtschaft

Abgesehen von wenigen Sonderstandorten hat das gesamte Planungsgebiet vor der menschlichen Siedlungstätigkeit aus Wäldern bestanden. Noch bis ca. 900 n.Chr. war die Siedlungsdichte so gering, dass Wald den überwiegenden Teil der Landschaft bedeckte. Danach setzten eine intensive Besiedelung und Rodungstätigkeit ein, die im 13. Jh. ihren Höhepunkt erreichte. Der Waldanteil war zu diesem Zeitpunkt geringer als heute. Eine Übernutzung und Devastation (u.a. durch Köhlerei, Bauholzbedarf, Grubenholz, Brennholz, Waldhutung) führten im 16. Jh. zu akutem Holzmann, dem erst im 18. Jh. langsam abgeholfen werden konnte. Ein Großteil der heutigen Wälder ist ein Resultat dieser Entwicklung.

Durch eine zunehmend geregelte und auf Nachhaltigkeit der Nutzung ausgerichtete Waldbewirtschaftung hielt die Fichte mehr und mehr Einzug. Besonders geeignet für die Wiederbewaldung war die Fichte aufgrund ihrer Fähigkeit auf den erheblich devastierten Böden zu gedeihen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung als Bauholz. Verstärkt wurde diese Entwicklung nochmals im Eindruck der nach dem 2. Weltkrieg herrschenden Holz Not, welche die Bestockung mit wuchsstarken Nadelholzarten

förderte. Heute steht – auch aus klimatischen Gründen - die Förderung der Anbau von robusten Laubholzarten im Vordergrund der staatlichen Forstwirtschaft. Die Wirtschaftswälder sollen die landschaftstypischen Naturwaldgesellschaften widerspiegeln. Dabei kommt dem Klimaschutz und der Klimaanpassung eine wachsende Bedeutung zu.

5.4 Fremdenverkehr / Tourismus

Als öffentliche Grünflächen sind im Planungsgebiet zahlreiche Sportanlagen, Tennisplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Pumptrackanlage und ein Freibad (Westhausen) vorhanden.

Bedeutende Erholungseinrichtungen im Planungsgebiet sind ferner

- zum Teil überregional bedeutsamen Wander- und Radwege,
- Wanderparkplätze, Grillplätze,
- Vereinsanlagen (Albverein, Schützenverein, Hundeverein, etc.),
- Stadtpark in Lauchheim.

Das gesamte Planungsgebiet eignet sich sehr gut für die Erholungsaktivitäten Wandern, Radfahren, Spazieren gehen und Naturbeobachtung. Ein geeignetes Wegenetz für die ortsnahe Erholung und die überwiegend freie Zugänglichkeit der Landschaft ist vorhanden. Von besonderer Bedeutung ist die Schlossanlage „Kapfenburg“ und die historische Altstadt von Lauchheim.

In den Teilorten gibt es mehrere Beherbergungsbetriebe sowie zahlreiche Gaststätten. Der Fremdenverkehr spielt im gesamte Ostalbkreis eine zunehmend wichtige Rolle. Die Interessen werden durch die Touristikgemeinschaft Schwäbische Ostalb wahrgenommen.

5.5 Gewerbe im Planungsraum

Die gewerblichen Schwerpunkte im Planungsgebiet der GVVV liegen in den Hauptorten Westhausen und Lauchheim, in welchen sich attraktive Innenbereiche mit einem regen Gewerbeaufkommen erhalten und entwickelt haben und Gewerbegebiete an den Ortsrändern entstanden sind. Die Teilorte Lippach, Röttingen und Hülen sind überwiegend noch landwirtschaftlich geprägt.

Westhausen hat sich bereits seit der Eröffnung der Bahnlinie um 1863 von einem rein landwirtschaftlich strukturierten Dorf hin zu einer modernen und wirtschaftsstarke Gemeinde entwickelt. Waren es zunächst die metallverarbeitenden Betriebe um Wasseralfingen, welche der Bevölkerung Arbeit gaben, so entwickelte sich mit dem Aufbau der Collis - Metallwerke ab 1935 in Westhausen eine eigene Industrie- und Gewerbeentwicklung, welche sich durch die günstige Nähe zur Autobahn bis heute fortsetzt und anhält.

In Lauchheim verlief die moderne wirtschaftliche Entwicklung weniger rasant, dennoch haben sich hier neben den traditionellen Betrieben in der Innenstadt zahlreiche Betriebe in einem großen Gewerbegebiet im Westen der Stadt entwickelt oder niedergelassen. Lauchheim verfügt seit vielen Jahren über keine nennenswerten Baulandreserven für Gewerbe mehr, sodass alle Anfragen von Beginn an abgelehnt werden müssen. Mögliche innerörtlichen Potentiale stellen aufgrund der zu erwartenden Immissionen keine Planungsalternative dar. Geeignete Standortalternativen bestehen in Lauchheim aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Erschließungsmöglichkeiten nicht. Die Planung eines neuen Gewerbegebietes nördlich der B29 ist angedacht.

5.6 Grundversorgung im Planungsraum

Die Versorgung mit Lebensmitteln (Supermarkt, Bäckerei, Metzgerei, ...) ist in Lauchheim und Westhausen insgesamt gesichert. Hier bestehen sehr gute Einkaufsmöglichkeiten. Die Teilorte werden insbesondere durch kleine Dorfläden und fahrende Händler mit Grundlebensmitteln versorgt. Handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des Grundbedarfs sind vorhanden, weitere Einzelhandelsgeschäfte ergänzen das Angebot. Nahezu alle Betriebe sind mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen ausgestattet. Die medizinische Grundversorgung wird in Lauchheim und in Westhausen durch mehrere Allgemeinärzte, Zahnärzte und Apotheken gewährleistet. Das Angebot wird ergänzt durch Altenpflegeheime, kath. Sozialstation, sowie Praxen für Krankengymnastik, Massage und Physiotherapie.

Bildung: Die Stadt Lauchheim verfügt über die Deutschorden-Schule (Verbundschule mit Grund- und Realschule). Die Gemeinde Westhausen verfügt über eine Gemeinschaftsschule (Propsteischule). Die Jagsttalschule in Westhausen ist eine Sonderschule des Landkreises. Weiterführende Schulen befinden sich in Aalen – Wasseralfingen, Bopfingen und Ellwangen.

In der Stadt Lauchheim werden folgende Kindergärten betrieben: Lauchheim (2 x kommunal = „Kolibri“ und Natur- und Waldkindergarten „7 Zwerge“) und 1 x kirchlich), Hülen (kommunal), Röttingen (kirchlich). Die Gemeinde Westhausen betreibt kommunale Kindergärten in Westerhofen, Reichenbach und Lippach, ein kirchlicher Kindergarten besteht in Westhausen. Im Gemeindegebiet Westhausen bestehen kommunale Kitas in Westerhofen, Reichenbach, Lippach sowie eine Kinderkrippe und einen Naturkindergarten in Westhausen (plus Kath. Kita).

Kultur: Das kulturelle Leben im Planungsgebiet spielt sich auch im Zusammenhang mit den zahlreichen Festen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine ab. Öffentliche Einrichtungen hierfür sind vorhanden. In Westhausen besteht ein Jugendzentrum. Im Lauchheim besteht die internationale Musikakademie Kapfenburg.

6.0 Planungsziele

6.1 Landesplanerische Ziele

Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind im Landesentwicklungsplan Baden - Württemberg (LEP 2002) definiert. Aus der Präambel des LEP – Baden – Württemberg: *„Der Landesentwicklungsplan stellt das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes dar. Er legt im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Koordination raumbedeutsamer Planungen fest. Am Landesentwicklungsplan sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen sowie raumbezogene Förderprogramme auszurichten. ...“*

„Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und

Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht.“

„Die Grundsätze (G) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.“

Die übergeordneten Planungen stellen ein langfristiges Entwicklungsprogramm dar, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich sind. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen. Ergänzt und konkretisiert werden diese Grundsätze und Ziele durch die planerischen Aussagen und Festsetzungen des Regionalplans Ostwürttemberg 2010.

6.2 Regionalplanerische Ziele

Die regionalplanerischen Zielsetzungen konkretisieren die Ziele der Landesplanung. In diesem Sinne setzt der Regionalplan für Ostwürttemberg 2010 mit den folgenden Zielen den Rahmen für den Flächennutzungsplan des GVVV „Kapfenburg“. Für die künftige Entwicklung des Planungsgebietes sind die Vorgaben und Ziele des Regionalplans zu beachten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Z = Ziele sind Aussagen, die sachlich und räumlich bestimmt oder bestimmbar sind. Die Ziele sind aufeinander abgestimmt und dürfen sich in ihren Festlegungen nicht widersprechen. Nach der Verbindlicherklärung des Regionalplanes sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den Behörden (Bund, Land, Kreis), den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

G = Grundsätze sind allgemeine Entwicklungs- und Ordnungsprinzipien oder fachliche Gesichtspunkte. Nach Verbindlichkeit des Regionalplanes sind sie von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens bei ihren Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die wichtigsten den Planungsraum betreffenden **Grundsätze und Ziele des Regionalplans** Ostwürttemberg 2010 werden im Folgenden aufgeführt:

2.1.4 **Kleinzentren (Z)** ... Als Doppelzentrum auf der Stufe eines Kleinzentrums (kooperierende Kleinzentren) werden ausgewiesen: - Westhausen/Lauchheim.

2.1.4.1 (G) Kleinzentren sind so zu erschließen, dass sie von allen Orten des Nahbereichs sowohl im Individualverkehr wie im ÖPNV gut erreicht werden können und eine gute Verknüpfung mit dem überörtlichen Straßennetz und dem regionalen Öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet wird.

2.2.1 (Z) **Entwicklungachsen** des Landesentwicklungsplanes ... Die in Plansatz 3.3.3 des Landesentwicklungsplanes für die Region Ostwürttemberg vorgegebenen Entwicklungachsen werden durch Nennung der Städte und Gemeinden mit Gemeindeteilen im Verlauf der Entwicklungachsen wie folgt ausgewiesen: Entwicklungssachse (Schorndorf -) Schwäbisch Gmünd - Aalen - Bopfingen (- Nördlingen): Verlauf über Gemarkungsflächen von Lorch, Schwäbisch Gmünd, Böbingen, Mögglingen, Essingen, Aalen, Hüttlingen, Westhausen, Lauchheim, Bopfingen, Riesbürg. ...

2.3.0.1 (G) Die weitere großräumige **Siedlungsentwicklung** der Region Ostwürttemberg ist vorrangig auf Siedlungsbereiche an den Entwicklungachsen mit ihren leistungsfähigen Bandinfrastrukturen -Schiene, Straßen und Trassen der Energieversorgung sowie auf Siedlungsbereiche der Zentralen Orte mit ihren besonders guten sozialen und kulturellen Versorgungseinrichtungen auszurichten. Dabei soll eine bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden (siehe Plansatz 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren)

2.3.0.2 (G) In den **Siedlungsbereichen** ist anzustreben: eine gezielte Zunahme der Bevölkerung durch Binnen- und soweit erforderlich durch Außenwanderungsgewinne, eine gezielte Vermehrung der Arbeitsplätze durch Neuansiedlung und Erweiterung, ein gezielter Ausbau der zentralörtlichen Einrichtungen im Versorgungskern des Zentralen Ortes.

2.3.1 (Z) Siedlungsbereiche zur Aufgliederung der Entwicklungsachsen: Zur räumlichen Ausformung der Entwicklungsachse und zur Verwirklichung des Konzentrationsprinzips werden als Siedlungsbereiche ausgewiesen: ... die Kleinzentren: ..Westhausen, Lauchheim

2.5.4 (Z) Als neu zu erschließende bzw. ausbaufähige regional bedeutsame Standorte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (bis etwa 30 ha) werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt: ... Kleinzentrum Westhausen/Lauchheim: der Bereich östlich der Autobahnanschlussstelle A 7 / B 29.

3.1.1 (Z) **Regionale Grünzüge:** Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

3.1.2 (Z) **Grünzäsuren:** Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Grünzäsuren sollen im Zusammenwirken mit den regionalen Grünzügen ausreichende Freiräume zwischen aufeinanderfolgenden Siedlungsbereichen sichern. Sie dienen gleichzeitig der Vernetzung der regionalen Grünzüge und sollen die ökologischen Ausgleichsfunktionen der wohnungsnahen Landschaftsbereiche erhalten und verbessern. In den Grünzäsuren finden daher keine Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen oder sonstige Beeinträchtigungen dieser Funktionen statt. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Grünzäsuren gegen die Siedlungsbereiche erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung. Im Zuge der Entwicklungsachsen werden in folgenden Bereichen Grünzäsuren ausgewiesen: ... 15 = nordöstlich Westhausen, 16 = östlich Westerhofen, westlich Lauchheim, ...

3.2.1 (Z) **Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege:** Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotope. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtliche Urkunde dienen. Durch Erhalt und sorgsame Pflege der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und Eigenarten wie Talauen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldgebiete sowie durch Schutz und Pflege der landschaftsprägenden Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) sollen sie gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des historischen Kulturlandschaftsbildes der Region Ostwürttemberg leisten und so den Erholungswert der Landschaft erhalten. Dem Schutzzweck entgegenwirkende Vorhaben und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten vermieden, die Erholungsnutzung soll auf eine schonende, die Natur nicht beeinträchtigende Art und Weise beschränkt werden.

3.2.2.1 (G) Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten **schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft**, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

3.2.2.2 (G) Bei der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen sind bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch zu nehmen, sofern sie nicht für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind.

3.2.2.3 (G) Landwirtschaftliche Flächen, die aus agrarpolitischen Gründen extensiv bewirtschaftet oder stillgelegt werden oder aus wirtschaftlichen Gründen aus der Produktion ausscheiden, sollen nur in den weniger bewaldeten Teilräumen der Region zur Aufforstung freigegeben werden.

3.2.2.4 (G) Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Boden, Wasser und Luft sowie die Erhaltung der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist durch eine ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung zu gewährleisten; auf Ackerland in geeigneten Lagen sollen verstärkt Maßnahmen zum Schutz der Böden vor Erosion getroffen werden.

3.2.3.1 (G) Die in der Raumnutzungskarte als **schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft** dargestellten Waldflächen der Region sollen aus volkswirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Gründen in ihrem derzeitigen Umfang erhalten werden.

3.2.3.2 (G) Die Waldbewirtschaftung soll nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft durchgeführt werden.

3.2.4.1 (Z) Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen **schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung** stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer *landschaftlichen* Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden. (Hinweis: Teile des Planungsraums (Hülen, Lauchheim, Lippach) wurden als Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung ausgewiesen).

3.2.5 **Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft**

3.2.5.1 (Z) Die ober- und unterirdischen Wasservorkommen der Region sind als bedeutendes Naturgut und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Region und weiter Teile der Regionen Stuttgart und Franken in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten und zu schützen.

3.2.5.3 (G) Rechtskräftig ausgewiesene und geplante Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. In diesen Gebieten sind alle Raumnutzungen mit den Erfordernissen des Grundwasserschutzes so abzustimmen, dass eine Gefährdung des Wasserhaushalts durch Schadstoffeintrag, Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses möglichst vermieden wird.

3.2.5.4 (G) Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zunehmende Versiegelung der Landschaft und Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. Natürliche Retentionsflächen und Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten und ggf. durch Neuanlage von Auewäldern zu fördern.

3.2.6 **Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen**

3.2.6.1 (Z) Der regionale und auch überregionale Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ist mit Ausnahme von nur vorübergehend betriebenen kleineren Abbaustätten für den Sandabbau an den vorhandenen Abbaustandorten mit den in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen „Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ zu decken.

3.2.6.2 (Z) In den in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen „Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ sind alle Nutzungen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen, ausgeschlossen.

Die Konkretisierung der Ziele der Regionalplanung erfolgt im Zuge der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung). Auf eine flächenscharfe Darstellung regionalplanerischer Ziele im Planteil des FNP wird verzichtet.

Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG auch grundsätzlich die „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“. Dies ist dann der Fall, wenn das „in Aufstellung befindliche Ziel“ inhaltlich hinreichend konkretisiert und wenn zu erwarten ist, dass es zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsvoraussetzungen genügenden Zielfestlegung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verfestigt wird. Da davon auszugehen ist, dass diese Verfestigung im zeitlichen Rahmen der Aufstellung dieser Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 eintreten wird, werden bereits jetzt die Ziele entsprechend in die Abwägung miteinbezogen (siehe insbesondere die Bewertung der geplanten Baugebiete in den jeweiligen Steckbriefen des Umweltberichts).

6.3 Landschaftsplanerische Ziele

Die landschaftsplanerischen Ziele werden im Teil III Landschaftsplan aus einer umfassenden Bestandsanalyse und den planerischen Leitbildern der einzelnen Landschaftsbildeinheiten abgeleitet. Hier eine Übersicht der Kernaussagen:

- Die als Biotope kartierten und die darüber hinaus in zusätzlichen Erhebungen festgestellten wertvollen Landschaftsbestandteile sind zur Sicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Der Verbund der Biotope ist dabei weiter zu entwickeln.
- Die Aue- und Talbereiche der Fließgewässer sollen aufgrund ihrer natürlichen Standortbedingungen und zur Aufrechterhaltung der positiven Funktionen der Talräume für den Naturhaushalt als Dauergrünland genutzt werden. Auch kleinere Graben- und Bachtäler sind wichtige landschaftliche Leitlinien mit großer Bedeutung für den Verbund der Biotope, für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser, Rückhalteräume für Hochwasser), für die Frischluftbewegung (Kaltluftbahnen), zur Raumgliederung und als Bereicherung des Landschaftsbildes bzw. der Erholungseignung der Landschaft.
- Entlang der natürlichen Gewässer sind Gewässerrandstreifen vorzusehen. Die natürliche Fließdynamik der Gewässer ist innerhalb dieser Streifen zuzulassen und ggf. zu fördern. Auf eine standortgerechte Bepflanzung der Uferzonen ist hinzuwirken.
- Als Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosionen (Bodenabtrag durch Wasser und Wind) sollte in den landschaftlichen Steilbereichen die Grünlandnutzung favorisiert werden. Weitere erosionsmindernde Maßnahmen wie Pflanzung von windschützenden Hecken oder Baumreihen, Höhenlinien parallele Bearbeitungsrichtung und ggf. Verringerung der Schlaggröße sollen darüber hinaus Anwendung finden.
- Die gliedernden Elemente (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume) in der sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Waldflächen sind in ihrer jetzigen Größe zu erhalten, Talräume, Waldinseln und Waldausbuchtungen sind als Taburäume für Erstaufforstungen anzusehen.
- Die für das Ortsbild bedeutsamen Einzelbäume und Grünflächen sind zu erhalten. Die privaten Grünflächen, vor allem alte Bauerngärten und Obstwiesen, haben große Bedeutung für die landschaftsgerechte Einbindung der Ortslagen; sie sind zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen.

- Insbesondere die Waldmantelbereiche sind als gestuft aufgebaute Übergangsbereiche zwischen Wald und freier Landschaft zu sichern und zu entwickeln. Strauchmantel, Krautsäume und extensiv genutztes Grünland verbinden die laubholzreichen Wälder mit der Feldflur. Die naturnahen Laubwälder der Gemarkung sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Binnenwaldbiotope (Quellen, Felsen, Feuchtwälder, Bäche, ...) sind zu schützen und zu entwickeln.

6.4 Städtebauliche Ziele

Planungsgrundsätze

- Den Bedürfnissen der im Planungsraum lebenden Menschen muss Entwicklungsraum geboten werden. Mit Aufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) soll die weitere räumlich-funktionale Entwicklung der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Westhausen möglichst konfliktfrei sichergestellt werden. Dies erfolgt unter Wahrung der raumordnerischen Vorgaben (Regional- und Landesplanung) und unter besonderer Berücksichtigung der naturräumlichen Belange (Landschaftsplanung).
- Neben der Darstellung von Bauflächen zur Deckung der Grundbedürfnisse „Wohnen“ und „Arbeit“ sind auch die erforderlichen Ergänzungsfunktionen öffentliche Einrichtungen, Ver- und Entsorgung, Verkehr, Freizeit und Erholung sicherzustellen. Die Grundkonzeption der städtebaulichen Planung zur Deckung der erforderlichen Bedürfnisse erfolgt unter Schonung der natürlichen Ressourcen.
- Die notwendigen Entwicklungsflächen sind – sofern nicht andere räumliche, funktionale oder sachliche Zuordnungserfordernisse entgegen stehen – so anzuordnen, dass sie den möglichst geringsten Eingriff in den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild darstellen.
- Gemäß den landesplanerischen Vorgaben soll für die Siedlungsschwerpunkte eine angemessene Siedlungstätigkeit für Wohnungsbau und Gewerbe sichergestellt werden, um der hier heimischen Bevölkerung in ausreichendem Maße Wohnraum und Arbeitsplätze zu Verfügung stellen zu können. In den Orten Lauchheim und Westhausen soll die Anpassung der städtebaulichen Strukturen an die gewachsene entwicklungspolitische Bedeutung und die zentralörtliche Funktionen dieser Orte erfolgen.
- Der Eigencharakter (Ortscharakter) der einzelnen Teilorte ist bei der künftigen Siedlungsentwicklung besonders zu berücksichtigen. In den kleineren Teilorten soll eine Siedlungsentwicklung nur durch Ortsabrundung und zur Eigenentwicklung erfolgen.

Bestehende Baugebiete

- Förderung der städtebaulichen Innenentwicklung durch verdichtete Bauweisen und Nutzung von Flächenressourcen.
- Schützenswerte Bausubstanz soll durch Sanierungsmaßnahmen erhalten werden. Die städtebauliche Erneuerung soll gezielt zu einer Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Wohnbedingungen beitragen. Dies betrifft insbesondere die historische Stadt „innerhalb der Mauern“ in Lauchheim und den Ortskern von Westhausen.

- Erhaltung der Dorfgebiete in den ländlich geprägten Teilorten als strukturbestimmende Gebietskategorie der Flächennutzung mit der Möglichkeit von Funktionsmischungen von Wohnen, landwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung, ebenso Erhaltung des ländlich geprägten Erscheinungsbildes der Ortschaften.
- Abrundung bestehender Dorfgebiete, d.h. Auffüllen von Baulücken und Einbindung von ungeordneter Bebauung.
- Umnutzung aufgelassener Hofstellen in den Dorflagen für Wohnbauentwicklungen.
- Erhaltung typischer Dorfanlagen.
- Erhaltung privater Grünflächen an den Ortsrändern, insbesondere Streuobstbestände.

Neubaufflächen

- Neubauentwicklung sind an bereits bestehende Baugebiete anzuschließen; keine Umschließung der Ortskerne durch Neubaugebiete. Vermeidung neuer Siedlungsansätze in der freien Landschaft.
- Vermeidung monotoner neuer Ortsränder durch gegliederte und aufgelockerte Bebauung; umfangreiche Eingrünung der neu entstehenden Ortsränder, insbesondere bei Erreichen einer absehbaren räumlichen Entwicklungsgrenze.
- Berücksichtigung von Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz durch eine ökologische Regenwasserbehandlung (Rückhaltung und Versickerung).
- Sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden, Nutzung der Bauflächenressourcen (Baulücken, Brachen).
- Berücksichtigung von möglichen Starkregenereignissen bereits in der Planung.
- Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien.
- Berücksichtigung des Klimaschutzes (Wasserrückhaltung, Beschattung, System „Schwammstadt“, etc.).

7.0 Erläuterung zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan

7.1 Bauflächen

7.1.1 Bestand und Entwicklung

Vorgaben:

Westhausen und Lauchheim bilden ein Doppelzentrum im Status eines Kleinzentrums (vgl. Regionalplan Ostwürttemberg 2010). Die Kleinzentren sind so auszustatten, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsgebietes decken können. Der GVVV „Kapfenburg“ ist somit als ein Ort mit verstärkter Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Folgende Ziele werden angestrebt:

- eine gezielte Zunahme der Bevölkerung durch Außen- und Binnenwanderungsgewinne (infolge Auffangfunktion des Zentralen Ortes),
- eine gezielte Vermehrung der Arbeitsplätze durch Neuansiedlung und Erweiterung,
- der gezielte Ausbau der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Ort.

Dabei hat sich der Umfang der Bauflächenausweisung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren und auf das „Erforderliche“ zu beschränken.

Bestand:

Wohnbauflächen: Die bestehenden Wohnbauflächen mit rechtskräftigen Bebauungsplänen sind im FNP als „Wohnbauflächen“ dargestellt (vgl. Übersichtsplan Bebauungspläne) .

Dorfgebiete / Gemischte Bauflächen: Die gewachsenen Ortslagen der Teilorte als Standort der tätigen und der bereits aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebe, des Handwerks, des Einzelhandels sowie des Gastgewerbes sind als Dorfgebiet / gemischte Baufläche ausgewiesen. Für diese Ortsteile bestehen in der Regel keine rechtsgültigen Bebauungspläne. Die Flächen sind im FNP als „Dorfgebiete / Gemischte Bauflächen“ dargestellt.

Gewerbliche Bauflächen: Die Gewerbegebiete in Westhausen, Lippach und Lauchheim sind im FNP als „Gewerbliche Bauflächen“ ausgewiesen.

Sondergebiete: Die bestehenden Sondergebiete sind mit Angabe der Zweckbestimmung im FNP dargestellt. Es sind dies:

- bestehendes NATO - Tanklager nahe Röttinger Höhe (Sondergebiet „Militäranlage“)
- Reitanlage des Pferdesportvereins Schloss Kapfenburg e.V. bei Hülen = Sondergebiet „Reitanlage“.
- Kleintierzuchtanlage in Westhausen und Lauchheim = Sondergebiet „Kleintierzuchtanlage“.
- Freiflächenphotovoltaikanlagen bei Westhausen = Sondergebiet „FF-PV-Anlagen“.

Vorhandene rechtskräftige Bebauungspläne im Planungsgebiet:

Teil 1: Gemeinde Westhausen (Angaben: Gemeindeverwaltung Sept. 2023)

Bebauungspläne	genehmigt	in Kraft getreten	Vollgeschosse
"Am Finkenweg"	01.09.2005	15.09.2005	II
"Am Reichenbach"		19.05.2016	II
"Am Reichenbach- 1. Änderung"		21.12.2017	II
"Am Reichenbach - 2. Änderung"		14.02.2019	II
"Auchtfeld"	18.09.1974	19.10.1974	I
"Auchtfeld" 1. Änderung	07.03.1978*	27.03.1978	
"Bäumlesfeld"		02.07.2020	II
"Baulinienplan"			
"Beim Friedhof"	03.05.1967	11.05.1967	I oder II
"Breite I"	02.11.1951		keine Angaben
"Breite II"	17.08.1960		keine Angaben
"Breite II" 1. Erweiterung	05.07.1977	13.07.1977	I oder II
"Breite III"	01.02.1977	29.01.1977	I oder II

"Breite III" 1. Änderung	03.07.1991*	18.07.1991 rechtsverbindlich	I oder II
"Breite IV"	14.05.1974	19.05.1974	I
"Breite V"	11.10.1995	26.10.1995	II
"Brühl II" 2. Änderung	08.05.1981*	27.05.1981	
"Brühl II" 1. Änderung	23.11.1971 01.04.1969*	29.11.1971 11.05.1969	
"Brühl III" 1. Abschnitt	24.03.1982	26.04.1982	I + U
"Brühl III" 1. Änderung	02.03.1984	26.04.1984	
"Brühl III" 2. Abschnitt	13.12.1985	16.01.1985	
"Brühl III" 3. Abschnitt	06.04.1987		
"Brühl"	01.04.1985	18.04.1985	
"Erbisäcker II"			
"Erbisäcker" Deckblatt vom 22.06.1989	28.03.1977 04.07.1989	05.05.1977 13.07.1989	I oder II
"Freifläche Photovoltaikanlage Lindach"	16.07.2019	25.07.2019	
"Friedhof Westhausen"	28.06.1994	07.07.1994	I
"Friedhof Westhausen - Erweiterung Nord"	03.02.2004	10.02.2004	
"Gewerbegebiet Bohlerstraße"	14.12.2005		I oder II
"Gewerbegebiet Bohlerstraße - Erweiterung"		13.05.2015	III
"Gewerbegebiet Röttinger Straße"		06.07.2017	max. 50 m
"Gewerbegebiet Röttinger Straße" - 1. Erweiterung "	07.05.2018	14.06.2018	
"Gewerbegebiet Waage"	08.02.1993	25.02.1993	III
"Gewerbegebiet Waage" 1. Änderung	13.01.1995	26.01.1995	III
"Gewerbegebiet West I"	27.04.1977	05.05.1977	IV
"Gewerbegebiet West II"	28.04.1977	05.05.1977	max. IV
"Gewerbegebiet West" Änderung	25.02.1977 21.03.1986*	03.03.1977 26.03.1986	
"Hardtbuck Nord" 1. Änderung 2. Änderung	06.08.1974* 29.03.1978* 21.12.1978	14.08.1974 07.04.1978 03.01.1978	I oder II
"Hardtbuck"	12.05.1954*		
"Hardtbuck"	18.03.1985	18.04.1985	I oder II
"Hardtbuck" 2. Erweiterung	24.01.2002	14.02.2002	II
"Hardtbuck" Erweiterung	17.04.1990	10.05.1990 rechtsverbindlich	I
"Hardtbuck Ost"		02.07.2020	II
"Hardtbuck Ost - 1. Änderung"		04.03.2021	
"Hofwiesenweg"			
"Hohe Morgen I"	26.09.1972	21.10.1972	I oder II
"Hohe Morgen II"	26.09.1977	16.10.1977	I, II oder III
"Hohe Morgen II" Änderung des Bebauungsplans	24.09.1996	10.10.1996	I oder II

"Hohe Morgen III"	07.05.1974	19.05.1974	
"Hohe Morgen III"	17.03.1995	23.03.1995	I, II oder III
"Hohe Morgen IV" Änderung	31.08.1977 07.06.1993*	01.07.1993	I
"Hohe Morgen IV" Änderung vom 17.04.2002 und 1. Erweiterung	14.11.2002*	28.11.2002	
"Hohe Morgen IV" Änderung vom 29.09.2010		03.02.2011	
„Josefskapelle“		23.12.2021	
"Kapellenäcker"	03.02.1987	09.02.1987	
"Kapellenäcker/Unteres Feld" 1. Änderung	13.10.1992*	12.11.1992	I oder II
"Kapellenäcker/Unteres Feld" 1. Erweiterung			
"Kapellenäcker/Unteres Feld" 2. Abschnitt	13.06.1995	29.06.1995	I oder II
"Kleintierzuchtanlage"	19.10.1998	05.11.1998	I
"Leinwasen"	12.01.1995	26.01.1995	
"Leinwasen" (Entwurf)			
"Letten-Hiewiesen"	28.06.1972	09.07.1972	I oder II
"Letten-Hiewiesen" 1. Erweiterung			
"Mühläcker II"	01.06.1982	09.06.1982	keine Angaben
"Mühläcker"	26.01.1959		
"Mühläcker" 1. Erweiterung 1. und 2. Änderung	21.12.1977 05.12.1980	24.12.1980	I + IU oder 1
"Neuananschluß Westhausen/ Reichenbach an B29"	16.04.1998	07.05.1998	
"Ortsmitte"	07.12.1982	16.12.1982	
"Riedwiesen, Vogelwiesen" (Entwurf)			
"Rinnenbach "	09.05.2005	15.05.2005	II
"Rinnenbach - 1. Änderung"		02.10.2014	II
"Rinnenbach - 2. Änderung"		30.07.2015	II
"Rinnenbach - 1. Erweiterung"		14.02.2019	
"Rinnenbach - 1. Erweiterung - 1. Ände- rung"		04.03.2021	
"Rinnenberg Nord" Deckblatt	29.05.1974 28.05.1986	24.07.1986	I
"Rinnenberg"	26.06.2008	17.07.2008	II
"Rinnenberg - 1. Änderung"		04.01.2013	I oder II
"Rinnenberg - 2. Änderung"		20.05.2016	I oder II
"Rinnenberg West" + Deckblatt vom 22.02.1989	06.02.1981 04.07.1989*	21.05.1981 rechtsverbindlich 13.07.1989*	I
"Schwenksbrunnen"	25.06.1992	09.07.1992	II oder III
"Schwenksbrunnen" 1. Änderung	22.02.1995	16.03.1995	II oder III
"Schwenksbrunnen" 2. Änderung	06.08.1998	22.07.1998	

"Spitalwiesen"	10.10.1990*	18.10.1990 rechtsverbindlich	I
"Spitalwiesen" 1. Änderung	08.03.1993	18.03.1993	I
" Spitalwiesen - 1. Erweiterung "	26.01.2004	12.02.2004	II
"Sportplatz"	10.10.1952*		keine Angaben
"Steige II"			
"Steige"	29.08.1958		keine Angaben
"Stockweiher Heide I"	26.01.1959		keine Angaben
"Stockweiher Heide I" 1. Änderung	08.05.1981	23.05.1981	
"Stockweiher Heide II"	24.11.1983	08.12.1983	I oder II
"Stockweiher Heide III"	02.11.1993	11.12.1993	II oder III
"Stockweiher Heide III" 1. Änderung	08.10.1997	23.10.1997	II
"Stockweiher Heide III" 2. Änderung	17.05.1999	02.06.1999	II
"Tennisgelände am Freibad"	15.06.1989	29.06.1989 rechtsverbindlich	I
"Weiherfeld"	03.04.1954		keine Angaben
"Winterhalde" (Entwurf)			

Teil 2: Stadt Lauchheim (Angaben von der Gemeindeverwaltung Sept. 2023)

Teilort	Bezeichnung Bebauungsplan	In Kraft getreten
Hülen	Am Buschweg	12.06.1979
	1. Änderung	17.08.1982
	Wiesenweg I	27.01.1995
	Wiesenweg II	30.07.1997
	Wiesenweg III	31.10.2000
	Sauschwanz 1. Änderung	02.03.2017
	Reutebuck	04.01.1989
	Wiesenweg IV	05.11.2015

Teilort	Bezeichnung Bebauungsplan	In Kraft getreten
Röttingen	Rinnenwiesen II Erweiterung	12.12.1978
	Rinnenwiesen II	18.12.1979
	Rinnenwiesen II-Erw./1.Änd.	18.08.1982
	Rinnenwiesen II - 1. Änd.	11.08.1988
	Rinnenwiesen II-Erw.-2.Änd.	11.08.1988
	Rinnenwiesen III	19.05.1981
	Rinnenwiesen IV	04.12.1986
	Rinnenwiesen-Süd	15.10.1986
	1. Änderung	13.05.1987
	Sallenfeld	29.01.2001
	Bergfeld I	30.09.1953
	Bergfeld II	20.04.1964
	Sallenfeld II	28.02.2009
	Sallenfeld III	24.02.2022

Teilort	Bezeichnung Bebauungsplan	In Kraft getreten
Lauchheim	Ziegelgarten	29.09.1954
	Ziegelgarten II	03.07.1956
	Ziegelgarten III	01.09.1958
	Rohrwasen II	09.02.1959
	Oberer Rohrwasen	13.02.1969
	Oberer Rohrwasen, 1./2. Änd.	26.11.1998
	Abwiesen	22.05.1954
	Abwiesen I - 1. Änderung	04.03.1987
	Abwiesen II	29.08.1959
	Abwiesen IV	08.09.1975
	Abwiesen V	17.08.1979
	Abwiesen VI	15.07.1999
	Fischgarten II	22.09.1976
	Fischgarten II - 1. Änderung	11.12.1980
	Fischgarten II - 2. Änderung	02.04.1982
	Fischgarten III	14.10.1976
	Rotes Feld - 1. Änderung	01.02.1979
	Rotes Feld - 2. Änderung	01.02.1979
	Rotes Feld II	17.11.1980
	Rotes Feld II - 1. Änderung	16.03.1981
	Rotes Feld III	15.10.1986
	Rotes Feld III - 1. Änderung	25.01.1989
	Rotes Feld III - 2. Änderung	13.09.1989
	Rotes Feld III - 3. Änderung	27.11.1995
	Rotes Feld IV	07.04.1993
	Rotes Feld IV - 1. Änderung	19.02.1996
	Hardtsteige I	27.12.1976
	Hardtsteige II	27.12.1994
	Hardtsteige II - 1. Änderung	1994/29.7.97
	Am Stettberg	20.11.1979
	Mühlichstrasse	25.10.1990
	Erhaltungssatzung Hauptstr.	03.12.1998
	Gewerbegebiet Mittelhofen	16.01.1986
	1. Änderung	26.11.1998
	Gewerbegebiet Mittelhofen II	04.09.1991
	1. Änderung	26.11.1998
	Industriestraße	31.01.1991
	Industriestraße - 1. Änderung	19.09.2002
	Gewerbegebiet Wasserfurche	13.08.1985
	Kalvarienberg	06.12.2018
Kalvarienberg 1. Änderung	06.02.2020	

Auswertung der noch unbebauten Bauflächen innerhalb der rechtskräftig ausgewiesenen Baugebiete und innerörtliche Entwicklungspotentiale

Von den Gemeindeverwaltungen wurden die folgenden Baulücken benannt:

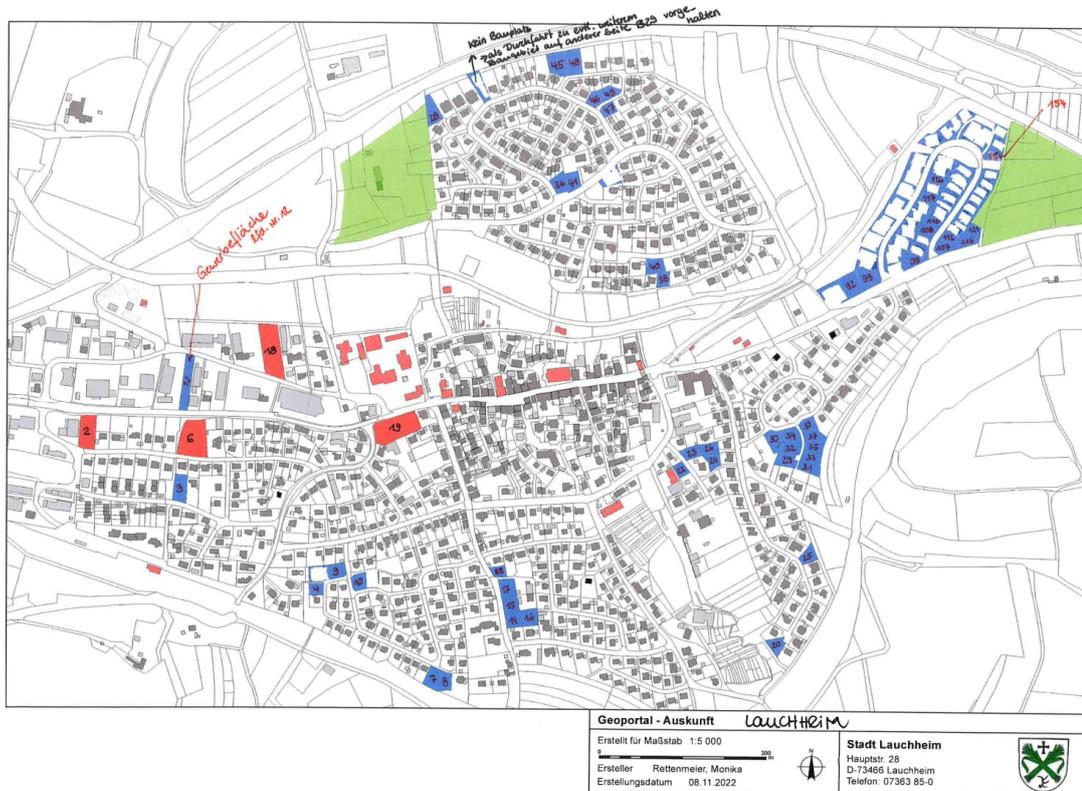


Abb. 6: Baulücken in Lauchheim (Stand 11/2022, Quelle Stadt Lauchheim)

Baulückenverzeichnis der Stadt Lauchheim						
Stand: 08.11.2022						
Baulückenverzeichnis Lauchheim						
Wohnbauflächen nach Plan Regionalverband						
Nr.	Straße	Flst.-Nr.	bebaut/ nicht bebaut	Eigentum	Lage im Ort	Fläche in m²
28	Im Vogelkorb 4	2477	nicht bebaut	privat	Rotes Feld	1.055
			kein Bauplatz - als Durchgang zu evtl. Baugebiet auf anderer Seite B29 vorgesehen und deshalb freigehalten			
42	Scheffelstraße	2484		kommunal	Rotes Feld	1.062
48	An der Lehmgrube 5	2493	nicht bebaut	privat	Rotes Feld	1.220
45	An der Lehmgrube 3	2491	nicht bebaut	privat	Rotes Feld	1.316
47	An der Lehmgrube 25	2506	nicht bebaut	privat	Rotes Feld	549
38	Uhlstraße 16	2175	nicht bebaut	privat	Rotes Feld	592
49	An der Lehmgrube 14	2503	nicht bebaut	privat	Rotes Feld	649
46	An der Lehmgrube 16	2504	nicht bebaut	privat	Rotes Feld	665
41	Im Roten Feld 30	2348	nicht bebaut	privat	Rotes Feld	788
36	Im Roten Feld 32	2440	nicht bebaut	privat	Rotes Feld	807
40	Hölderlinstraße 11	2188	nicht bebaut	privat	Rotes Feld	872
39	Häuslenäcker	3607	nicht bebaut	privat	Häuslenäcker	600
37	Häuslenäcker	3608	nicht bebaut	privat	Häuslenäcker	800
35	Häuslenäcker	3609	nicht bebaut	privat	Häuslenäcker	700
33	Häuslenäcker	3610	nicht bebaut	privat	Häuslenäcker	685
31	Häuslenäcker	3611	nicht bebaut	privat	Häuslenäcker	740
29	Häuslenäcker	3614	nicht bebaut	privat	Häuslenäcker	850
32	Häuslenäcker	3615	nicht bebaut	privat	Häuslenäcker	750
34	Häuslenäcker	3618	nicht bebaut	privat	Häuslenäcker	850
30	Häuslenäcker	3617	nicht bebaut	privat	Häuslenäcker	940
22	Turmstraße 2	342	nicht bebaut	privat	Hardtsteige	516
23	Turmstraße 3	344/1	nicht bebaut	privat	Hardtsteige	709
26	Hardtsteige 10/1	351/2	nicht bebaut	privat	Hardtsteige	660
24	Hardtsteige 12/1	351/1	nicht bebaut	privat	Hardtsteige	658
25	Hardtsteige 27	359/4	nicht bebaut	privat	Hardtsteige	731
20	Hardtsteige 47	359/13	nicht bebaut	privat	Hardtsteige	694
89	Kuhsteige 9	162/3	noch nicht bebaut	privat	Mühlichstraße und Rohrwas	524
17	Kuhsteige 13/1	658/6	nicht bebaut	privat	Abtwiesen VI mit Kuhsteige	1.027
15	Kuhsteige 15	658/4	nicht bebaut	privat	Abtwiesen VI mit Kuhsteige	697
14	Kuhsteige 17	658/3	nicht bebaut	privat	Abtwiesen VI mit Kuhsteige	700
16	Im Rohrwasen 8/1	658/7	nicht bebaut	privat	Abtwiesen VI mit Kuhsteige	918
8	Geiselweg 21	2549	nicht bebaut	privat	Abtwiesen VI mit Kuhsteige	825
7	Geiselweg 23	2550	nicht bebaut	privat	Abtwiesen VI mit Kuhsteige	825
4	Leimentalweg 8	2561	nicht bebaut	privat	Abtwiesen VI mit Kuhsteige	550
9	Leimentalweg 4	2573	nicht bebaut	privat	Abtwiesen VI mit Kuhsteige	852
10	In den Abtwiesen 20	2519	nicht bebaut	privat	Abtwiesen VI mit Kuhsteige	715
3	Deutschordenstraße 12	812	nicht bebaut	privat	Fischgarten II	1.143
92	Bopfinger Straße 21	2620/5	noch nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	1.463
93	Am Kalvarienberg 1	2620/6	noch nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	1.356
117	Am Kalvarienberg 18	2620/57	nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	639
126	Am Kalvarienberg 22	2620/56	noch nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	619
154	Am Kalvarienberg 31	2620/29	nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	566
112	Am Kalvarienberg 49	2620/39	nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	526
107	Am Kalvarienberg 51	2620/40	nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	730
110	Am Kalvarienberg 56	2620/45	nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	569
108	Am Kalvarienberg 58	2620/44	nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	544
99	Am Kalvarienberg 64	2620/41	noch nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	696
116	Im Gewände 1	2620/66	nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	751
121	Im Gewände 3	2620/67	nicht bebaut	privat	Kalvarienberg	539
	Summe					38.232
Gewerbeflächen						
12	Hauptstraße 72	1064/3	nicht bebaut	privat		1.539
	Summe					1.539
Innenverdichtungspotential lt. Regionalverband:						
2	Im Fischgarten/Industriestraße	816/2	nicht bebaut /als Lager g	privat		1.708
6	Erzgebirgstraße 22	813	nicht bebaut	privat	Fischgarten II	3.040
18	Mittelhofer Weg	1092	nicht bebaut	privat		3.209
19	Tuchwasen	694	nicht bebaut			3.217
	Summe					11.174

Tabelle: Baulückenverzeichnis Lauchheim (Quelle Stadt Lauchheim, 11/2022)

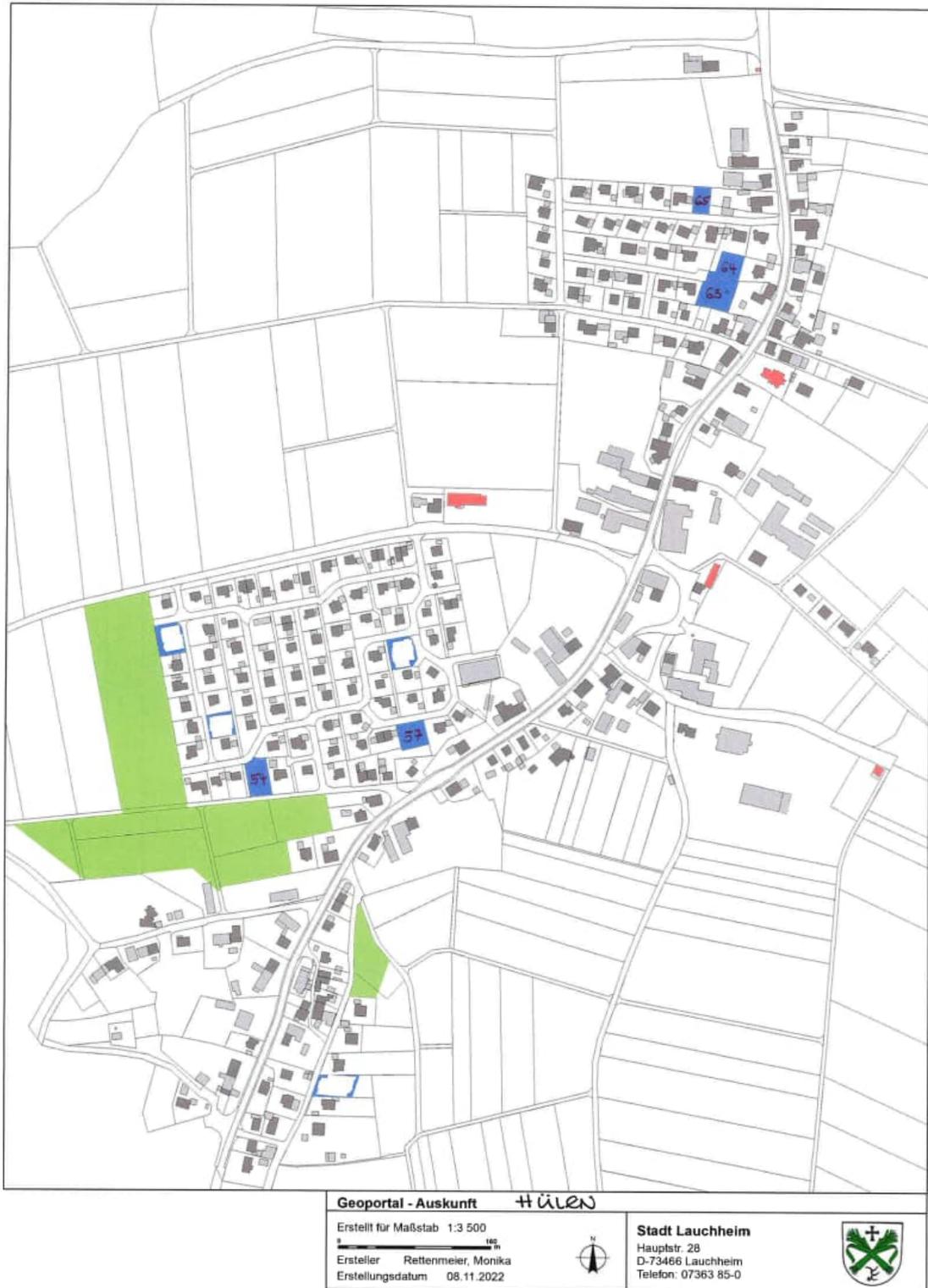


Abb. 7: Baulücken in Hülen (Quelle Stadt Lauchheim, 11/2022)

Baulückenverzeichnis Hülen						
Nr.	Straße	Flst.-Nr:	bebaut/ nicht bebaut	Eigentum	Lage im Ort	Fläche in m²
63	Schmiedweg	468/15	nicht bebaut	privat	Finkenweg	1.192
64	Schmiedweg	468/2	nicht bebaut	privat	Finkenweg	727
65	Finkenweg 6	466/4	nicht bebaut	privat	Finkenweg	504
57	Komturweg 13	548/6	nicht bebaut	privat	Wiesenweg	800
54	In den Kreuzäckern 21	551/32	nicht bebaut	privat	Wiesenweg	900
Summe						4.123

Tabelle: Baulückenverzeichnis Hülen (Quelle Stadt Lauchheim, 11/2022)



Abb. 8: Baulücken in Röttingen (Quelle Stadt Lauchheim, 11/2022)

Baulückenverzeichnis Röttingen						
Nr.	Straße	Flst.-Nr.	bebaut/ nicht bebaut	Eigentum	Lage im Ort	Fläche in m²
67	An der Schneckenhecke 3	2360/16	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	783
71	An der Schneckenhecke 4	2360/22	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	877
68	An der Schneckenhecke 5	2360/17	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	909
70	An der Schneckenhecke 7	2360/18	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	845
73	Dreyerstraße 18	2360/32	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	788
77	Im Sallenfeld 8	2280/16	nicht bebaut	privat	Sallenfeld	729
81	Im Sallenfeld 17	2280/10	nicht bebaut	privat	Sallenfeld	737
83	Im Sallenfeld 21	2280/12	nicht bebaut	privat	Sallenfeld	609
84	Im Sallenfeld 23	2280/13	nicht bebaut	privat	Sallenfeld	598
85	Im Sallenfeld 25	2280/25	noch nicht bebaut	privat	Sallenfeld	409
69	In den Rinnenwiesen 3	2360/40	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	729
72	In den Rinnenwiesen 9	2360/43	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	856
66	In den Rinnenwiesen 12	2360/10	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	637
75	Schulstraße	2351	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	1.007
76	Sonnenrain 4	2361/3	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	770
78	Sonnenrain 3	2361/5	nicht bebaut	privat	Rinnenwiesen	628
Summe						11.911

Tabelle: Baulückenverzeichnis in Röttingen (Quelle Stadt Lauchheim, 11/2022)

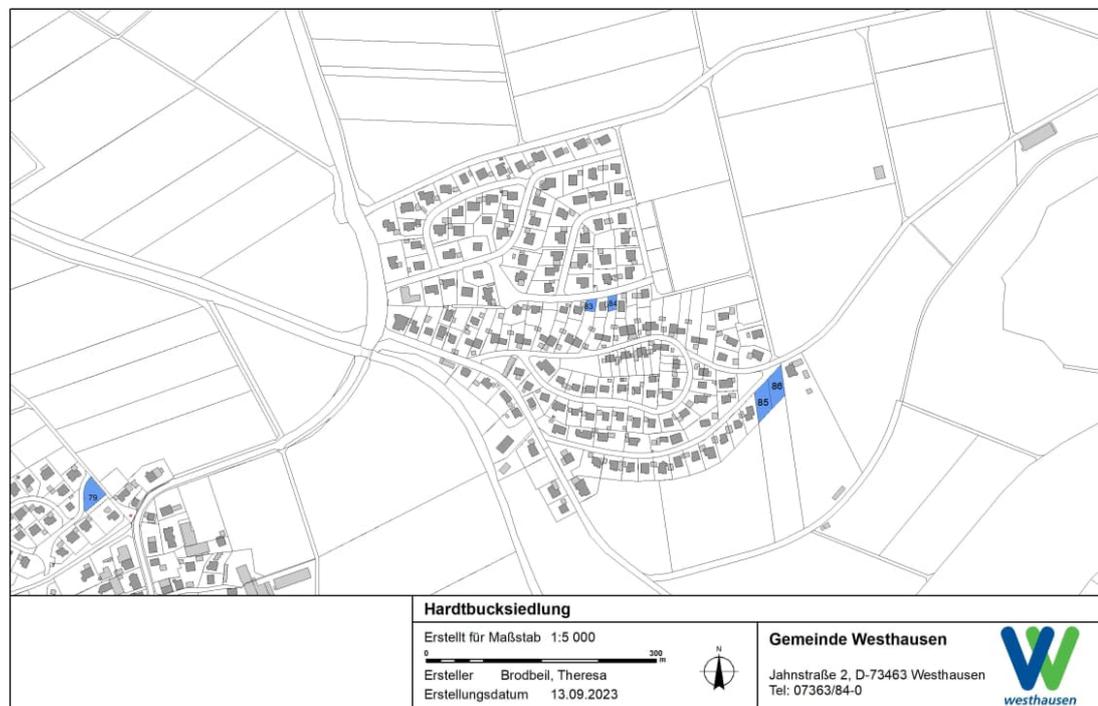


Abb. 9: Baulücken in Westhausen – Hardtbucksiedlung (Quelle Gemeinde Westhausen, 09/2023)

ID RV	Flst.	Ortsteil	Straße
83	912/6	Hardtbuck	Adolf-Kolping-Straße
84	912/4	Hardtbuck	Adolf-Kolping-Straße
86	939/2	Hardtbuck	Eichelweg
85	939/1	Hardtbuck	Eichelweg

Tab. 9: Baulückenverzeichnis in Westhausen - Hartbuck (Stand 09/2022, Quelle Gemeine Westhausen)

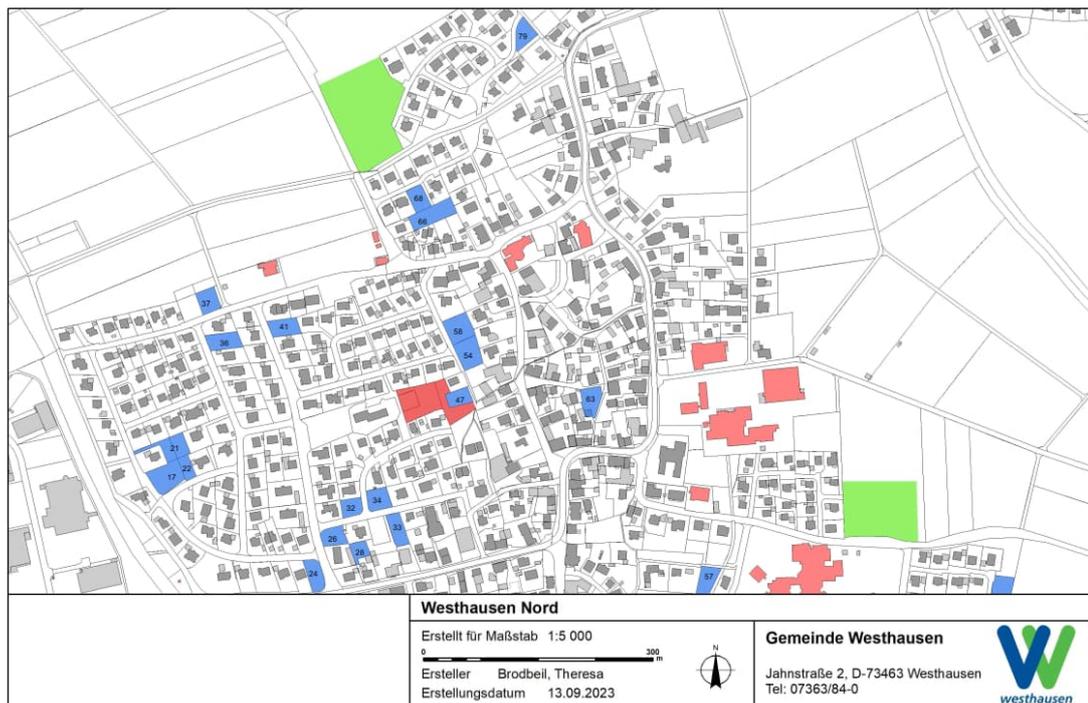


Abb. 10: Baulücken in Westhausen – Nord (Quelle Gemeinde Westhausen, 09/2023)

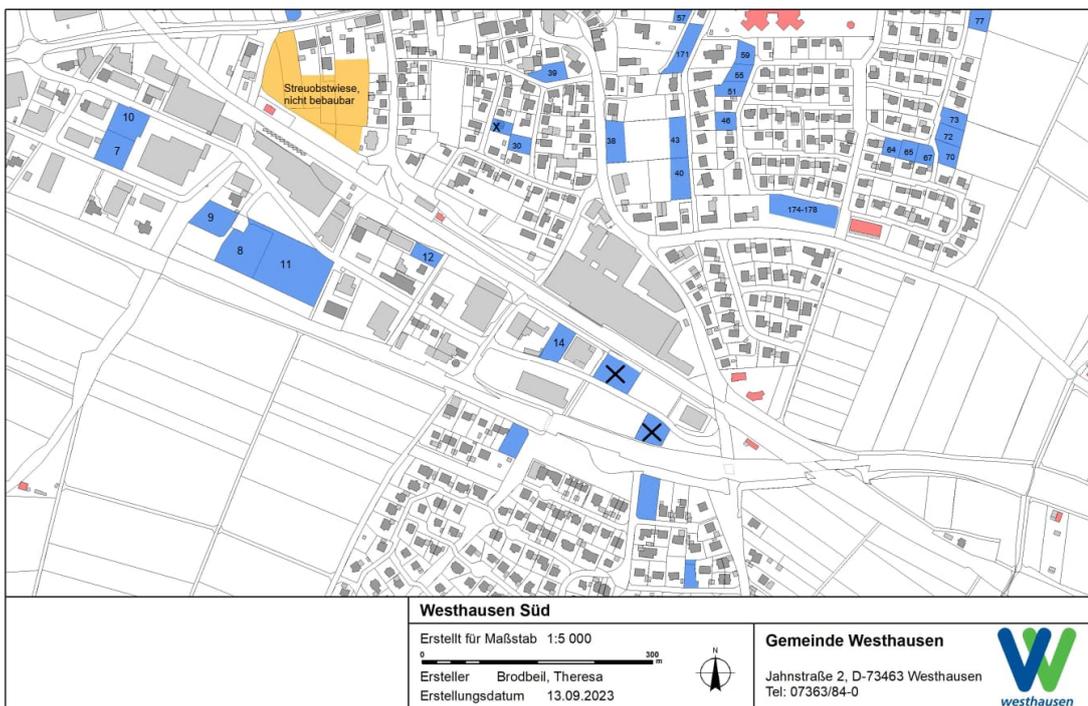
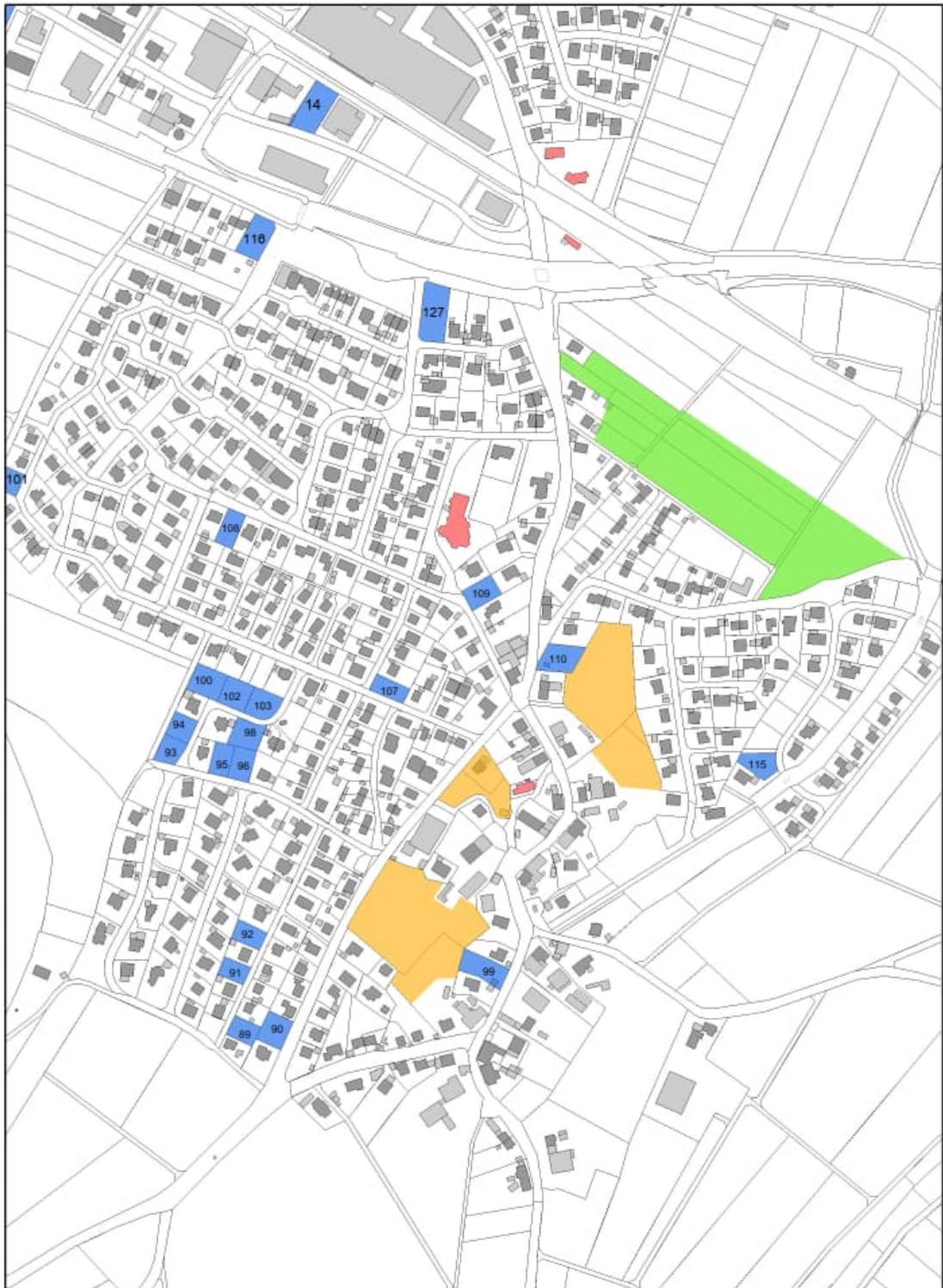


Abb. 11: Baulücken in Westhausen – Süd (Quelle Gemeinde Westhausen, 09/2023)

73	1028/7	Westhausen	Alfred-Delp-Straße
72	1027/7	Westhausen	Alfred-Delp-Straße
70	1027/8	Westhausen	Alfred-Delp-Straße
77	1029/2	Westhausen	Bonhoefferstraße

64	1027/11	Westhausen	Bischof-Sproll-Str.
65	1027/10	Westhausen	Bischof-Sproll-Str.
67	1027/9	Westhausen	Bischof-Sproll-Str.
59	987/22	Westhausen	Sophie-Scholl-Straße
55	987/21	Westhausen	Sophie-Scholl-Straße
51	987/20	Westhausen	Sophie-Scholl-Straße
46	987/18	Westhausen	Sophie-Scholl-Straße
174-178	988/2	Westhausen	Sophie-Scholl-Straße
38+43	236/6	Westhausen	Deutschordenstraße
40	236/8	Westhausen	Deutschordenstraße
171	235	Westhausen	Rinnenberg
39	77/8	Westhausen	Gartenstraße
30	74/5	Westhausen	Tulpenweg
12	278/4	Westhausen	Dr. Rudolf-Schieber-Straße (Gewerbe)
11	283/4	Westhausen	Dr. Rudolf-Schieber-Straße (Gewerbe)
8	283/3	Westhausen	Dr. Rudolf-Schieber-Straße (Gewerbe)
9	283/1	Westhausen	Dr. Rudolf-Schieber-Straße (Gewerbe)
7	291/11	Westhausen	Dr. Rudolf-Schieber-Straße (Gewerbe)
10	291/10	Westhausen	Dr. Rudolf-Schieber-Straße (Gewerbe)
68	202/4	Westhausen	Am Egelsbach
66	202/2	Westhausen	Am Egelsbach
41	132/3	Westhausen	Beethovenstraße
26	99/8	Westhausen	Beethovenstraße
32	99/1	Westhausen	Mozartstraße
34	96/2	Westhausen	Mozartstraße
33	96/8	Westhausen	Mozartstraße
28	98/17	Westhausen	Beethovenstraße
24	634/6	Westhausen	Schumannstraße
22	621/2	Westhausen	Georg-Friedrich-Händel-Str.
17	622/8	Westhausen	Georg-Friedrich-Händel-Str.
21	621	Westhausen	Schumannstraße
47	112/13	Westhausen	Richard-Wagner-Straße
58	118	Westhausen	Richard-Wagner-Straße
54	118/1	Westhausen	Richard-Wagner-Straße
36	620/8	Westhausen	Johann-Sebastian-Bach-Str.
37	3792/11	Westhausen	Silvesterstraße
79	696/3	Westhausen	Kapellenweg
63	45	Westhausen	Spatzengasse 5
57	229	Westhausen	Schwalbenweg

Tab. 10: Baulückenverzeichnis Westhausen (Quelle Gemeinde Westhausen, 09/2022)



Reichenbach

Erstellt für Maßstab 1:5 000
0 240 m
Ersteller Brodbeck, Theresa
Erstellungsdatum 13.09.2023



Gemeinde Westhausen

Jahnstraße 2, D-73463 Westhausen
Tel: 07363/84-0



Abb. 12: Baulücken in Reichenbach (Quelle Gemeinde Westhausen, 09/2023)

116	336/2	Reichenbach	Hangweg
90	144/12	Reichenbach	Industriestraße
127	87/1	Reichenbach	Kurze Straße
107	124/1	Reichenbach	Lange Straße
89	144/16	Reichenbach	Lerchenstraße
91	139/4	Reichenbach	Lerchenstraße
92	139/6	Reichenbach	Lerchenstraße
110	32/3	Reichenbach	Schillerstraße 2
98	130/20	Reichenbach	Schlesierstraße
93	130/13	Reichenbach	Schlesierstraße
94	130/12	Reichenbach	Schlesierstraße
100	130/8	Reichenbach	Schlesierstraße
102	130/9	Reichenbach	Schlesierstraße
103	130/10	Reichenbach	Schlesierstraße
96	130/18	Reichenbach	Steige
95	130/17	Reichenbach	Steige
108	125/5	Reichenbach	Wiesenweg
109	115	Reichenbach	Wiesenweg
101	1602	Reichenbach	Wischauer Straße
99	7	Reichenbach	Sankt-Georg-Straße
115	183/7	Reichenbach	Am Reichenbach
14	265/4	Gewerbe	Bohlerstraße (Gewerbe)

Tab. 11: Baulückenverzeichnis Reichenbach (Quelle Gemeinde Westhausen, 09/2022)



Abb. 13: Baulücken in Westerhofen (Quelle Gemeinde Westhausen, 09/2023)

148	6/4	Westerhofen	Lauchheimer Straße
150	209/1	Westerhofen	Lauchheimer Straße
151	137	Westerhofen	Lindenstraße

Tab. 12: Baulückenverzeichnis Westerhofen (Quelle Gem. Westhausen, 09/2022)

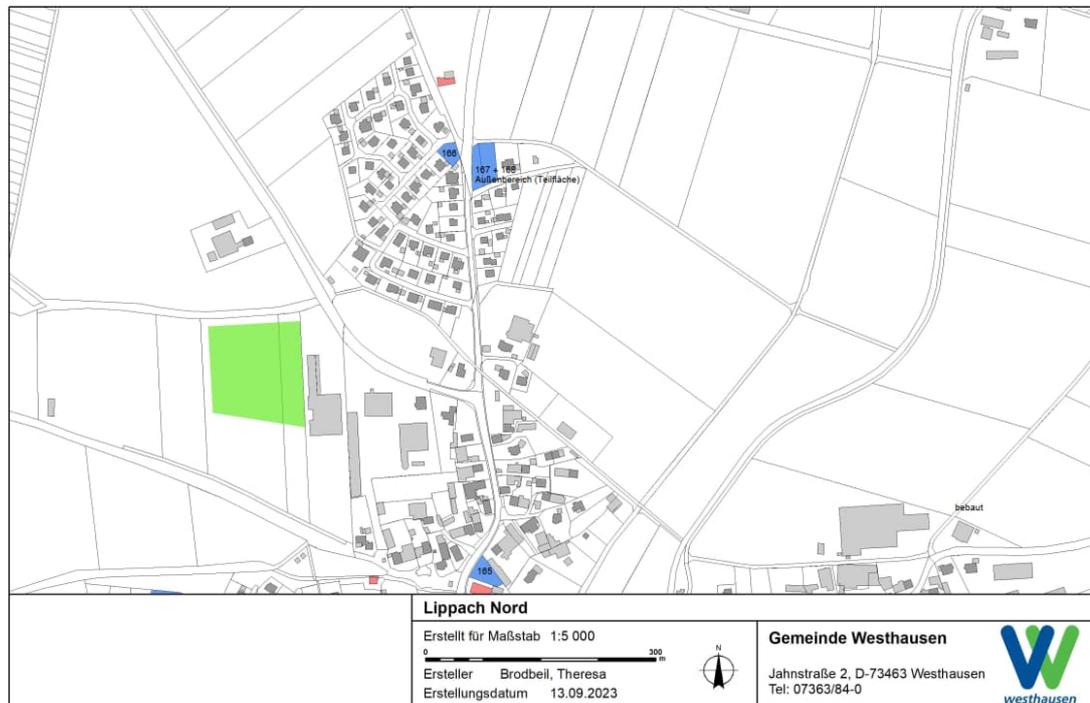


Abb. 14: Baulücken in Lippach (Stand 09/2023, Quelle Gemeinde Westhausen)

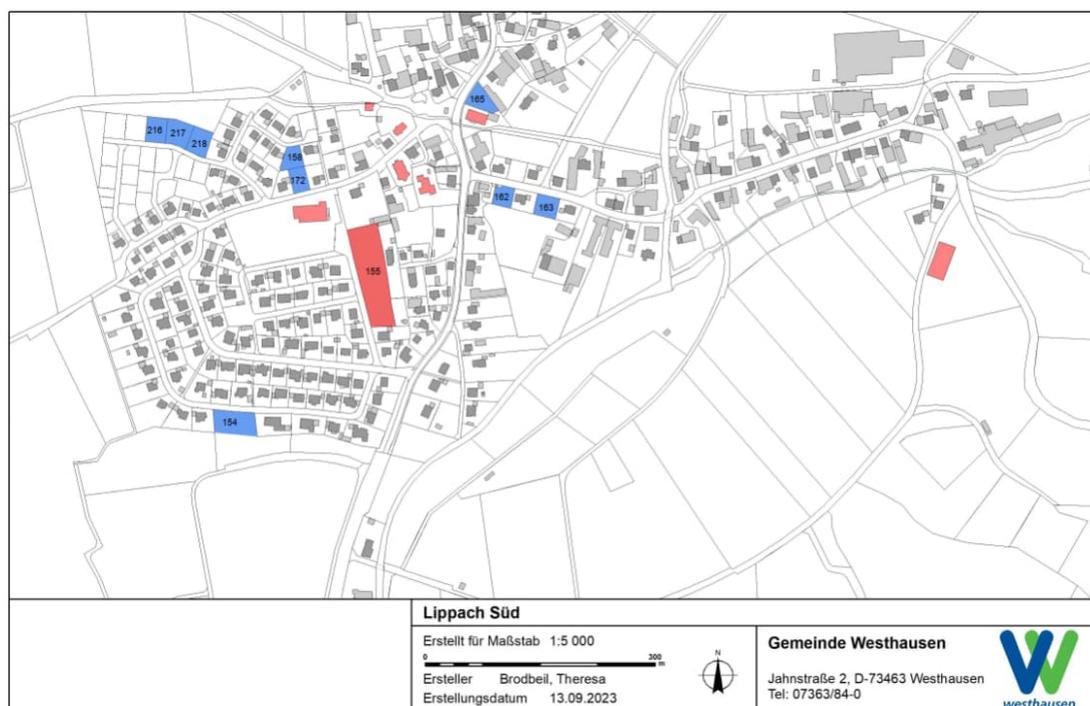


Abb. 15: Baulücken in Lippach (Stand 09/2023, Quelle Gemeinde Westhausen)

4	9610	157	233	Lippach	Am Rinnenbach
5	9385	166	170	Lippach	Brühl
6	9402	139	267/1	Lippach	Heiderosenstraße
7	9334	163	71	Lippach	Killinger Straße
8	9403	161	233/8	Lippach	Kirchstraße
9	7655	164	150	Lippach	Röttinger Straße
10	7656	165	148	Lippach	Röttinger Straße
11	7750	140	287	Lippach	Stockweiher Heide
12	9587	141	288	Lippach	Stockweiher Heide

Tab. 13: Baulückenverzeichnis Lippach (Quelle Gemeinde Westhausen, 09/2022)

Bestehende Baulücken belaufen sich nach Angaben der Verwaltung auf:

Baulücke	Lauchheim	Westhausen	Gesamt = GVWV
Wohnbaufläche	63	81	144
Gewerbebaufläche	1	0	1
Innenentwicklungsfläche	4	0	4

Tab. 14: Bestehende Baulücken im Plangebiet (Stand 2023, Quelle Lauchheim und Westhausen)

Die bestehenden Baulücken sind den Verbandsgemeinden bekannt, die Erschließung der Innenentwicklungspotentiale wird im eigenen Interesse aktiv vorangetrieben, sukzessive werden verfügbare Bauflächen im Innenbereich erschlossen, reaktiviert und nachverdichtet. § 1a Abs 2. sowie § 1 Abs. 5 BauGB, wonach sparsam mit dem Schutzgut Boden umzugehen ist und für die bauliche Entwicklung vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung durchzuführen sind, werden bei der FNP-Gesamtfortschreibung berücksichtigt. Diese Zielsetzung findet sich auch in PS 3.1.9 und PS 5.3.2 des Landesentwicklungsplans. Der Plansatz 3.1.9 regelt ebenfalls behördenverbindlich die Inanspruchnahme von Freiflächen für Bauland. Demnach ist Siedlungsentwicklung „vorrangig am Bestand auszurichten“. „Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen“. In Plansatz 5.3.2. wird ausgeführt, dass für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte geschont und nur in einem unabwiesbaren notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen.

Die bestehenden Baulücken befinden sich jedoch in privatem Besitz, die Gemeinden haben keinen Zugriff auf die Flächen. Durch regelmäßige Anschreiben an die Eigentümer bemühen sich die Gemeinden, diese Bauflächen zu mobilisieren. In den älteren Bebauungsplänen wurde jedoch kein Bauzwang festgesetzt, was den Zugriff auf diese Bauflächen erschwert. Dies führt dazu, dass die Nutzung von Innenentwicklungspotentialen meist nur spontan erfolgen kann und damit kaum vorausschauend planbar ist. Zur Deckung des akuten Bauflächenbedarfs müssen deshalb zusätzliche Angebote in Form neuer Baugebiete angeboten werden.

7.1.2 Bauflächenbedarf

Rechtliche Vorgaben:

Gemäß § 1a Abs. 2 sowie § 1 Abs. 5 BauGB sind für die städtebauliche Entwicklung vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung durchzuführen. Für die Neuausweisung von Bauflächen ist eine besondere Begründung der Notwendigkeit erforderlich. Die Erfordernis einer Neuausweisung von Baugebieten ergibt sich vorrangig aus der geringen Verfügbarkeit vorhandener Innenentwicklungspotentiale, da diese sich in privater Hand befinden, dem öffentlichen Markt in der Regel nicht zugänglich sind und trotz anhaltend intensiver Bestrebungen der Gemeinden nicht mobilisiert werden können. Dem errechneten maximalen Brutto-Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen sind die noch vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale gegenüberzustellen und auf den Bedarf anzurechnen. Der Regionalverband hat hierfür die 2020 erhobenen Potenziale zu Grunde gelegt, dabei werden 50% der privaten Flächen und 100% der kommunalen Flächen berücksichtigt.

Dahingehend ist auf die Ziele des Landesentwicklungsplans PS 3.1.9 und PS 5.3.2 zu verweisen. Der Plansatz 3.1.9 regelt ebenfalls behördenverbindlich die Inanspruchnahme von Freiflächen für Bauland. Demnach ist Siedlungsentwicklung „vorrangig am Bestand auszurichten“. *„Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.“* In Plansatz 5.3.2 wird ausgeführt, dass für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte geschont und nur in einem unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen.

Grundlagen der Bedarfsermittlung:

Eine genaue Bedarfsermittlung des künftigen Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarfs ist aufgrund des gesellschaftspolitischen Wandels, der zu beobachtenden regionalen und internationalen Bevölkerungswanderungen und der ungenau abschätzbaren allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nur sehr schwer möglich. All diese Faktoren bestimmen jedoch die Nachfrage nach Bauland erheblich. Ein Entwicklungsrahmen für das Planungsgebiet kann aus den **Zielen der Raumordnung und Landesplanung** abgeleitet werden: Der Regionalplan sieht im Allgemeinen für die Gemeinden eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der organischen Entwicklung in Übereinstimmung mit Größe, Struktur und Ausstattung der Gemeinde und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Wohnortnähe vor. Dabei soll insbesondere für die heimische Bevölkerung Wohnraum in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Lage an einer überregionalen Entwicklungsachse und der zentralörtlichen Funktion ist in den Teilorten Westhausen und Lauchheim eine überorganische Entwicklung möglich bzw. zulässig.

Bauflächenbedarfsberechnungen des Regionalverbandes (Stand 20.10.2022):

Entsprechend des Flächenbedarfsmodells des Regionalverbandes Ostwürttemberg ergibt sich ein Bedarf für **Wohnbauland** für die nächsten 15 Jahre von 2,8 ha für Lauchheim (maximal 7,4 ha) sowie 8,6 ha (maximal 9,5 ha) für Westhausen.

Vom Brutto-Wohnbauflächenbedarf sind vorhandene Wohnbaupotentiale abzuziehen. Der Regionalverband setzt hierfür die 2020 erhobenen Siedlungsflächenreserven an, wobei 50% der privaten Potenziale und 100% der kommunalen Potenziale in die Berechnung einbezogen werden. [Eine Bauflächenbilanz unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotentiale ist in Kapitel 7.1.4. aufgeführt und begründet.](#)

Zur weiteren Entwicklung von Lauchheim und Westhausen ist es erforderlich, den bestehenden Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten anzubieten und weitere Betriebe

anzusiedeln. Die Ausweisung von **Gewerbebauflächen** soll deshalb im FNP vorgenommen werden. Als Ansatz für den Bauflächenbedarf werden 50 % des Wohnbauflächenbedarfs angesetzt. Insgesamt errechnen sich somit 1,4 ha Bedarf an Gewerbebauflächen für Lauchheim (maximal 3,7 ha) sowie 4,3 ha (maximal 4,8 ha) für Westhausen. Ein Bedarf an Gewerbebauflächen besteht insbesondere dann, wenn die Gemeinde konkrete Erweiterungs- oder Umsiedlungswünsche bereits ortsansässiger Gewerbetreibender oder Ansiedlungswünsche neuer Gewerbebetriebe plausibel darlegen kann und sie hierfür nicht auf Flächenreserven zurückgreifen kann.

Derzeit ist in Westhausen kurzfristig kein Flächenpotential für eine Gewerbeentwicklung vorhanden. Eine kontinuierliche, moderate gewerbliche Entwicklung in den letzten Jahren ist vorhanden, welche auch zeigt, dass der Bedarf vor allem aufgrund der verkehrsgünstigen Lage Westhausens vorhanden ist. Eine größere Gewerbeentwicklung ist in Westhausen deshalb in den letzten Jahren nicht entstanden, da keine geeigneten Entwicklungsflächen verfügbar waren. Aktuell liegen der Gemeinde konkrete Anfragen sowohl örtlicher als auch überörtlicher Betriebe vor. Anfragen größerer Betriebe gingen mehrfach bei der Gemeinde ein. Die Nichtinanspruchnahme der GE Flächen aus FNP 2008 erfolgte nicht, weil kein Bedarf bestand, sondern weil die im FNP vorgesehenen Flächen (aus diversen Gründen) nicht erschlossen werden konnten. [Eine Verlegung der geplanten Gewerbefläche im Zuge der FNP – Gesamtfortschreibung 2040 ermöglicht die Verfügbarkeit und zeitnahe Entwicklung einer Gewerbefläche an der A7.](#) Aktuell besteht ein nachweisbarer Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Westhausen (Informationen hierzu können bei der Gemeinde angefragt werden).

Die Stadt Lauchheim verfügt seit vielen Jahren über keine nennenswerten Baulandreserven für Gewerbe, sodass alle Anfragen von Beginn an abgelehnt werden müssen. Mögliche innerörtlichen Potentiale stellen aufgrund der zu erwartenden Immissionen keine Planungsalternative dar. Geeignete Standortalternativen bestehen in Lauchheim aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Erschließungsmöglichkeiten zwischen Bahn und B29 nicht. Die Lage des eines ca. 5,0 ha großen Gewerbegebiets nördlich der B 29 und an der K 3318 bietet eine hervorragende Erschließung abseits der Wohngebiete und ein vergleichsweise geringes Konfliktpotential hinsichtlich der Belange von Natur und Umwelt. In Lauchheim liegen aktuell 5 Anfragen von Gewerbebetrieben vor, welche aus Lauchheim stammen oder mit Lauchheim verbunden sind und welche in Lauchheim bauen möchten (Informationen hierzu können bei der Gemeinde angefragt werden).

Insgesamt stehen dem konkreten gewerblichen Bedarf keine vorhandenen, verfügbaren gewerblichen Flächenpotentiale gegenüber. Auch aus Vorsorgegesichtspunkten stehen den Gemeinden angemessene Flächen für einen ggf. „noch nicht aktuellen Bedarf“ zu. Die vorgesehenen geplanten Bauflächen sind hinsichtlich ihres Flächenumfangs aus städtebaulichen (günstige Lage) und raumordnerischen Aspekten (Lage an Entwicklungsachse, zentraler Ort) angemessen. Dabei sind auch die im Folgenden aufgeführten kommunalen und regionalen Besonderheiten bedeutsam.

Örtliche Besonderheiten bei der Bauflächenbedarfsermittlung:

Bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohn- und Gewerbebauflächen sind neben statistischen Werten und allgemeinen Vorgaben auch örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der kommunalen und regionalen Besonderheiten entsteht ein zusätzlicher Mehrbedarf an Bauflächen im Plangebiet.

- In den Gemeinden Lauchheim und Westhausen liegt nachweisbar eine sehr hohe Anzahl an Bauinteressenten vor (in Westhausen allein ca. 300 Interessenten beim letzten Wohnbaugebiet. Daraus kamen 59 konkrete Bewerbungen, die

das Angebot weit übersteigen). Zudem bestehen in Westhausen 33 konkrete Anfragen nach Gewerbebauplätzen, in Lauchheim bestehen 5 konkrete Anfragen hierzu. Entsprechende Listen liegen den Gemeinden vor;

- Die bestehenden Baulandreserven in den ländlich gelegenen Teilorten dienen dem örtlichen Eigenentwicklungsbedarf und sind in der Regel nicht geeignet, den Bauflächenbedarf in den Hauptorten Westhausen und Lauchheim abzudecken. Als Beispiel wird das zuletzt in Westhausen - Lippach entwickelte Wohngebiet "Rinnenbach - Erweiterung" genannt, hier war / ist Nachfrage nach Bauplätzen von Personen aus Lippach sehr hoch.
- Die Gemeinden sind Kleinzentrum mit gesunder Entwicklung und vielen sicheren Arbeitsplätzen;
- Die Gemeinden liegen an einer überregionalen Entwicklungsachse, besitzen eine intakte Infrastruktur und ein gesundes Wohnumfeld;
- Die Gemeinden sind darüber hinaus im Einzugsgebiet / Nahbereich des Mittelzentrums Stadt Aalen mit entsprechendem Arbeitsmarkt (z. B. in Aalen oder Oberkochen). [Aktuell wird erfolgt eine Betriebserweiterung der fa. Zeiss in Ebnat, was zu ca. 3.000 neuen Arbeitsplätzen mit entsprechendem Wohnflächenbedarf führen wird.](#) Für Arbeitnehmer und deren Familien im Einzugsgebiet / Nahbereich des Mittelzentrums Stadt Aalen bieten Westhausen und Lauchheim aufgrund der guten Verkehrsanbindung / ÖPNV eine sehr attraktive Wohnlage;
- Die Gemeinden besitzen eine positive Wirtschaftsbilanz verbunden mit der hohen Zahl an Einpendlern;
- Die ÖPNV-Anbindung an die großen Kreisstädte Aalen und Nördlingen mit Schiene und Straßen ist sehr gut entwickelt und wird entsprechend gut genutzt. Dadurch ist Lauchheim und Westhausen auch für Berufspendler ein interessanter Wohnort;
- Die Gemeinden verfügen (insbesondere an den Hauptorten) über zentrale Infrastruktureinrichtungen (z. B. Kindergarten, Schulstandort, Einkaufen, Kultur) und sind damit zu einem in der Region sehr attraktiven Wohnort aufgewertet;
- Die Gemeinden besitzen eine gute Grundversorgung, stellen Arbeitsplätze bereit und besitzen eine gute Anbindung an den ÖPNV. Damit sind alle Anforderungen für eine entsprechende städtebauliche Entwicklung mit entsprechendem Wachstum erfüllt;
- Bestehende Baulücken, Baulandreserven und auch Innenentwicklungspotentiale werden regelmäßig von den Gemeinden erhoben. Die Flächen befinden sich in der Regel in privater Hand. Obwohl die Eigentümer nachweislich regelmäßig angeschrieben werden, besteht seitens der Eigentümer nur sehr selten die Bereitschaft, die Grundstücke zu verkaufen bzw. diese dem örtlichen öffentlichen Markt zur Verfügung zu stellen;
- Die Gemeinden betreiben bereits Innenentwicklung (z.B. Nachverdichtung, Bau von Mehrfamilienhäusern, etc.) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und den verfügbaren Flächen. Der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum kann damit nicht vollständig abgedeckt werden. Zudem bestehen im ländlichen Raum auch differenzierte Ansprüche an die Wohnqualität, welche nicht immer durch

Innenentwicklung erfüllt werden können. Es verbleibt ein angemessener Bedarf an Neubaugebieten;

- Die Gemeinden berücksichtigen den sparsamen Umgang mit Boden / Fläche (geringe Bauplatzgröße, hohe Bruttowohndichte) in den neueren Bebauungsplänen, dennoch verbleibt ein Entwicklungsbedarf an Wohnbauflächen;
- Auch werden Klimaschutzaspekte in B-Plänen berücksichtigt. Z.B. Ausrichtung Häuser, Pflanzgebote, Entwicklung "Grünzonen" durch Festlegung der jeweiligen Baufenster, GRZ/GFZ werden entsprechend festgelegt, Mindestbebauung wird vorgeschrieben, Begrünung Flachdächer usw.;
- Da aktuell in den Hauptorten Lauchheim und Westhausen keine ausreichende Anzahl an öffentlich verfügbaren Bauplätzen bestehen und die privaten Baulücken dem öffentlichen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung stehen, stellt die zeitnahe Bereitstellung von Wohnbauflächen (Innenentwicklungspotentiale und Neubaugebiete) für die Gemeinden ein prioritäres Ziel dar;
- Die Gemeinden weisen viele Arbeitsplätze auf. Das Angebot an Arbeitsplätzen bedeutet auch eine hohe Nachfrage nach Wohnbauplätzen und somit einen höheren Bauflächenbedarf;
- Die Vergabe von Bauplätzen erfolgt in verschiedenen Vergaberunden, da großer Wert auf eine moderate Entwicklung und einen sparsamen Umgang mit Boden gelegt wird;
- Die vergebenen Bauplätze werden immer mit Bauzwang (i.d.R. 3 Jahre) verkauft, um künftige Baulücken zu vermeiden.

7.1.3 Planung Bauflächen

Die im FNP 2040 ausgewiesenen geplanten Bauflächen entsprechen dem bis 2040 voraussichtlich erforderlichen Bauflächenbedarf an Neubauflächen, unter Berücksichtigung der vorrangig zu entwickelnden Innenentwicklungspotentiale und der noch verfügbaren Baulandreserven in rechtskräftigen Bebauungsplänen. Die Entwicklung der einzelnen Bauflächen erfolgt jeweils bedarfsgemäß und entsprechend zeitlich gestaffelt.

Im FNP 2040 sind folgende geplanten, noch nicht umgesetzten Bauflächen (Tab. 1) und folgende geplanten, neu in den FNP aufgenommenen Bauflächen (Tab. 2) enthalten:

Baulandreserven im FNP 2008 (geplante Bauflächen, noch nicht umgesetzt)				
-	-	-	-	-
Summe bereits geplante Wohnbauflächen in Westhausen				0,0 ha
W1.3	in FNP 2008 enthalte Wohnbaufläche	Wiesenweg V, Hülen		1,5 ha
Summe bereits geplante Wohnbauflächen in Lauchheim				1,5 ha
WG1.3	in FNP 2008 enthalte Gewerbebaufläche	Gewerbegebiet A7 Westhausen (Tauschfläche)		6,5 ha
WG1.4	in FNP 2008 enthalte Gewerbebaufläche	Gewerbegebiet A7 Westhausen		4,2 ha
WG4.2	in FNP 2008 enthalte Gewerbebaufläche	Killingener Straße, Lippach		1,5 ha
Summe bereits geplante Gewerbebauflächen in Westhausen				12,2 ha
-	-	-	-	-
Summe bereits geplante Gewerbebauflächen in Lauchheim				0,0 ha

Tab. 15: Baulandreserven aus FNP 2008 (geplante Bauflächen, noch nicht umgesetzt)

Geplante Bauflächen im FNP 2040 des GVVV Kapfenburg				
ENTWURF				
Nr.	FNP	Art der Nutzung	Bezeichnung	Fläche
W2	neu in FNP 2035	Wohnbaufläche	Egelsbachhalde	4,3 ha
W5	neu in FNP 2035	Wohnbaufläche	Berg, Reichenbach	1,7 ha
W6	neu in FNP 2035		Auchtfeld - Erweiterung, Westerhofen	1,0 ha
W7	neu in FNP 2035	Wohnbaufläche	Rinnenbach - 2. Erweiterung, Lippach	1,2 ha
Summe neue geplante Wohnbauflächen in Westhausen				8,2 ha
L1	neu in FNP 2035	Wohnbaufläche	Kalvarienberg II	4,0 ha
L2	neu in FNP 2035	Wohnbaufläche	Kalvarienberg III	1,0 ha
L4	neu in FNP 2035	Wohnbaufläche	Kuhsteige	2,7 ha
L6	neu in FNP 2035	Wohnbaufläche	Sallenfeld IV	1,1 ha
Summe neue geplante Wohnbauflächen in Lauchheim				8,8 ha
WG2	neu in FNP 2035	Gewerbebaufläche	Eingeschränktes Gewerbegebiet Reichenbach	5,2 ha
Summe neue geplante Gewerbebauflächen in Westhausen				5,2 ha
LG1	neu in FNP 2035	Gewerbebaufläche	Bahnhof	0,4 ha
LG2	neu in FNP 2035	Gewerbebaufläche	Berghof	5,0 ha
Summe neue geplante Gewerbebauflächen in Lauchheim				5,4 ha

Tab. 16: Geplante, neue Bauflächen im FNP 2040 des GVVV „Kapfenburg“

Begründung zu den einzelnen geplanten Wohnbaugebieten:

Die Verbandsgemeinden sind bestrebt, in allen Teilorten auch künftig neben der vorrangigen Nutzung geeigneter Innenentwicklungspotentiale eine bauliche Entwicklung durch Neubaugebiete zu ermöglichen. Entsprechend werden im FNP 2040 in allen Teilorten Neubauflächen vorgesehen. Insbesondere in den Teilorten von Westhausen und Lauchheim dienen diese neuen Baugebiete vorrangig dem aus dem jeweiligen Teilort entstehenden Bedarf und sollen sukzessive und bedarfsgerecht umgesetzt werden.

Das Baugebiet „**Egelsbachhalde**“ mit ca. 4,3 ha stellt für den Hauptort Westhausen ein zentrumsnahes Wohngebiet dar, welches städtebaulich eine gute Abrundung der bestehenden Ortslage bildet. Die Erschließung ist günstig, die Flächen sind für die Gemeinde verfügbar und das Gebiet verfügt über eine Größe, die ein abschnittsweise umsetzbares Baukonzept in verdichteter Bauweise ermöglicht. Aufgrund der

günstigen Standorteigenschaften wurde dieses Gebiet bei der Prüfung möglicher Standortalternativen für ein Wohngebiet priorisiert und stellt nun das einzig verbleibende Neubaugebiet im Teilort Westhausen dar. Andere geplante Neubauflächen und noch nicht umgesetzte Baugebiete aus dem noch wirksamen FNP entfallen dafür. [Durch die Planung müssen wertvolle landwirtschaftliche Böden \(Vorbehaltsflur I gemäß Flurbilanz 2022\), welche zudem im Regionalplan 2010 als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz ausgewiesen sind, in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme dieser Flächen erfolgt in unabweisbar notwendigem Umfang, da nachweislich keine für die städtebauliche Entwicklung der Ortslage Westhausen besser geeigneten alternativen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.](#) Die Belange des Denkmalschutzes werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bestmöglich durch angemessene Gestaltung der unmittelbar an die denkmalgeschützte Friedhofskapelle St. Silvester angrenzenden Baukörper und der Freihaltung einer Sichtachse nach Nordwesten berücksichtigt. [Die Planungshinweise des Umweltberichts \(Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen\) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.](#)

Das Baugebiet „**Berg**“ mit ca. 1,7 ha stellt für den Teilort Reichenbach das priorisierte Neubaugebiet dar. Standortalternativen wurden geprüft und als derzeit nicht umsetzbar bewertet (Erweiterung nach Osten aufgrund regionalplanerischer Vorgaben oder geplante Wohnbaufläche aus dem noch wirksamen FNP nahe der B 29 und Bahntrasse aufgrund von Immissionen). Möglichen Konflikten mit den Belangen von Natur und Landschaft soll durch eine entsprechend naturnahe Ortsrandgestaltung begegnet werden. So entsteht ein ruhiges Wohnquartier mit hoher Wohnqualität am Ortsrand von Reichenbach. [Im Entwurf der Raumnutzungskarte der Regionalplan - Gesamtfortschreibung 2040 erfolgen im Plangebiet die Festsetzungen Regionaler Grünzug \(Vorranggebiet\) Plansatz 3.1.1 und Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege \(Vorbehaltsgebiet\) Plansatz 3.2.1.2. Die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanung durch eine flächenscharfe Ausformung möglich. Die Belange der Raumordnung werden durch naturnahe Gestaltung des Ortsrandes berücksichtigt. Die Planungshinweise des Umweltberichts \(Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen\) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.](#)

Das Baugebiet „**Auchtfeld-Erweiterung**“ mit ca. 1,0 ha im Teilort Westerhofen stellt eine sinnvolle Erweiterung der Ortslage nach Osten dar. Andere Entwicklungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Topografie und der praktizierenden Landwirtschaft im nahegelegenen Ruital nicht. Eine Teilfläche im Osten ist bereits im noch wirksamen FNP enthalten, eine weitere Teilfläche weiter östlich entfällt. Die Planung bildet die abschließende Ausformung des Baugebiets. [Im Entwurf der Raumnutzungskarte der Regionalplan - Gesamtfortschreibung 2035 erfolgt im westlichen Plangebiet die Festsetzung Regionaler Grünzug \(Vorranggebiet\) Plansatz 3.1.1. Die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanung durch eine flächenscharfe Ausformung möglich. Die Belange der Raumordnung werden durch naturnahe Gestaltung des Ortsrandes berücksichtigt. Die Planungshinweise des Umweltberichts \(Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen\) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.](#)

Das Baugebiet „**Rinnenbach – 2. Erweiterung**“ mit ca. 1,2 ha im Teilort Lippach stellt eine kleine Erweiterung des bestehenden Baugebiets Rinnenbach dar und bildet damit eine städtebaulich sinnvolle und ansprechende Abrundung der Ortslage im Westen von Lippach. Das Plangebiet tangiert einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz. [Im Entwurf der Raumnutzungskarte der Regionalplan - Gesamtfortschreibung 2035 erfolgen im Plangebiet die Festsetzungen Regionaler Grünzug \(Vorranggebiet\) Plansatz 3.1.1 und Gebiete für Landwirtschaft](#)

(Vorbehaltsgebiet) Plansatz 3.2.3.3. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage am bestehenden Ortsrand erfolgt auch hier eine kommunalen Ausformung durch die Bauleitplanung. Die Fläche ist für die Gemeinde verfügbar. Durch die Planung müssen wertvolle landwirtschaftliche Böden (Vorbehaltsflur I gemäß Flurbilanz 2022) in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme dieser Flächen erfolgt in unabweisbar notwendigem Umfang, da nachweislich keine für die städtebauliche Entwicklung der Ortslage Westhausen besser geeigneten alternativen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanung durch eine flächenscharfe Ausformung möglich. Die Planungshinweise des Umweltberichts (Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Aufgrund der großen Nachfrage wurde 2018 ein Antrag auf Zielabweichung für das Baugebiet „Kalvarienberg“ in Lauchheim gestellt (Zielabweichungsbescheid vom 31.08.2018). In dem hierzu gestellten Antrag wurde davon ausgegangen, dass der Wohnbauflächenbedarf für Lauchheim bis zum Jahr 2031 damit gedeckt sei. Die Realität zeigt jedoch, dass bereits 2022 alle Bauplätze verkauft waren. 2023 ist das Baugebiet bereits zu einem großen Teil belegt und es besteht wiederum ein konkreter Bedarf an Bauflächen, welcher nicht durch die bestehenden Bauflächenpotenziale abgedeckt werden kann. Das Baugebiet Kalvarienberg soll deshalb entsprechend dem städtebaulichen Gesamtkonzept um die Baugebiete „**Kalvarienberg II**“ mit ca. 4,0 ha und „**Kalvarienberg III**“ mit ca. 1,0 ha erweitert werden. Die Planung bildet die abschließende Ausformung des Baugebiets. Beide Plangebiete liegen innerhalb eines Regionalen Grünzugs, die Entwicklung der Gebiete ist im Rahmen einer kommunalen Ausformung des Regionalen Grünzugs möglich. Das Baugebiet „Kalvarienberg III“ tangiert einen schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege. Aufgrund Lage und Größe des Plangebiets wird diese Fläche nicht als regional bedeutsam eingestuft (Stellungnahme Regionalverband 18.12.2023). Die Belange der Raumordnung und von Natur und Umwelt werden durch Schutz bestehender Biotopstrukturen und Streuobstbestände sowie durch eine angemessene Eingrünung des Plangebiets im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Durch den Schutz der bestehenden Streuobstwiese entsteht ein Abstand zur bestehenden Bebauung im Westen. Die städtebauliche Anbindung des Plangebiets erfolgt durch die Bebauung der Baugebiete Kalvarienberg I und II im Süden. Die Planungshinweise des Umweltberichts (Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

In Zuge der Baugebietsausweisung „Kalvarienberg“ wurde auch die Fläche „**Kuhsteige**“ mit ca. 2,7 ha als mögliche Alternativfläche untersucht und festgestellt, dass die Oberflächenentwässerung mit dem bestehenden Entwässerungssystem nicht zu bewerkstelligen und die Erschließung nicht wirtschaftlich herstellbar ist. Zudem wurde der Bauplatz als unattraktiv auf Grund der Nordostlage und der angrenzenden Bahnlinie bewertet. Dies war der Grund, weshalb diese Fläche, die im FNP 2008 noch als geplante Wohnbaufläche dargestellt war, im Zuge der 1. Änderung des FNP (2013) wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wurde. Die Nachteile der geplanten Baufläche werden nun im FNP 2040 zu Gunsten einer ansonsten weitgehend konfliktarmen und zeitnah verfügbaren Fläche in Kauf genommen. Das Plangebiet bildet eine Lücke südlich der Bahntrasse, ist landwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und liegt nahe des Stadtkerns. Damit ist die Fläche für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Lauchheim hochgradig geeignet und soll trotz vergleichbar höherer Erschließungskosten zeitnah umgesetzt werden. Weitere verfügbare bzw. realisierbare Alternativflächen zwischen der Bahntrasse und der B 29 sind nicht

vorhanden. Es erfolgt deshalb die Wiederaufnahme der geplanten Baufläche „Kuhsteige“ in den FNP 2040. Die Trassensicherung für einen künftigen zweigleisigen Ausbau der Bahntrasse wird durch entsprechende Abstandsflächen berücksichtigt. [Die Planungshinweise des Umweltberichts \(Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen\)](#) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Das Baugebiet „**Sallenfeld IV**“ mit ca. 1,1 ha im Teilort Röttingen stellt eine Erweiterung des bestehenden Baugebiets Sallenfeld nach Süden dar und bildet damit eine städtebaulich sinnvolle und ansprechende Abrundung der Ortslage im Süden von Röttingen. Die Planung tangiert keine überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume. Die Planung bildet die abschließende Ausformung des Baugebiets. Die Biotopverbundfunktion wird durch dauerhafte Eingrünungsmaßnahmen entlang des Siedlungsrandes im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung verbessert. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs, die Entwicklung des Gebiets ist im Rahmen einer kommunalen Ausformung des Regionalen Grünzugs möglich. [Die kommunale Ausformung des Regionalen Grünzugs wird durch die geringe Flächengröße und die für Röttingen sinnvolle städtebauliche Entwicklung an dieser Stelle begründet. Die wichtigen Ausgleichsfunktionen des Grünzugs werden auch im Plangebiet durch eine sorgfältige Eingrünung des Plangebiets im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung gefördert.](#) Das Plangebiet tangiert einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage am bestehenden Ortsrand erfolgt auch hier eine kommunalen Ausformung durch die Bauleitplanung. [Die Planungshinweise des Umweltberichts \(Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen\)](#) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

In Hülen soll das bestehende Baugebiet „**Wiesenweg V**“ mit ca. 1,5 ha entwickelt werden. Das Gebiet ist bereits im wirksamen FNP als geplante Wohnbaufläche mit ca. 2,5 ha enthalten und soll in reduzierter Form auch im FNP 2040 dargestellt werden. Das Gebiet stellt eine Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Wiesenweg“ dar und bildet damit eine städtebaulich sinnvolle und ansprechende Abrundung der Ortslage im Westen von Hülen. [Die Planungshinweise des Umweltberichts \(Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen\)](#) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Begründung zu den einzelnen geplanten Gewerbegebieten:

Das „**Eingeschränkte Gewerbegebiet Reichenbach**“ ist im wirksamen FNP auf einer Fläche von 3,0 ha bereits als geplante Wohnbaufläche enthalten. Das Wohnbaugebiet konnte bisher aufgrund der bestehenden Immissionen von B 29 und Bahn nicht umgesetzt werden. Die Fläche wird nun zu einem Gewerbegebiet entwickelt und nach Norden bis zur Bahntrasse auf 5,2 ha erweitert. Vorgesehen ist eine eingeschränkte Gewerbenutzung [oder auch eine \(Teil-\)Nutzung als Gemischte Baufläche](#). Dabei sollen Gewerbebauten im Norden des Gebiets für eine Abschirmung sorgen, so dass im südlichen Teil auch eine gemischte Bebauung ggf. mit einem Anteil an Wohnbebauung möglich wird. [Details hierzu werden auch im Kontext mit immissionschutzrechtlichen Vorgeben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.](#) Damit ist eine städtebaulich sinnvolle und für den Teilort Reichenbach verträgliche Nutzung der Fläche möglich. Für diese Fläche gibt es nach Regionalplan 2010 keine Restriktionen, wodurch einer Entwicklung von Seiten der Regionalplanung nichts im Wege steht. [Im Norden ist auf die Freihaltung eines Korridors für einen zweigleisigen Streckenausbau zu achten. Gemäß Regionalplan 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg müssen die Planungen die Freihaltung eines Korridors für einen](#)

zweigleisigen Streckenausbau gewährleisten. Die Pflicht zur Flächenfreihaltung ergibt sich aus den Plansätzen 4.1.2.5 (Z) und 4.1.2.6. des Regionalplans 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg. Der erforderliche Abstand zur Bahntrasse wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, ein Zielkonflikt mit den Belangen der Raumplanung wird dadurch vermieden. Nach dem Regionalplanentwurf 2035 ist der südliche Teil der Fläche bereits als Wohnbaufläche in Planung vorgesehen. Im nördlichen Teil der Fläche ist eine Entwicklung im Rahmen der kommunalen Ausformung des „Regionalen Grünzugs“ möglich. Zudem stehen dem nördlichen Teil mit einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und einem „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ zwei Grundsätze entgegen. Die Grundzüge der Raumordnung werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch angemessene Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets beachtet. Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist aufgrund fehlender Planungsalternativen unvermeidbar. Die Planungshinweise des Umweltberichts (Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Das „**Gewerbegebiet A7**“ in Westhausen liegt nahe der Autobahnauffahrt und ist aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung für eine Gewerbeentwicklung sehr gut geeignet. Die Fläche ist bereits im noch wirksamen FNP enthalten, wenn auch die westliche Teilfläche (direkt an der A7) aufgrund der hier für ein Gewerbegebiet ungünstigen Topografie als Tauschfläche nach Westen verlegt wurde. Am ursprünglich vorgesehenen Standort war das Gewerbegebiet bisher nicht umsetzbar, nun soll es zeitnah am modifizierten Standort umgesetzt werden. **Seit der Aufstellung des wirksamen FNP der GVWW im Jahr 2006 wurde in Westhausen kein Gewerbegebiet ausgewiesen, es besteht ein Entwicklungsstau und eine entsprechend hohe Nachfrage örtlicher Betriebe an geeigneten Erweiterungsflächen.** Gegenüber dem wirksamen FNP wurde die Gewerbebaufläche insbesondere im Süden von ursprünglich 18,0 ha im wirksamen FNP auf nun 10,7 ha deutlich verringert, wodurch mögliche Konflikte mit den Belangen von Natur und Landschaft deutlich gemindert werden können **und die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Westhausen für Gewerbeansiedlungen dennoch erhalten bleiben.** Der Gemeinde Westhausen liegen zahlreiche Anfragen von Bauinteressenten vor, entsprechend wurde ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet A7“ bereits gefasst.

Durch die Planung müssen wertvolle landwirtschaftliche Böden (Vorbehaltsflur I gemäß Flurbilanz 2022) in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme dieser Flächen erfolgt in unabweisbar notwendigem Umfang, da nachweislich keine für die städtebauliche Entwicklung der Ortslage Westhausen besser geeigneten alternativen Entwicklungsmöglichkeiten für ein Gewerbegebiet bestehen.

Im Entwurf der Raumnutzungskarte der Regionalplan - Gesamtfortschreibung 2035 erfolgen im östlichen Teil des Plangebiets die Festsetzungen Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) Plansatz 3.1.1, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorbehaltsgebiet) Plansatz 3.2.1.2 und Gebiete für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet) Plansatz 3.2.3.3. Die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanung durch eine flächenscharfe Ausformung möglich. Die Ziele der Raumordnung werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch angemessene Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets beachtet.

Die hoch über dem Jagsttal gelegene Kapfenburg wird durch die geplante Ausweisung eines nahe an der B29 gelegenen Gewerbegebietes zwischen Autobahn und dem Teilort Reichenbach nicht erheblich beeinträchtigt. Die Fläche hat im Regionalplan 2010 keine Restriktionen und ist im Regionalplanentwurf 2035 bereits als geplante Gewerbefläche aufgenommen worden, wodurch einer Entwicklung von

Seiten der Regionalplanung nichts im Wege steht. Die Freihaltung eines Korridors für einen zweigleisigen Streckenausbau der Ries Bahn wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet. [Die Planungshinweise des Umweltberichts \(Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen\)](#) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Die Gewerbegebiete „**Röttinger Straße**“ mit ca. 1,1 ha und „**Killinger Straße**“ mit ca. 1,5 ha in Lippach stellen städtebaulich sinnvolle Erweiterungsflächen für die örtlichen Gewerbebetriebe dar, welche im Bedarfsfall umgesetzt werden sollen. Beide Gewerbegebiete sind bereits im wirksamen FNP von 2008 enthalten.

Das Gewerbegebiet „**Bahnhof**“ in Lauchheim stellt auf ca. 0,4 ha eine städtebaulich sinnvolle und umweltverträgliche Umnutzung und Nachverdichtung des bestehenden Bahnareals im Innenbereich der Stadt Lauchheim dar. [Aus den Plansätzen 4.1.2.5. \(Z\) und 4.1.2.6 \(Z\) des Regionalplans 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg ergibt sich die Pflicht zur Flächenfreihaltung für einen zweigleisigen Ausbau der Bahntrasse.](#) Die Trassensicherung wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. [Ein Zielkonflikt mit den Belangen der Raumordnung wird dadurch vermieden.](#)

Das Gewerbegebiet „**Berghof**“ in Lauchheim greift über die Umgehungsstraße B29 hinaus und bildet einen neuen Siedlungsansatz nördlich der bisher durch die B29 vorgegebene Siedlungsgrenze. Aufgrund des Bedarfs an Gewerbebauflächen in Lauchheim und fehlender Standortalternativen ist dieser Schritt jedoch erforderlich. Lauchheim verfügt seit vielen Jahren über keine nennenswerten Baulandreserven für Gewerbe, sodass alle Anfragen von Beginn an abgelehnt werden müssen. Mögliche innerörtlichen Potentiale stellen aufgrund der zu erwartenden Immissionen keine Planungsalternative dar. Geeignete Standortalternativen bestehen in Lauchheim aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Erschließungsmöglichkeiten zwischen Bahn und B29 nicht. Die Lage des ca. 5,0 ha großen Gewerbegebiets nördlich der B 29 und an der K 3318 bietet eine hervorragende Erschließung abseits der Wohngebiete und ein vergleichsweise geringes Konfliktpotential hinsichtlich der Belange von Natur und Umwelt. Die Böden im Plangebiet sind für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet und bilden Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen (Vorrangflur I der Flurbilanz 2022). Die Inanspruchnahme dieser Flächen erfolgt in unabweisbar notwendigem Umfang, da nachweislich keine alternativen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Die Inanspruchnahme der als „Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz“ im Regionalplan ausgewiesenen Fläche ist aus oben genannten Gründen unvermeidbar. Gemäß Abstimmung mit dem Regionalverband ist im konkreten Fall eine Entwicklung im Rahmen einer kommunalen Ausformung des Regionalen Grünzugs möglich. [In dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung 2035 wird diese Fläche, durch eine Minderung raumordnerischer Belange \(Grundsätze statt Ziele der Raumordnung\), bereits für eine Ansiedlung von Gewerbe berücksichtigt \(sogenannte „Weißfläche“\).](#) Es wurde zwischen Stadt Lauchheim und Regionalverband vereinbart, das weitere Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) zur Gewerbebaufläche „Berghof“ erst nach Inkrafttreten des Regionalplans 2035 umzusetzen. Mögliche Zielkonflikte mit der Raumplanung werden dadurch vermieden. [Die Planungshinweise des Umweltberichts \(Kapitel 9 Umweltsteckbriefe zu den im FNP 2040 neu ausgewiesenen Bauflächen\)](#) sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

7.1.4 Bauflächenbilanz

Für die Berechnung des absoluten Wohnbauflächenbedarfs sind nach Vorgabe der Raumordnung die noch vorhandenen unbebauten Reserveflächen im Flächennutzungsplan vom relativen Bedarf abzuziehen. Die bereits **im wirksamen FNP enthaltenen Baulandreserven**, welche weiterhin entwickelt werden sollen, belaufen sich auf 1,5 ha Wohnbaufläche in Lauchheim (Wiesenfeld V) und 13,3 ha Gewerbebaufläche in Westhausen (Gewerbegebiet A7, „Gewerbegebiet Killingler Straße“ und „Gewerbegebiet Röttinger Straße Erweiterung“ in Lippach).

Zudem sind **bestehende Baulücken**, auch wenn sich diese in privatem Besitz befinden, in einem Umfang von 30 % ([Angabe RP Stuttgart](#)) für einen Planungszeitraum von 15 Jahren anzurechnen, da etwa in diesem Umfang während der Laufzeit des Plans von einer zumindest teilweisen Aktivierung der Flächen ausgegangen werden kann. Der Umfang der hierfür anzusetzenden Baulücken beträgt in Lauchheim 63 private Baulücken und in Westhausen 81 private Baulücken, wodurch bis 2040 insgesamt ca. 43 Bauparzellen auf den Markt kommen könnten. [Bei Annahme einer durchschnittlichen Bauplatzgröße von 650 m² / Bauparzelle ergibt sich für Lauchheim eine Fläche von 4,1 ha und für Westhausen eine Fläche von 5,3 ha. Bei Anrechnung von 30% entspricht dies in Lauchheim einer Fläche von 1,2 ha \(19 Bauparzellen\) und in Westhausen einer Fläche von 1,6 ha \(24 Bauparzellen\).](#)

Zudem sind auch **nach § 13b BauGB ausgewiesene Wohnbauflächen** zu berücksichtigen, sofern diese noch nicht bebaut sind. Diese sind ebenfalls in die Berechnung einzubeziehen. Es handelt sich um:

- Wohnbaugebiet „Sallenfeld III“ in Lauchheim – Röttingen, BPlan nach § 13b BauGB, rechtskräftig seit 24.02.2022. [Stand 04/2024: Fläche noch nicht bebaut, aber zahlreiche Bauplätze bereits verkauft \(Baufrist 3 Jahre\);](#)
- Wohnbaugebiet „Josefskapelle“ in Westhausen, BPlan nach § 13b BauGB, rechtskräftig seit 23.12.2021. [Stand 04/2024: Von 30 Bauplätzen wurden 27 Bauplätze \(mit Bauzwang 3 Jahre\) vergeben. Davon sind bereits 5 bebaut \(bzw. Bau gestartet\). Bei 8 weiteren ist eine Baugenehmigung da;](#)
- Wohnbaugebiet „Rinnenbach – 1. Erweiterung“ in Lippach, BPlan nach § 13b BauGB, rechtskräftig seit 14.02.2019, 1. Änderung rechtskräftig seit 04.03.2021. [Stand 04/2024: Von 20 Bauplätzen sind 16 \(mit Bauzwang 3 Jahre\) vergeben. Davon sind 11 bereits bebaut, bei 1 weiterem die Baugenehmigung da;](#)
- Wohnbaugebiet „Hartbuck Ost“ in Westhausen, BPlan nach § 13b BauGB, rechtskräftig seit 02.07.2020, 1. Änderung rechtskräftig seit 04.03.2021. [Stand 04/2024: Fläche ist vollständig bebaut;](#)
- Wohnbaugebiet „Bäumlesfeld“ in Westhausen - Frankenreute, BPlan nach § 13b BauGB, rechtskräftig seit 02.07.2020. [Stand 04/2024: Fläche ist vollständig bebaut;](#)

Insgesamt sind Bauflächen in Lauchheim ca. 1,7 ha und in Westhausen ca. 5,1 ha nach §13b BauGB ausgewiesene Bauflächen zu berücksichtigen. Dazu ist zu sagen, dass die Parzellen dieser Bebauungspläne bereits weitgehend bebaut sind oder die Bauplätze (mit Bauzwang) vergeben sind. [In Lauchheim ist das Baugebiet „Sallenfeld III“ mit 1,7 ha zu berücksichtigen, in Westhausen sind aufgrund der bestehenden Baulücken in diesen Bebauungsplänen noch ca. 1,0 ha als Baulandreserve anzusetzen.](#)

[Um den absoluten Bedarf zu ermitteln, sind vom relativen Wohnbauflächenbedarf die im Planungszeitraum voraussichtlich verfügbaren Flächenreserven abzuziehen. Bei](#)

Ansatz des vom RP Stgt. angenommenen Bedarfs ergibt sich bei Lauchheim eine Mehrausweisung von Wohnbauflächen in einem Umfang von 5,45 ha und in Westhausen von 0,1 ha (siehe Tabelle unten).

Wohnbauflächen	Lauchheim	Westhausen	GVVV Kapfenburg
Bedarf brutto	8,50 ha	11,20 ha	19,70 ha
FNP - Reserve	-1,50 ha	0,00 ha	-1,50 ha
Baulücken	-1,95 ha	-2,10 ha	-4,05 ha
Rest aus 13b BPlänen	-1,70 ha	-1,00 ha	-2,70 ha
Bedarf netto	3,35 ha	8,10 ha	11,45 ha
Ausweisung FNP 2040	8,80 ha	8,20 ha	17,00 ha
Mehrausweisung	5,45 ha	0,10 ha	5,55 ha

Tab. 17: Bauflächenbilanz

7.1.5 Begründung der Mehrausweisung:

Für Lauchheim wurde vom RP Stgt. ein Wohnbauflächenbedarf von 8,5 ha ermittelt. Dem ist entgegen zu halten, dass sich in Lauchheim ein Bevölkerungswachstum abzeichnet, welches deutlich über dem vom StaLa angenommenen Wert liegt. Der aktuelle Einwohnerstand in Lauchheim beträgt 4.901 WE (Stand 03/2023) und liegt damit bereits 2023 über dem vom StaLa für 2040 prognostizierten Wert von 4.897 EW. Für Westhausen wurde vom RP Stgt. ein Wohnbauflächenbedarf von 11,2 ha ermittelt. Dem ist entgegen zu halten, dass sich in Westhausen ein Bevölkerungswachstum abzeichnet, welches deutlich über dem vom StaLa angenommenen Wert liegt. Der aktuelle Einwohnerstand 03/2024 beträgt 6.253 WE und liegt damit bereits 2024 nahe dem vom StaLa für 2040 prognostizierten Wert von 6.337 EW. Aus den tatsächlich bestehenden höheren Bevölkerungszahlen ergeben sich auch **höhere Prognosezahlen für das Zieljahr des FNP 2040** und dadurch auch ein höherer Bedarf an Bauflächen.

Als weitere Begründung gelten die **örtlichen Besonderheiten** der Verbandsgemeinden Lauchheim und Westhausen. Die positive Entwicklung der Bevölkerungszahlen wird weiter anhalten, wie die bei der Gemeinde vorliegenden Nachfragen nach Bauflächen und die im Raum stehenden regionalen Wirtschaftsentwicklungen (z.B. Erweiterung Fa. Zeiss mit ca. 3.000 neuen Arbeitsplätzen in Aalen – Ebnat) und der daraus folgenden Nachfrage nach Wohnraum auch in den Verbandsgemeinden bereits belegen.

Eine strikt auf den vom Regierungspräsidium Stuttgart bzw. vom Regionalverband Ostwürttemberg errechneten Bedarf an Bauflächen reduzierte Ausweisung von Bauflächen im FNP würde den Handlungsspielraum der Gemeinden beim Grunderwerb unverhältnismäßig beeinträchtigen und eine angemessene städtebauliche Entwicklung behindern. Es sollen in Abhängigkeit der jeweiligen Flächenverfügbarkeit und Kosten auch alternative Entwicklungsmöglichkeiten in Betracht kommen können.

Der Umfang der im FNP 2040 ausgewiesenen Bauflächen orientiert sich somit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommunen und wird als angemessen bewertet. Grundsätzlich werden die begründeten Mehrausweisungen an Bauflächen vom Regionalverband (Stellungnahme zum Entwurf vom 18.12.2023) mitgetragen.

Die im FNP 2040 des GVVV „Kapfenburg“ ausgewiesenen geplanten Bauflächen entsprechen - unter Berücksichtigung der vorrangig zu entwickelnden Innenentwicklungspotentiale und der noch verfügbaren Baulandreserven in rechtskräftigen

Bebauungsplänen - dem bis 2040 voraussichtlich erforderlichen Bauflächenbedarf an Neubauflächen. Die Entwicklung der einzelnen Bauflächen erfolgt jeweils bedarfsge-
mäß und entsprechend zeitlich gestaffelt. **Die künftigen Bebauungspläne werden mit
einem Bauzwang (Baufrist innerhalb von 3 Jahren) belegt, um künftige Baulücken zu
vermeiden.**

7.1.6 Flächen für erneuerbare Energien

Das im Zuge der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ost-
württemberg (Rechtskraft 2014) festgelegte Vorranggebiet für **Windenergie** „Wald-
hausen / Beuren“ tangiert das Stadtgebiet von Lauchheim und wird in der Gesamt-
fortschreibung unverändert nachrichtlich dargestellt.

Bestehende **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** wurden im FNP als „Sondergebiete
mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen. Geplante
Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden im FNP nicht ausgewiesen, da dem beste-
henden Konzept der Gemeinde Westhausen gewichtige Ziele und Grundsätze der
Raumordnung entgegenstehen. Die vorbereitende Bauleitplanung für künftige FF-
PV-Anlagen erfolgt als FNP-Einzeländerungsverfahren (ggf. mit Zielabweichungs-
verfahren), im Rahmen eines künftigen Teil-FNPs „Erneuerbare Energien“ des
GVVV „Kapfenburg“ oder wird unmittelbar durch raumordnerische Vorgaben der an-
stehenden Regionalplan-Fortschreibung ersetzt. Mögliche Zielverstöße der vorlie-
genden FNP-Gesamtfortschreibung werden dadurch vermieden.

7.2 Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (gem. § 5 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Verwaltung

Bestand: Der Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband GVVV „Kap-
fenburg“ hat seinen Sitz im Rathaus Westhausen. Die Gemeindeverwaltung West-
hausen hat ihren Sitz im Rathaus Westhausen. Die Stadtverwaltung Lauchheim hat
ihren Sitz im Rathaus Lauchheim. Die Gebäude sind im FNP als Fläche für den Ge-
meinbedarf mit Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ dargestellt.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des
FNP 2040 nicht bekannt.

Schulen

Bestand: Das Schulzentrum der Stadt Lauchheim mit Gemeinschaftsschule (mit
Grundschule), Deutschorden-Schule in Lauchheim, Propsteischule und die Sonder-
schule des Landkreises (Jagsttalschule) sind im FNP als Fläche für den Gemeinbe-
darf mit Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des
FNP 2040 nicht bekannt.

Kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen

Bestand: Die Kirchen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden sind
im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kirchliche Einrich-
tungen, Kirche“ dargestellt.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen

Bestand: In Lauchheim befindet sich eine katholische, überörtliche Sozialstation, in Westhausen und in Lauchheim befindet sich jeweils ein Altenpflegeheim. Die Fläche / Gebäude für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen“ ist im FNP als Symbol dargestellt. Zusätzlich bestehen Anlagen für betreutes Wohnen in Westhausen.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen

Bestand: Zahlreiche örtliche Vereine mit regem Vereinsleben setzen die kulturellen Akzente im Planungsgebiet. In Westhausen befindet sich die Turn- und Festhalle an der Jahnstraße, in Westerhofen besteht ein Dorfhäus und in Lippach besteht eine Turn- und Festhalle und ein Ortschaftsgebäude in der Ortsmitte. Als Bildungseinrichtungen besteht in Westhausen eine katholische Bücherei. In Lauchheim befindet sich die Alamannenhalle, die Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg, eine öffentliche Bücherei der Kirchengemeinde, das Bürgerhaus in Hülen und der Bürgersaal in Röttingen. Die ehemaligen Schulen von Röttingen und Hülen sind als Gemeinschaftshäuser ausgebaut. Die Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen“ sind im FNP als Symbol dargestellt.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Feuerwehr

Bestand: Die Feuerwehrgerätehäuser der freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen Lauchheim, Hülen und Röttingen sowie in den Gemeindeteilen Westhausen und Lippach sind im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Die Löschwasserversorgung ist insgesamt sichergestellt.

Planung: Westhausen plant ein neues Gebäude (Blaulichtzentrum), ev. steht ein Neubau in Hülen an. Weitere Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Kindergarten

Bestand: Im Verbandsgebiet werden folgende **Kindergärten** betrieben:.

Die kommunalen und kirchlichen Kindergärten Lauchheim (2 x kommunal und 1 x kirchlich), Hülen (kommunal), Röttingen (kirchlich), Westerhofen (kommunal), Reichenbach (kommunal), Lippach (kommunal) und Westhausen (kirchlich) sind im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kindergarten“ dargestellt. In Westhausen besteht zusätzlich ein Naturkindergarten und die Kinderkrippe "Am Rinnenberg".

Planung: In Röttingen erfolgt der Neubau eines Kindergartens als Ersatz. Weitere Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt..

Bauhof

Bestand: Ein kommunaler Bauhof wird in Westhausen und Lauchheim betrieben. Die Flächen ist im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Bauhof“ dargestellt.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

7.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr

Verkehrsflächen und Verkehrsnebenflächen (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 3 BauGB)

Straßenverkehr

Bestand: Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt im Wesentlichen über folgende überörtlichen klassifizierten Straßen: die BAB 7, die Bundesstraßen B 29 (Aalen – Nördlingen) und die B 290 (B29 – Ellwangen), die Landesstraßen L1029 (B 290 – BAB 7) und L 1076 (Lauchheim - Hülen - Waldhausen), die Kreisstraßen K 3200 (B29 - Röttingen - Baldern), K 3203 (Lippach - L 1060), K 3218 (Lauchheim - Lippach - Killingen), K 3319 (Westhausen - Dalkingen) und K 3293 (Westerhofen - Hülen). Die Straßen sind als „Hauptverkehrsstraßen“ im FNP dargestellt.

Bei Bundesautobahnen gilt gemäß § 9 FStrG ein Anbauverbot von 40,0 m und eine Anbaubeschränkungszone von 100,0 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand. Bei Bundes- und Landesstraßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen gilt ein Anbauverbot von 20,0 m und eine Anbaubeschränkungszone von 40,0 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand. Das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG gilt auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten. Im Zuge der künftiger Bauleitplanungen ist zu beachten:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Bei Kreisstraßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen gilt ein Anbauverbot von 15,0 m und eine Anbaubeschränkungszone von 30,0 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand (§ 22 Abs. 1 StrG). Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Kreisstraßen sind in einem Streifen von 15 m bauliche Anlagen sowie Garagen, Stellplätze und Werbeanlagen, die von der Straße aus sichtbar sind, nicht zulässig.

Planung: Ein Ausbau der B 29 „Röttinger Höhe“ ist im Gebiet Lauchheim ab Umgehung B 29 bis Bopfingen geplant. Auf die Planungsabsicht ist im FNP zeichnerisch (Planeintrag) nachrichtlich hingewiesen. In Westhausen soll der westliche Anschluss an die B 29 sowie der Anschluss der Kreisstraße K 3319 neu gebaut werden, es erfolgt eine nachrichtliche Darstellung. Die B29 wird zwischen Einmündung der L 1029 bei Oberalfingen und Westhausen einschließlich Autobahnanschluss ausgebaut. Es besteht eine Planung für den Umbau der vorhandenen Einmündung der K 3319 in die B 29 am östlichen Ortsrand von Westhausen. Auch die Zufahrt von der B 29 nach Süden in das neue „Gewerbegebiet A 7“ ist geplant. Weitere Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Hinweis: Flächen für möglicherweise erforderliche Auffahrtsschleifen von der B29 zur Autobahn A7 und für eventuell erforderliche Aufweitungen von der B290 zur B29 sind planerisch frei zu halten. Dies ist ggf. bei künftigen Planungen zu berücksichtigen.

Öffentlicher Personennahverkehr / Parkplätze

Bestand: In Lauchheim wird durch die Deutsche Bahn AG ein Bahnhof an der überregionalen Bahnlinie Aalen – Nördlingen - Donauwörth unterhalten. In Westhausen besteht eine Haltestelle. Ferner werden alle Teilorte mit Bussen mehrmals täglich angefahren. Die Situation des ÖPNV ist als gut zu bewerten. Die Haltestellen des ÖPNV, der Bahnhof und die öffentlichen Parkierungsflächen für PKW (Möglichkeit zu „Park and Ride“) sind im FNP dargestellt.

Planung: Beide Bahnhöfe werden neugeordnet und ausgebaut. Weitere Änderungen sind im Planungszeitraum des FNP nicht vorgesehen. Weitere Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Schienenverkehr

Bestand: Das Planungsgebiet wird von der Bahnlinie Aalen – Nördlingen - Donauwörth (eingleisig, elektrifiziert) durchschnitten. In Lauchheim wird durch die Deutsche Bahn AG ein Bahnhof unterhalten, eine weitere Haltestelle befindet sich in Westhausen. Die Bahnlinie ist im FNP als Fläche für den überörtlichen Verkehr „Trasse der Deutschen Bahn AG“ dargestellt.

Planung: Eine Planung der DB hinsichtlich der Barrierefreiheit der Bahninfrastruktur liegt vor. Weitere Änderungen sind im Planungszeitraum des FNP nicht vorgesehen. Ein künftiger zweigleisiger Ausbau der Bahntrasse ist zu berücksichtigen, Flächen sind entsprechend freizuhalten. Weitere Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Weitere Darstellungen im FNP

Im FNP werden die bestehenden öffentlichen Parkplätze, die bestehenden Haltestellen des ÖPNV sowie bestehende Brücken / Unterführungen mit Symbolen dargestellt.

7.4 Flächen für die Ver- und Entsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Wasserversorgung

Bestand: Die Stadt Lauchheim und die Gemeinde Westhausen sind zum Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband GVWV „Kapfenburg“ zusammengeschlossen, die Wassergewinnungsanlagen und Schutzgebiete des GVWV „Kapfenburg“ befinden sich im Planungsgebiet. Der GVWV „Kapfenburg“ fördert Wasser aus den Brunnen im Planungsgebiet. Der Teilort Lindorf ist an die Württembergische RiesWasserVersorgung angeschlossen. Der Teilort Hülen ist an den Zweckverband Wasserversorgung Härtsfeld - Albuch angeschlossen. Brunnen, Pumpwerke und Wasserbehälter sind im FNP als Symbol bzw. als Flächen für Versorgungsanlagen „Wasserversorgung“ dargestellt.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt. (siehe auch Kapitel 8.10 Wasserschutzgebiete).

Abwasser

Bestand: Die Gemeinde Westhausen betreibt eine Abwasserentsorgungsanlage für Westhausen und die westlichen Teilorte bei der Faulenmühle und eine Abwasserentsorgungsanlage in Lippach. Die Stadt Lauchheim betreibt eine Kläranlage in Lauchheim (in Betrieb seit 1993). Darüber hinaus werden im Planungsgebiet mehrere Regenrückhaltebecken betrieben. Sammelkläranlage und Regenrückhaltebecken sind im FNP als Symbol bzw. als Flächen für Abwasserbeseitigung „Abwasser“ dargestellt. [Der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft des Landratsamts Ostalbkreis gibt den Hinweis: Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und Regenwasserbehandlung sowie die notwendigen Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung sind rechtzeitig jeweils im Rahmen der Bebauungsplanverfahren bzw. der Erschließungsplanung nachzuweisen.](#)

Planung: Die KA Lippach und die KA Lauchheim werden stillgelegt, das Abwasser wird zur SK Westhausen geleitet. Die SK Westhausen wird erweitert bzw. neu gebaut. Weitere Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Abfall

Bestand: Der Müll wird durch die GOA (Gesellschaft des Ostalbkreises für Abfallwirtschaft) zu den kreiseigenen Mülldeponien (Reutehau und Ellert) außerhalb des Planungsgebietes entsorgt. Neben Haus- und Sperrmüll werden auch recyclebares Material, kompostierbare Abfälle und Industrieabfälle von der GOA entsorgt. Erdaushub kann im Steinbruch Hülen entsorgt werden (Erdaushubdeponie). Bauschutt kann nur in kleineren Mengen auf den Kreismülldeponien entsorgt werden.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Elektrizität

Bestand: Das Planungsgebiet wird durch die EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG versorgt. Die Leitungen und Versorgungseinrichtungen (110 kV – Freileitung Ellwangen - Nördlingen, 380 kV Freileitung Nr. 327 und verschiedene 20 kV - Freileitungen, Trafostationen, Umspannwerke) sind im FNP als Symbol bzw. als Fläche für Versorgungsanlagen „Elektrizität“ dargestellt.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Hinweise: Künftige Versorgungsleitungen sollten aus Gründen des Landschaftsschutzes wenn möglich als Erdkabel ausgeführt werden. Zu der 110 kV – Freileitung besteht ein Schutzstreifen von je 25 m beiderseits der Leitungsachse, zu den 20 kV – Freileitungen besteht in Abhängigkeit der Bauweise ein Schutzstreifen von je 8,5 m bzw. 12,5 m beiderseits der Leitungsachse. Innerhalb der Schutzstreifen besteht eine eingeschränkte Unterbaubarkeit.

Gasversorgung

Bestand: Westhausen, Teile von Westerhofen, Lippach, Lauchheim, Hülen und Röttingen sind an die Gasversorgung angeschlossen. Die Lage der Gasleitungen sind im FNP als „unterirdische Hauptversorgungsleitung für Gas“ dargestellt.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Hinweis: Der Schutzstreifen der Leitungen beträgt 2,50 m beiderseits der Leitungsachse, dieser Bereich ist von Überbauung und Gehölzbepflanzung (Bäume, tiefwurzelnde Sträucher) freizuhalten. Im Schutzbereich der Hochdruck-Gasleitungen ist keine Bebauung zulässig.

Telekommunikation

Bestand: Im Planungsgebiet bestehen mehrere **Mobilfunkstationen**. Die Mobilsendestationen werden im FNP nicht dargestellt. Das Planungsgebiet wird von der **Richtfunkstrecke** Heubach – Wittlingen (über Baiershofen und Jagsthausen) und der Richtfunkstrecke Lauchheim – Heidenheim tangiert.

Planung: In Lauchheim wird von der Deutschen Telekom ein neuer Mobilfunkstandort gesucht. Weitere Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Pipelines

Bestand: Im nördlichen Teil des Planungsgebietes verläuft von Immenhofen, Faulenmühle, Mohrenstetten, Lippach, Finkenweiler, Kahlhöfe die Mineralölferrnleitung Ingolstadt - Karlsruhe (TAL-OR 264) der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH. Parallel dazu verläuft die Kraftstoff-Fernleitung Aalen – Neuburg der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH. (Breite des Schutzstreifens = 6,0 m), welche südlich von Hundslohe über Hettelberg und Gromberg zur Sonderfläche „Militär“ führt und von dort in östlicher Richtung weiter verläuft. Eine 2. Leitung wurde 2006 vom Tanklager

Richtung Bayern parallel zum Bestand verlegt. Zusätzlich besteht die Ethylenpipeline Süd EPS parallel zur TAL.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Hinweise: Bei allen Planungen und Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sind die Betreiber vorab zu beteiligen. Die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte“ der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH sowie die „Schutzanweisung“ der Kraftstoff-Fernleitung Aalen – Neuburg der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH ist zu beachten. Ein Schutzstreifen von 10 m Breite (5 m beiderseits der Mittelachse der Leitung) ist von Bebauung, Bepflanzung, u.a. freizuhalten.

7.5 Grünflächen

Öffentliche und private Grünflächen (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 5 BauGB)

Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Sportanlagen

Bestand: Im Gemeindegebiet Westhausen sind folgende Sportanlagen vorhanden:

- Sportanlage mit Rasenspielfeldern an der Propstei- Schule,
- Tennisanlage beim Freibad Westhausen
- Hundedressurplatz
- Kleinspielfeld Westerhofen
- Sportplatz Lippach
- Reithalle Lippach
- 7 Bolzplätze (2 in Reichenbach, 3 in Westhausen, 1 in Westerhofen, 1 in Lippach und 1 in der Hartbucksiedlung)
- Pumptrackanlage an der Wöllersteinhalle
- Beach-Volleyballfeld am Freibad.

Im Gemeindegebiet Lauchheim sind folgende Sportanlagen vorhanden:

- Sportplatz mit Rasenspielfeldern und Hartplatz in Lauchheim (neuer Sportplatz neben der Alamannenhalle ersetzt den bisherigen Sportplatz)
- Tennisanlage Lauchheim
- Schießanlage
- Hundedressurplatz Gromberger Heide
- Skiliftanlage Hülen
- Reit- und Fähranlage mit Reithalle in Hülen
- Bolzplatz Hülen und Lauchheim - Fuchsmühle
- Sportplatz Röttingen

Die Sportanlagen sind im FNP als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“, „Tennisplatz“, „Schießanlage“ dargestellt.

Bedarf: Der Bedarf kann durch die bestehenden Anlagen gedeckt werden.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Spielplätze

Bestand: In den Teilorten des Planungsgebietes bestehen mehrere öffentliche Spiel- und Bolzplätze. Die Flächen sind im FNP als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt.

Bedarf: Für alle Teilorte wird der Bedarf derzeit als ausreichend erachtet. Bei der weiteren Ausweisung von Wohnbauflächen entsteht ggf. ein zusätzlicher Bedarf, dies ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu überprüfen.

Planung: Die Anlage neuer Spielplätze erfolgt im Zuge der Ausweisung von Bauflächen und wird über die Bebauungspläne geregelt. Weitere Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Friedhöfe

Bestand: In Westhausen, Lippach und Lauchheim bestehen Friedhöfe. Die Flächen sind im FNP als Grünflächen mit Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. In Röttlingen besteht zusätzlich der Friedwald „Waldruh Ostalb“.

Bedarf: Der Bedarf kann durch die bestehenden Anlagen gedeckt werden.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Dauerkleingärten

Bestand: In Westhausen besteht am östlichen Ortsrand (Gewann „Egelsbach – Halde“) und nördlich des Freibads jeweils ein Dauerkleingartengebiet. In Lauchheim befinden sich eine Kleingartenanlage bei der alten Kläranlage (Gewann „Brühl“), am nördlichen Altstadtrand (Gewann „Vor der unteren Mühle“), am südlichen Altstadtrand beim Kindergarten, nördlich der Bahnlinie und am Röttinger Bach. Die Dauerkleingartengebiete sind im FNP als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dargestellt.

Bedarf: Die Versorgung wird als ausreichend erachtet.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Sonstige Grünflächen (Siedlungsränder, Grünzüge, Freiflächen)

Als sonstige Grünflächen sind die bereits vorhandenen und die wünschenswerten Stadt- und Ortsrandeingrünungen (z.B. Obstgärten, Pflanzstreifen, Gestaltung des Übergangs von der Siedlung zur freien Landschaft, landwirtschaftliche Nutzflächen, ...) im FNP dargestellt. Zielvorstellung ist eine harmonische Einbindung der Siedlungsstrukturen in das Landschaftsbild und die konfliktvermeidende und erholungsfördernde Gestaltung des Übergangs zwischen Siedlungsbereichen und der freien Landschaft. Private und öffentliche sonstige Grünflächen erfüllen gerade hier vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und gestalten das Bild der Landschaft und der Ortsteile. Sie tragen damit erheblich zum Wohlbefinden der Bürger und der Erholungssuchenden bei. Die Flächen sollen möglichst von Bebauung freigehalten werden. Die Ausweisung als Grünfläche gilt als ein wichtiges Steuerungsmittel für die weitere geordnete Stadt- und Siedlungsentwicklung. Der Schwerpunkt der Ausweisung von sonstigen Grünflächen erfolgt in Stadt- bzw. Ortsrandlagen, an welchen die Grenzen der Siedlungsentwicklung für absehbare Zeit bereits erreicht sind und eine dauerhafte und langfristig aufzubauende Eingrünung der Ortsränder besonders sinnvoll und wünschenswert erscheint.

Die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude in dieser Grünzone wird aufgrund deren baurechtlicher Privilegierung nicht verhindert, den landwirtschaftlichen Betrieben in den Teilorten bleibt der Entwicklungsraum erhalten. Für die Landwirtschaft bietet die Ausweisung darüber hinaus den Vorteil, dass diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, andere Nutzungen, welche die Landwirtschaft behindern könnten, dagegen eingeschränkt werden.

7.6 Wasserflächen / Flächen für die Wasserwirtschaft

Gewässer

Bestand: Im Verbandsgebiet sind zahlreiche Fließ- und Stillgewässer vorhanden. Wichtigstes Fließgewässer ist die Jagst, welche für einen Großteil des Planungsgebietes (Ausnahme ist die Gemarkung Hülen auf der verkarsteten Albhochfläche und die Gemarkung Röttingen, welche über den Schenkenbach zur Eger entwässert) den natürlichen Vorfluter bildet. Wichtigstes Stillgewässer ist das Hochwasserrückhaltebecken Stockmühle, hier wird die Jagst aufgestaut. Im Hochwasserrückhaltebecken Tonnenberg (Trockenbecken) wird der Schenkenbach bei Röttingen im Hochwasserfall aufgestaut. Die Gewässer sind im FNP als „Wasserflächen“ dargestellt. Auf bestehende Quellen wird besonders durch Planzeichen hingewiesen. Hinweise zu Unterhaltung der Gewässer und zur Gestaltung der Uferstreifen siehe Kapitel 9.2.

Planung: Empfohlene Renaturierungsmaßnahmen an einzelnen Gewässerabschnitten sind in Kapitel 11.10 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgeführt. Die Sicherung und ökologische Gestaltung der Uferstreifen entlang der Gewässer entspricht den städtebaulichen Zielen der Gemeinden.

Flächen für die Wasserwirtschaft

Entlang der Jagst (Gewässer II. Ordnung) [sowie am Reichenbach \(Westhausen\) und am Rohrbach \(Lauchheim\) ist jeweils ein Überschwemmungsgebiet rechtskräftig ausgewiesen](#). HQ100 – Flächen sind nachrichtlich dargestellt. Flächen für die Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete) sind in Kapitel 7.11 (Nachrichtliche Übernahmen) beschrieben. [Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen der betroffenen Wasserschutzgebiete sind zu beachten.](#)

7.7 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 8 BauGB)

Abgrabungen

Bestand: Bei Hülen befindet sich ein großer Steinbruch (Jura), die Verarbeitung des Gesteins erfolgt auf dem Werksgelände des Steinbruchbetreibers. Der Steinbruch wird im FNP als „Fläche für Abgrabungen und der Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Der kleine Sandstein - Steinbruch Pfaffenloh befindet sich nordwestlich von Lauchheim, das gewonnene Material dient u.a. der Renovierung historischer Gebäude.

Planung: Der Abbau von Kalkgestein wird innerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche fortgesetzt werden. Die im Geltungszeitraum des FNP für den Abbau vorgesehenen Flächen werden im FNP als „Flächen für Abgrabungen und der

Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Weitere Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Aufschüttungen

Bestand: Im Steinbruch Hülen werden Teilflächen mit Erdaushubmaterial aufgefüllt. Der Steinbruch Hülen ist als „Fläche für Aufschüttungen – Erdaushubdeponie“ im FNP dargestellt.

Planung: Änderungen und Planungsabsichten sind für den Planungszeitraum des FNP 2040 nicht bekannt.

Hinweis: Für die Abbaustellen sind nach Abschluss der Abbauarbeiten Renaturierungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich. Die Ziele der Landschaftsplanung sind hierbei zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 12.3.2 Rekultivierung).

7.8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 9a BauGB)

Die als „Flächen für die Landwirtschaft“ (ohne sonstigen Zusatz) im FNP dargestellten Flächen gelten als Vorrangflächen für die Landwirtschaft. Es handelt sich um die Flächen mit den im Planungsraum besten Produktionsvoraussetzungen hinsichtlich Standorteigenschaften, Flurordnung und Erschließung.

Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und landschaftsgestaltender Funktion

Aufgrund landschaftsökologischer, klimatischer und ästhetischer Erfordernisse werden im FNP „Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und landschaftsgestaltender Funktion“ dargestellt. Diesen Flächen kommt insbesondere zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Gestaltung des Landschaftsbildes und hinsichtlich dem Verbund der Biotope eine hohe Bedeutung zu. In der Regel sind die Talräume der Fließgewässer (Auen) als natürliche Vernetzungslinien, die mageren Hang- und Kuppenlagen sowie Flächen zwischen hochwertigen Biotopbereichen entsprechend dargestellt. Die Abgrenzung der Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und landschaftsgestaltender Funktion erfolgt insbesondere auf der Grundlage folgender wertgebender Kriterien:

- Lage innerhalb eines bestehenden oder geplanten Schutzgebiete.
- Lage innerhalb einer im Regionalplan ausgewiesenen Grünzäsur.
- Lage innerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.
- Es erfolgt zusätzlich eine Ergänzung durch einzelne ökologisch bedeutsame Flächen entlang der Gewässer und Waldränder aus Gründen des Biotopverbundes.

Die Flächen besitzen aufgrund ihrer besonderen Standorteigenschaften (feucht, mager, trocken, ...), ihrer Lage (Hangneigung, Exposition, ...) oder ihrem Entwicklungspotenzial (Magerstandorte, Pufferfläche zu Biotopen, Fläche für Biotopverbund, ...) eine hohe Bedeutung.

Flächen für die Landwirtschaft mit Nutzungsempfehlungen

Flächen mit Nutzungsempfehlung werden ausgewiesen, wo dies aus landschaftsökologischen Gründen besonders vordringlich ist. Mit der Plandarstellung soll auch auf

die Wertigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit der Flächen hingewiesen werden. Fläche mit Nutzungsempfehlung „extensives Dauergrünland“ werden innerhalb der Überschwemmungsgebiete (HQ100) ausgewiesen, hier soll auf Ackernutzung grundsätzlich verzichtet und einer Dauergrünlandnutzung der Vorzug gegeben werden. Diese Auflage hat für private Grundstückseigentümer lediglich empfehlenden Charakter, für eine nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit, dem vorbeugenden Hochwasserschutz und den Gewässerschutz bleibt die Umsetzung jedoch ein wichtiges Anliegen.

Flächen für Wald (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 9b BauGB)

Die gesamte Waldlage wurde im FNP als „Fläche für Wald“ dargestellt. Der bewaldete Trauf beim Stettberg (Lauchheim) und andere Teilflächen sind als ist ausgewiesene „Waldrefugien“ gemäß dem Alt- und Totholzkonzept der Forst BW (Stand 2022) nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Das Konzept wird im Landesbetrieb ForstBW seit dem Jahr 2010 umgesetzt. Es erfüllt die artenschutzfachlichen Ansprüche des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 f. BNatSchG) und berücksichtigt die Belange der Arbeitssicherheit, der Verkehrssicherung, des Waldschutzes und der Wirtschaftlichkeit. Das integrative Alt- und Totholzkonzept (AuT-Konzept) beruht auf dem Nutzungsverzicht von kleineren Beständen und Baumgruppen in Wirtschaftswäldern. Die drei wesentlichen Schutzelemente werden als Waldrefugien (Waldbestände), Habitatbaumgruppen (Gruppen von ca. 15 Bäumen) und naturschutzrechtlich besonders geschützte Einzelbäume bezeichnet. Im gesamten Wald werden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen ausgewiesen. Die Waldrefugien bleiben dauerhaft bestehen und sind ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Die Habitatbaumgruppen werden nach ihrer Alterung und der anschließenden Zersetzung des entstehenden Totholzes an anderen Stellen neu ausgewiesen („dynamisches Modell“). Durch die Kombination unterschiedlich großer Flächen und Gruppen entstehen auf der ganzen Waldfläche verteilt Inseln mit alten und absterbenden Bäumen, seltenen Einzelbaumstrukturen (sogenannten Baummikrohabitaten) und erhöhten Mengen an stehendem und liegendem Totholz. Die Flächenauswahl orientiert sich an bekannten Vorkommen seltener und geschützter Arten, an noch vorhandenen sehr alten Wäldern, wichtigen Habitatstrukturen und weiteren forstlichen und ökologischen Parametern (Quelle <https://www.fva-bw.de/daten-tools/monitoring/natura-2000/alt-totholzkonzept>). Durch ihren Reichtum an Struktur und abgestorbenem Holz sind Bannwälder Rückzugsgebiete für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Der Waldanteil im Planungsgebiet wird insgesamt als ausreichend erachtet, es erfolgt keine Ausweisung von „Flächen für Aufforstungen“. Alle geplanten Aufforstungen im Planungsgebiet bedürfen somit einer Genehmigung durch das Landratsamt und sollen mit den Zielsetzungen des Landschaftsplans abgestimmt werden. Planungen zur Forstwirtschaft sind nicht bekannt.

7.9 Flächen für den Naturschutz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 10 BauGB)

Im FNP werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Angabe der Zweckbestimmung dargestellt. Die Erfordernis zur Ausweisung von Flächen und zur Durchführung entsprechender Maßnahmen werden im Landschaftsplan hergeleitet, beschrieben und begründet.

Flächen für Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Biotopen

Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich um vorhandene wertvolle Biotopbereiche, welche von der amtlichen Biotopkartierung erfasst und bewertet wurden. Viele dieser Flächen sind gesetzlich geschützt. Die so gekennzeichneten Flächen sind Vorranggebiete für den Naturschutz und als solche zu schützen, pflegen und zu entwickeln. Ein dauerhafter Schutz schließt regelmäßige Pflegemaßnahmen gemäß den jeweiligen Entwicklungszielen der Flächen ein. Sämtliche Flächennutzungen innerhalb der „Flächen für Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Biotopen“ sind mit den Zielen des Naturschutzes (Pflege- und Entwicklungsplan, Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde) abzustimmen.

Festgesetzte Ausgleichsflächen

Die dargestellten Flächen dienen dem Ausgleich von bereits erfolgten Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Flächen sind planfestgestellt, eine Nutzungsänderung ist nicht möglich. Die Schutz- und Entwicklungsziele dieser Flächen sind dauerhaft sicherzustellen. Die Flächen sind im FNP als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 10 BauGB) „Ausgleichsflächen“ ausgewiesen.

Ökokontoflächen, Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen vorbereitet durch die Bauleitplanung

Im FNP wurden geeignete Flächen für das kommunale Ökokonto mit der Darstellung „geplante Flächen für das Ökokonto“ dargestellt. Vorrangig und kurzfristig sollen auch bereits gemeindeeigene Grundstücke in das Ökokonto einbezogen werden, sobald hierfür Bedarf besteht und die Flächen aus der Verpachtung genommen werden können. Neben den hier besonders gekennzeichneten Flächen für den Aufbau eines Ökokontos können darüber hinaus auch andere geeignete Flächen, z.B. Flächen für den Biotopverbund (siehe Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und landschaftsgestaltender Funktion) als Flächen für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ökokonto in Frage kommen, sofern diese zur Verfügung stehen und eine naturschutzfachliche Aufwertung sinnvoll begründet werden kann.

Renaturierung von Fließgewässern, Anlage von Gewässerschutzstreifen

Begradigte, naturfern ausgebaute Fließgewässer sollten renaturiert werden. Dabei soll insbesondere die natürliche Fließdynamik des Gewässers durch Anlage eines Gewässerschutzstreifens ermöglicht bzw. gefördert werden. Verrohrte Gewässerabschnitte sollen geöffnet und die Gewässer unter Einbeziehung eines Gewässerschutzstreifens naturnah gestaltet werden. Ergänzt wird die Maßnahme durch geeignete Bepflanzung (Weiden und Erlen), das Einbringen von Störsteinen, gelegentliche Aufweitungen und Uferabflachungen, Entfernung von Ufer- und Sohlverbauungen, u.a.. Entwicklungsziel ist eine Erhöhung des Biotopwerts, eine Verbesserung des Biotopverbunds und die Verbesserung der Wasserqualität durch die Steigerung des natürlichen Selbstreinigungsvermögens des Gewässers. Beim Ausbau von Gewässern ist den naturnahen, ingenieurb biologischen Bauweisen der Vorzug zu geben. Auf die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer ist besonders zu achten. Die natürlichen Retentionsfähigkeit von Gewässer und Aue sind im Zusammenhang mit dem präventiven Hochwasserschutz auszunutzen. Folgende Gewässerabschnitte sollen vorrangig renaturiert werden:

- Jagst bei Lindorf,
- Lachbach bei Lippach,

- Rinnenbach bei Lippach,
- Zuflüsse der Jagst nordwestlich Westhausen – Hartbuck.

Erhalt und Aufwertung von Aussichtspunkten

Markante Geländeerhebungen mit Aussichtsqualitäten sind von Sichthindernissen freizuhalten. Eine Aufwertung durch einzelne Ruhebänke wäre wünschenswert. Besonders geeignete Orte befinden sich auf den Kuppen des Albrandes und des Alvorlandes (Röttingen, Berg, Gromberg und Kapfenburg. Die Flächen sind im FNP durch ein Symbol gekennzeichnet.

Vorrangig zu entwickelnde Maßnahmen

Als vorrangig zu entwickelnde und besonders für das Ökokonto geeignete Maßnahmen werden die Maßnahmen A 1 bis A 4 im FNP dargestellt:

- A 1 Gewässerentwicklung „Jagst“,
- A 2 Gewässerentwicklung „Lachbach“,
- A 3 Gewässerentwicklung „Rinnenbach“,
- A 4 Gewässerentwicklung an kleineren Fließgewässern (Zuflüsse der Jagst bei der Hartbucksiedlung).

Als kurzfristig umzusetzende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden die Maßnahmen P 1 bis P 3 im FNP dargestellt, die Maßnahmenbeschreibung erfolgt in Kapitel 12.9.3:

- P 1 Pflege von Biotopflächen trockener Standorte (Magerrasen, Gebüsche, ...)
- P 2 Pflege von Biotopflächen feuchter Standorte (Feuchtwiesen, Ufer, ...)
- P 3 Entwicklung und Pflege von Streuobstwiesen.

7.10 Flächen für erneuerbare Energien

Bestand: Im südlichen Gebiet der Stadt Lauchheim besteht das im Zuge der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg (Rechtskraft 2014) festgelegte Vorranggebiet „Waldhausen / Beuren“ Es besteht 1 WEA.

Im Gemeindegebiet Westhausen bestehen 2 festgesetzte Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage.

Planung: Änderungen hinsichtlich der bestehenden limitierten Höhenfestsetzung von Windenergieanlagen sind im Planungszeitraum des FNP vorgesehen.

Die Ausweisung weiterer FF-PV-Anlagen ist vorgesehen. Entsprechende Konzepte liegen vor, teilweise wurde bereits mit der Planung begonnen. Das Thema Freiflächen – Photovoltaikanlagen wird jedoch in der vorliegenden FNP - Gesamtfortschreibung ausgeklammert. Es erfolgen keine Flächenausweisungen für geplante FF-PV-Anlagen. Für weitere Planungen wird die anstehende Fortschreibung des Regionalplans (Teil-RPI. Solar; u.U. Rpl-E2040) abgewartet.

Hinweise: Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Deshalb sollten Photovoltaikanlagen in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (z.B.

Dächern) errichtet werden. Eine entsprechende Initiative „Photovoltaik-Offensive 4 GEHEN VORAN“ wird aktuell umgesetzt.

Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Im Bereich der A7 liegt eine Privilegierung vor, sodass eine Entwicklung von FF-PV-Anlagen auch ohne Bauleitplanung erfolgen kann.

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Autobahn jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.

Photovoltaikanlagen sind so zu planen, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende Straßen ausgeschlossen wird.

7.11 Nachrichtliche Übernahmen

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (gem. § 5 Abs. 4 BauGB)

Planungen und Nutzungsregelungen gemäß des Wasserrechts (WG)

Der Wasserversorgungsverband „Kapfenburg“ unterhält mehrere Trinkwassergewinnungsanlagen mit den Wasserschutzgebieten „WSG Westerhofen, Tiefbrunnen, Westhausen-Westerhofen, GV WV Kapfenburg“, „WSG Werth, Tiefbrunnen I u. II, Westhausen, GV WV Kapfenburg“ und „WSG Stetten, Tiefbrunnen, Westhaus.-Lip-pach/Lauchh.-Rötting., GV WV Kapfenburg“. Im Süden des Plangebiets bei Hülen ist das WSG der Landeswasserversorgung WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1. Im Südosten bei Röttingen ist das WSG Eger u. Wachtel, Quelle u. Brunnen, Bopfingen festgesetzt. Die Schutzgebiete und Anlagen der Wasserversorgung sind im FNP entsprechend der Planzeichenverordnung dargestellt.

Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu

den Fassungen betragen kann. Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen der durch Planungsvorhaben betroffenen Wasserschutzgebiete sind zu beachten.

Für die Jagst (Gewässer II. Ordnung) besteht ein mit Verordnung des Landratsamts Ostalbkreis vom 20.01.2001 amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet. **Weitere Überschwemmungsgebiete wurden am Reichenbach und Rohrbach festgesetzt.** Nördlich von Lippach befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken „Stockmühle“ des Wasserverbandes Obere Jagst. Die Hochwassergefahrenkarte (HQ100) wird nachrichtlich im FNP dargestellt.

Planungen und Nutzungsregelungen gemäß des Naturschutzrechts

Die Schutzgebiete und besonders geschützten Flächen sind im FNP nachrichtlich dargestellt. Die Beschreibung erfolgt in Kapitel 8.4. Die in der Biotopkartierung BW erfassten Biotope sind im FNP nachrichtlich dargestellt. Es sind keine Planungen bekannt.

Planungen und Nutzungsregelungen gemäß Denkmalschutzrecht

Die nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg geschützten Bau- und Bodendenkmäler sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Erläuterung und Beschreibung erfolgt in Kapitel 8.6. Im Planungszeitraum des FNP sind keine weiteren Unterschutzstellungen bekannt. Bei Planungen, welche die vorgenannten Objekte tangieren, ist die Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Ostalbkreis) zu informieren.

Altlasten, Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen

Das LRA Ostalbkreis hat eine flächendeckende historische Erhebung altlastenverdächtiger Flächen im Ostalbkreis durchführen lassen und führt ein entsprechendes Kataster. Im FNP werden nur die Altlastenverdächtigen Flächen dargestellt, welche zu unmittelbaren Konflikten im Zusammenhang mit den Planungsabsichten zur Siedlungsentwicklung führen können. Von den Flächen gehen derzeit keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt aus, bei Nutzungsänderung ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Vorgaben übergeordneter Planungen – Regionalplan Ostwürttemberg

Für das Planungsgebiet wurde im Regionalplan Ostwürttemberg ein **Regionaler Grünzug** ausgewiesen (vergleiche Kapitel 7.2). Das Gebiet erstreckt sich auf den Albrauf, das Jagsttal und die nördlich angrenzenden Höhenzüge. Die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Regionalplan ist nicht flächenscharf, die Zielsetzung ist im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es erfolgt keine Darstellung im FNP.

Für das Planungsgebiet wurden im Regionalplan Ostwürttemberg die **Grünzäsuren Nr. 15 und Nr. 16** ausgewiesen (vergleiche Kapitel 7.2). Das Gebiete erstrecken sich auf den Bereich zwischen Westhausen und der Hartbuck - Siedlung sowie zwischen Westerhofen und Lauchheim. Die Grünzäsuren sind im FNP dargestellt, die Abgrenzungen der Grünzäsuren im FNP wurde mit dem Regionalverband abgestimmt.

Bei Hülen wurde im Bereich des bestehenden Steinbruchs ein **Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe** ausgewiesen. In Ergänzung hierzu wurde ein Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen und ein Bereich als Langfristiges Interessengebiet des Betriebes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet. Die Darstellung der o.g. Festsetzungen erfolgt nachrichtlich im FNP.

Die im Regionalplan festgesetzte **Vorsorglich freizuhaltende Bereiche für die Nutzung der Windenergie „Waldhausen“** (Plansatz 3.2.7.1 (Z)) tangiert das Planungsgebiet im Südwesten der Gemarkung Hülen. Das im Zuge der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg (Rechtskraft 2014) tangiert das Stadtgebiet von Lauchheim. Das Vorranggebiet Waldhausen / Beuren weist im Stadtgebiet Lauchheim eine Fläche von ca. 176,29 ha (= ca. 4,31 % des Gemeindegebiets) auf und wird im FNP 2040 unverändert nachrichtlich dargestellt.

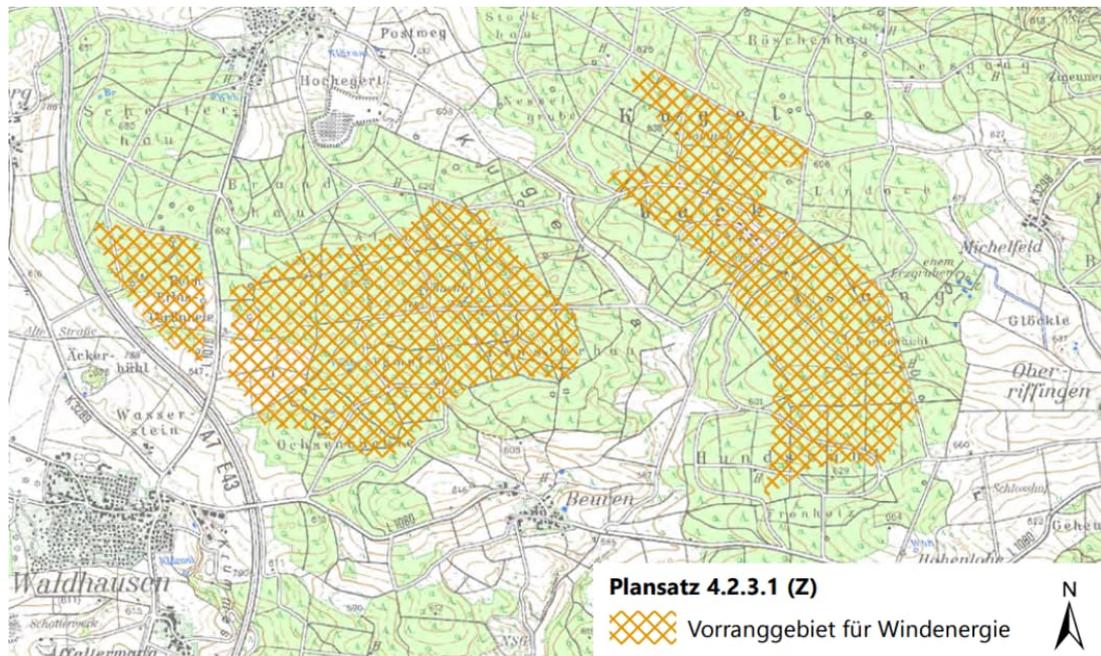


Abb. 13: aus Regionalplan Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Teil III LANDSCHAFTSPLANUNG

8.0 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Vorbemerkungen zur Methodik

Um die Komplexität des Naturhaushaltes in seinen Wirkungszusammenhängen erfassen, beschreiben und bewerten zu können, wird eine Aufgliederung in folgende Schutzgüter vorgenommen.

Abiotische Ausstattung	Biotische Ausstattung	Erholung / Landschaftsbild
- Bodenpotenzial - Wasserpotenzial - Klimapotenzial	- Arten- und Biotoppotenzial	- Erholungspotenzial

Die Bestandsbewertung erfolgt unter Berücksichtigung **umweltrelevanter Funktionen** im Naturhaushalt wie:

- Lebensraum- und Artenschutzfunktion für Pflanzen und Tiere
- Regulations- und Regenerationsfunktion von Boden, Wasser und Luft
- Erholungsfunktion der Landschaft
- Funktion der nachhaltigen Nutzbarkeit von Naturgütern
- Gefährdungsgrad und Ersetzbarkeit der Funktionselemente

Leistungsvermögen und Funktionsfähigkeit der Standortfaktoren werden als Potenzial bezeichnet. Das Potenzial charakterisiert den Naturhaushalt und die Eigenart des Landschaftsraumes im Zusammenhang mit dessen Entwicklung. Für die einzelnen Landschaftspotenziale bzw. Schutzgüter wird eine Erfassung und Bewertung der Elemente nach folgendem Schema durchgeführt:

- 1. Bestandserfassung / Beschreibung des derzeitigen Zustandes**
- 2. Bestandsbewertung nach den Kriterien:**
 - Reife / Wert / Seltenheit
 - Vorbelastung
 - Eignung
 - Bedeutung
 - Empfindlichkeit
- 3. Berücksichtigung übergeordneter Planungen**
 - Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms
 - Vorgaben des Regionalplans
- 4. Hinweise zur Entwicklung / Entwicklungsvorschläge**

8.1 Bodenpotenzial

Vorbemerkungen

Durch eine Bewertung des Bodenpotenzials ist die Möglichkeit gegeben, Böden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einzuteilen und so eine optimale Nutzung zu erreichen, Gefährdungen durch Bodenerosion und -akkumulation zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen Beeinträchtigungen und Schäden zu vermeiden. Des Weiteren lassen sich durch eine Bewertung des Bodenpotenzials mögliche Vorrangstandorte für Naturschutz und Landschaftspflege ermitteln (Grenzertragsstandorte, Böden mit besonderen Standorteigenschaften). Als wichtige Quelle für die Bewertung des Bodenpotenzials wurde die „Ökologische Standorteignungskarte des ehemaligen Landkreises Aalen (MELU 1975)“ herangezogen, diese deckt das gesamte Planungsgebiet ab und gibt sehr zweckdienliche Informationen

Planerische Vorgaben

Im **Landschaftsrahmenprogramm** wird gefordert: Der Boden soll erhalten, geschützt und nur so genutzt werden, dass ein Verlust oder eine Beeinträchtigung seiner Fruchtbarkeit und seiner sonstigen ökologischen Funktion vermieden wird. Durch geeignete Bodenpflege sind Bodenfruchtbarkeit und Bodenleben zu erhalten und zu fördern, der Nährstoffauswaschung und der Bodenerosion entgegenzuwirken. Die Anreicherung von Schadstoffen ist zu vermeiden. Land- und Forstwirtschaft sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bodennutzung unter Beachtung ökologischer Zusammenhänge zu betreiben. Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte sind nur in dem unausweichlich notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorzusehen.

Im **Regionalplan Ostwürttemberg 2010** sind die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Bodennutzung aufgeführt:

- in besonders durch Winderosion gefährdeten Gebieten sind Windschutzpflanzungen durchzuführen (insbesondere auf ungeschützten Hochflächen),
- in besonders durch Wasserabtrag (Erosion) gefährdeten Gebieten sind die bestehenden Waldflächen zu erhalten und ggf. Aufforstungen (Bodenschutzwald) durchzuführen,
- landbauliche bzw. agrartechnische Bewirtschaftungsformen sind einzusetzen, die dem Bodenabtrag entgegenwirken,
- Die Verringerung der belebten Bodenfläche durch Überbauung ist möglichst gering zu halten.

Zielsetzung im Planungsgebiet

Als wesentliche Ziele sind folgende Grundsätze anzustreben:

- sparsamer, schonender Umgang mit Boden, Erhalt der vielseitigen Bodenfunktionen,
- Erhalt der Grünlandstandorte an Hanglagen und in den Überschwemmungsbereichen,
- Erhalt und Entwicklung der natürlichen Retention (Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf),

- Entwicklung von Standorten, welche aufgrund ihrer besonderen Standorteigenschaften besonders für den Natur- und Landschaftsschutz geeignet sind (Extremstandorte),
- Vermeidung der Erosionsgefährdung an Hanglagen und Durchführung von erosionsschützenden Maßnahmen,
- keine Versiegelung oder artfremde Nutzung von produktiven Agrarstandorten.

Bestandserfassung

Boden / Standortverhältnisse

Aussagen über die Bodenverhältnisse können aufgrund des geologischen Untergrundes und der Auswertung der Standorteignungskarte gegeben werden. Die **Böden des Albvorlandes** sind aufgrund ihres wenig durchlässigen, vorwiegend tonigen Ausgangsmaterials überwiegend wechselfrisch bis wechselfeucht mit gehemmter Durchlüftung. Die Bodentypen sind Pelosole bis Pseudogleye, in den Tallagen Gleye. Es handelt sich um Grünland- oder Waldstandorte. Bei erfolgreich durchgeführten Meliorationsmaßnahmen zur Verbesserung des Wasser – Luft – Haushalts ist auch hier Ackerbau möglich. Im Bereich mit Decklehmschichten (insbesondere an den Osthängen der Täler) kommen Ackerbaustandorte vor, als Bodentyp findet sich hier Parabraunerde, meist schwach pseudovergleyt. Auch auf den Ebenen der „Goldshöfer Sande“ und den angrenzenden Flachhügellandschaften im Westen des Planungsgebietes finden sich ackerfähigen Standorte mit Parabraunerden und Braunerden. Die Böden der Voralb bilden ein vielfältiges Mosaik aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und dem unterschiedlichen Relief in dieser Landschaftseinheit. Die **Böden der Hochfläche der Alb** sind infolge der Durchlässigkeit des verkarsteten Untergrunds frische bis mäßig trockene Lehmböden mit vorherrschenden Bodentypen Terra fusca – Braunerden und – Rendzinen. Die Böden sind meist ackerfähig, dabei aber zumeist steinig und nur beschränkt wasserspeicherfähig. Bei örtlicher Überdeckung des durchlässigen Untergrunds mit wenig durchlässigen Decken aus Bunter Breccie als Folge des Riesereignisses sind schwere Lehmböden entstanden, welche als Wald genutzt werden. In den **Talauen** herrschen sandige Hochflutlehme vor. Bodentypen sind: Auenbraunerde, Pseudogley- Gley, Nassgley, podsolige Braunerde (Anmoorgley). Als Nutzung herrscht Grünland vor, bei Meliorationsmaßnahmen ist Ackerbau möglich.

Hangneigung

Ackerbaulich genutzte Flächen mit hoher Hangneigung sind im Planungsgebiet kaum zu verzeichnen, es handelt sich aufgrund der Standorteigenschaften um klassische Grünland- oder Waldstandorte. Die ackerbaulich genutzten Bereiche befinden sich hauptsächlich auf den flachhängigen Hochflächen um Hülen und Röttingen sowie auf den flachen Hanglagen im Jagsttal und im Albvorland. Im nördlichen Bearbeitungsgebiet ist aufgrund der nachteiligen Standortbedingungen des Unteren Braunen Jura (Opalinuston) allgemein ein erhöhter Grünlandanteil zu verzeichnen.

Zustandsbewertung der Böden

Landbauwürdigkeit

Angaben zur Landbauwürdigkeit können der Flurbilanz 2022 für den Ostalbkreis (Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum (LEL)) entnommen werden (siehe auch Kapitel 6.2). Weitere Informationen können der ökologischen Standortkartierung (Standorteignungskarte) (vgl. MELU 1975) entnommen werden.

Erosionsgefährdung

Die Erosionsgefährdung ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Klima, Bodenbeschaffenheit, Relief und Bodenbedeckung. Eine allgemeine Aussage zur potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser kann nicht gegeben werden, weil im Planungsgebiet unterschiedliche Bodentypen und damit Bodenarten vorkommen und Hangneigungen dabei zusätzlich erheblich variieren, so dass die Erosionsgefährdung bei den einzelnen Standorten unterschiedlich ausfallen kann. Aufgrund der guten Gliederung der Landschaft und einer größtenteils bereits vorhandenen erosionsmindernden Nutzung ist das Erosionsrisiko allgemein gering. Als problematisch ist die ackerbauliche Nutzung der Talauen (Überschwemmungsflächen HQ 100) anzusehen. Eine ackerbauliche Nutzung führt bei Überschwemmungen durch Hochwasser zu einem erhöhten Bodenabtrag und Stoffeintrag in die Gewässer. Eine ackerbauliche Nutzung sollte deshalb auf diesen Flächen aus landschaftsökologischer Sicht unterbleiben.

Entwicklungsbedarf

Entwicklungsbedarf besteht bei der Durchführung erosionsvermeidender Maßnahmen (bodenschützende Bearbeitung, Anlage von erosionsvermeidenden Strukturen wie Windschutzhecken). Bei Erweiterung der Bauflächen sollen nach Vorgabe des Bodenschutzgesetzes die Flächen so ausgewählt werden, dass die Bodenfunktionen (gemäß § 1 Bodenschutzgesetz) möglichst wenig beeinträchtigt werden und die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt somit möglichst gering bleiben. Die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes sind bei der kommunalen Abwägung zu Bauvorhaben, Nutzungsänderungen u.a. besonders zu berücksichtigen.

8.2 Wasserhaushalt

Vorbemerkungen

Die Bewertung des Wasserpotentials dient zur Ermittlung von Räumen oder Landschaftsteilen, die eine bedeutende Rolle im Wasserhaushalt spielen. Die Kenntnis solcher Flächen ist erforderlich, um ggf. Nutzungsmöglichkeiten oder erforderliche -beschränkungen aufzuzeigen, geplante Vorhaben im Hinblick auf den Wasserhaushalt beurteilen zu können sowie um geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigung und Schäden der Gewässer im Naturhaushalt festzulegen.

Planerische Vorgaben

Das ***Landschaftsrahmenprogramm*** fordert: Nutzungswürdige Wasservorkommen sind gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu sichern. Wasserflächen sollen erhalten, naturnahe Gewässer in ihrem ursprünglichen Zustand belassen werden.

Notwendige Eingriffe in den Wasserschutz und in die Landschaft sind so vorzunehmen, dass der Wasserhaushalt so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Dazu sollen Gewässer vor Verunreinigungen geschützt, ihre Selbstreinigungskraft erhalten und verbessert werden und die natürlichen Grundwasserverhältnisse so weit wie möglich erhalten werden.

Der **Regionalplan Ostwürttemberg 2010** konkretisiert die Aussagen des Landschaftsrahmenprogramms. Die ober- und unterirdischen Wasservorkommen sind als bedeutendes Naturgut und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Region ... in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten und zu schützen (3.2.5.1 (Z)). In den bestehenden und geplanten Schutzgebieten sind alle Raumnutzungen mit den Erfordernissen des Grundwassers so abzustimmen, dass eine Gefährdung des Wasserhaushalts durch Schadstoffeintrag, Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses möglichst vermieden wird (3.2.5.3(G)). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zunehmende Versiegelung der Landschaft und Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. Natürliche Retentionsflächen und Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten ... (3.2.5.4(G)).

Zielsetzung im Planungsgebiet

Wesentliche Ziele, die zur Erhaltung und Sicherung des Wasserpotenzials dienen, sind:

- Einhaltung der festgesetzten Beschränkungen in Schutzgebietsverordnungen.
- Erhaltung der Eigenwasserversorgung.
- Erhaltung der Retentionsräume entlang der Gewässer.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer.
- Renaturierung der durch Ausbau vorbelasteter Gewässerabschnitte.

Bestandserfassung

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet existiert eine große Anzahl von **Quellen**. Der Großteil der Quellen befindet sich an den Talflanken des Jagsttals, wo die Jagst die geologischen Schichten angeschnitten hat und somit Schichtquellen entstehen konnten. Die weniger durchlässigen Ton- und Mergelhorizonte wirken als Staufläche für die jeweils darüber lagernden wasserführenden Gesteinsfolgen.

Durch die historische Nutzung des Wassers zur Energiegewinnung in Mühlen entstanden **Triebwerkskanäle**. Ein Teil wurde in der Vergangenheit zugeschüttet. Heute existiert noch ein Kanal bei der Faulenmühle an der Jagst.

Stillgewässer kommen hauptsächlich in Form von Weihern vor. Als bedeutsam ist das Hochwasserrückhaltebecken „Stockmühle“ anzusehen, hier wird die Jagst zurückgestaut. Weiherketten mit fischereilicher Nutzung bestehen beim Gut Schönberg und südlich der Gromberger Heide. Kleinere Weiher befinden sich bei Mohrenstetten, Gernhalde, Faulenmühle und Fuchsmühle. Nahe des Bucher Stausees (Gemeinde Rainau) wurde innerhalb des NSG im Planungsgebiet eine Flachwasserzone angelegt. Der Aufstau von Fließgewässern widerspricht im Grundsatz den ökologischen

Zielsetzungen, da ein Stillgewässer eine unüberwindbare Barriere für Fließgewässerorganismen bildet.

Das Planungsgebiet besitzt ein unterschiedlich ausgeprägtes **Fließgewässersystem**. Im Süden (Schwäbische Alb) ist das Gebiet verkarstet, es sind keine Fließgewässer vorhanden, das Landschaftsbild ist geprägt durch Trockentäler. Nördlich des Albtraufs treten eine Vielzahl von Fließgewässern auf. Hauptfließgewässer ist die Jagst mit ihren Zuflüssen. Nur der östlich von Röttingen verlaufende Schenkenbach und die Zuflüsse des Edelbachs fließen Richtung Osten der Eger zu und sind damit dem danubischen System angehörig. Durch das Planungsgebiet verläuft somit die europäische Wasserscheide. Die Jagst stellt im Planungsgebiet das größte Fließgewässer dar. Sie durchfließt das Gebiet von Nordosten nach Westen mit einer Länge von ca. 13,5 km. Der Lauf der Jagst ist überwiegend begradigt und ausgebaut. Nur kleine Bäche und Gräben fließen der Jagst im Planungsgebiet zu. Der Zustand der kleineren Fließgewässer ist meist durch Ausbau und Begradigung beeinträchtigt, teilweise erfolgte eine Verdolung (z.B. Lachgraben). Der Zustand der Oberflächengewässer hinsichtlich der Wasserqualität liegt durchweg bei Stufe II = mäßig belastet (Biologische Gewässergütekarte Baden - Württemberg 2000).

Alle natürlichen Fließgewässer im Planungsraum sind Gewässer II. Ordnung, die Unterhaltung obliegt den Gemeinden (§ 32 WG zu § 40 WHG). Entwässerungsgräben sind hiervon ausgenommen, hier obliegt die Unterhaltung den Eigentümern oder Anliegern. Nach § 29 WG (zu § 38 WHG) dienen **Gewässerrandstreifen** der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer. Im Außenbereich umfassen die Gewässerrandstreifen die an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in einer Breite von zehn Metern. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher außerhalb von Wald zu erhalten, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Rückführung von Acker- in Grünlandnutzung ist anzustreben.

Grundwasser: Schwäbische Alb im Süden und Östliche Voralb im zentralen Planungsgebiet bilden Grundwasserleiter im Festgestein. Die holozänen Ablagerungen in der Talau der Jagst bilden Poren - Grundwasserleiter mit relativ hohem Grundwasserstand. Die quartären Goldshöfer Sande bilden ein Poren – Grundwasserleiter von geringer Bedeutung. Das Östliche Albvorland im nördlichen Planungsgebiet besteht aus Grundwassergeringleitern. Die Hochfläche der Schwäbischen Alb stellt ein verkarstetes Gebiet mit überwiegend offenem Karst dar (Karst – Grundwasserleiter). Die nördliche angrenzende östliche Voralb und das östliche Albvorland bilden örtliche Wasservorräte innerhalb des Schichtstufenlandes vor der Alb. Gute Kluft - Grundwasserleiter sind die Sand- und Kalksteinschichten des Mittleren Braunen Jura (z.B. Oolithkalke, Eisensandstein), des oberen Schwarzen Jura (Pylonotenberg, Angulatusandstein) und des Keupers (Stubensandstein). Die Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen variiert in Abhängigkeit der schützenden Deckschichten und ist zum Teil sehr hoch (Karst). Lediglich die von den Opalinuston des unteren Braunen Jura gebildeten Gebiete bilden Gebiete mit wenig durchlässigen Schichten und geringer Empfindlichkeit des tiefer gelegenen Grundwassers. Die Grundwasserneubildungsrate ist im südlichen und zentralen Planungsgebiet insgesamt hoch, im nördlichen Planungsgebiet bleibt sie aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Opalinustone gering. Der zu erwartende oberflächige Abfluss ist hier entsprechend hoch anzunehmen.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau weist hin: Im Umfeld der Planungsgebiete bestehen Kenntnisse über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.

Trinkwasser

Wasserwirtschaftlich genutzt werden insbesondere die Wasservorkommen in den Sandsteinschichten des Braunen Jura. Das Grundwasser wird in Tiefbrunnen und für die kommunale Trinkwasserversorgung durch den Wasserversorgungsverband Kapfenburg für die Trinkwasserversorgung genutzt. Die Stadt Lauchheim und die Gemeinde Westhausen unterhalten als Wasserversorgungsverband eigene Trinkwasserversorgungsanlagen im Planungsgebiet. Verschiedene Höfe besitzen eine eigene Versorgung über Brunnen. Es besteht eine Gefährdung durch Stoffeinträge durch unangepasste Nutzungen. Die Wasserqualität liegt bei allen Entnahmestellen unter den zulässigen Grenzwerten.

Überschwemmungsgebiete / Rückhaltung

Überschwemmungsgebiete befinden sich insbesondere in der Talau der Jagst. Diese Bereiche stellen einen wichtigen Retentionsraum im Naturhaushalt dar. Die Retentionsräume können bei Hochwasser überflutet werden und tragen so dazu bei, im Fließgewässer kurzzeitige Hochwasserspitzen zu vermeiden und die Grundwasservorräte aufzufrischen. Die Hochwassergefahrenkarte (HQ100) ist nachrichtlich im FNP dargestellt. Am Schenkenbach südöstlich von Röttingen erfolgte der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens.

Entwicklungsbedarf

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalt und der Wassernutzung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Förderung Grünlandnutzung in den Talauen (Grundwasserschutz, Retention),
- Anlegen von Gewässerschutzstreifen,
- Freihalten der Retentionsräume von Bebauung,
- Erhalt aller noch naturnahen Bachabschnitte, Entwicklung naturfern ausgebauter Gewässerabschnitte (Renaturierung),
- Maßnahmen zur Abflussminderung wie dezentrale Regenrückhaltung, Verminderung von Versiegelung, etc. in den neuen Baugebieten.

8.3 Klima

Vorbemerkungen

Die klimatische Situation im Planungsgebiet wird bewertet, um Flächen zu definieren, auf denen aus klimaökologischen und lufthygienischen Gründen die bisherige Nutzung nicht geändert werden darf oder bestimmte Maßnahmen erforderlich sind.

Planerische Vorgaben

Im **Landschaftsrahmenprogramm** von Baden-Württemberg ist festgelegt: Beeinträchtigungen des Klimas, speziell des Kleinklimas, sollen vermieden werden; bei Eingriffen sollen geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sollen durch Maßnahmen des technischen Umweltschutzes, durch sinnvolle räumliche Zuordnung verschiedener Nutzungen und durch Maßnahmen der Landschaftspflege entgegengewirkt werden.

Im **Regionalplan** wurden u.a. zum Schutz des Klimas und der Luftqualität Regionale Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen.

Zielsetzung im Planungsgebiet

Die Sicherung der geländeklimatischen Funktionen, die Erhaltung überregionaler klimatischer Beziehungen sowie die Freihaltung von Bereichen mit bedeutenden klimatischen Funktionen in Siedlungsnähe und Siedlungsbereichen ist im Planungsgebiet als Zielsetzung anzusehen. Eine nachhaltige Änderung des Meso- und Mikroklimas ist nur durch den Erhalt klimaökologisch wirksamer Luftaustauschprozesse insbesondere im Bezug zu Siedlungsbereichen zu vermeiden. Das Klima, insbesondere das Kleinklima, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen so verbessert werden, dass das Wohlbefinden des Menschen gesichert und der Naturhaushalt im Gleichgewicht gehalten wird. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche, insbesondere der Siedlungskerne ist sicherzustellen. Die großräumigen Produktionsgebiete von Frischluft sind zu sichern.

Bestand

Innerhalb des Planungsgebietes sind klimatische Unterschiede insbesondere aufgrund der Topografie vorzufinden. Die Albhochfläche ist insgesamt kühler und windreicher (Klimabezirk Schwäbische Alb), im Jagsttal und im Albvorland sind die Temperaturen vergleichsweise gemäßigt (Klimabezirk Mittelfranken). Insbesondere an den Hanglagen, an welchen die Kaltluft ungehindert abfließen kann und in den Kaltluftammelbereichen der Täler und Senken wird das Klima zunehmend durch lokal-klimatische Faktoren bestimmt. Im Vergleich zu anderen Landesteilen ist das Planungsgebiet klimatisch benachteiligt, was sich insbesondere durch die geringeren Durchschnitts-Lufttemperaturen äußert und dazu führt, dass im Planungsgebiet wärmebedürftige Kulturarten nur in begrenztem Umfang angebaut werden können. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 850 - 900 mm.

Lufttemperatur	Jan.	April	Juli	Okt.	Jahr
Albvorland / Jagsttal	-1°C	7°C	16°C	7°C	7°C
Härtsfeld	-2°C	6°C	16°C	7°C	6°C
Mittlere Jahresschwankung: 18 °C					

Tab. 18: Klimadaten im Plangebiet

Es existieren keine spezifischen Angaben zu den Windverhältnissen im Planungsgebiet, es werden die Windrosen der nächstliegenden Stationen (Ellwangen und Heidenheim) herangezogen, die lokalen Geländebeziehungen (insbesondere Albtrauf und Jagsttal) wirken sich im Gemeindegebiet vermutlich nicht unerheblich aus und

verstärken die West – Ost - Strömungen: Die mittlere Häufigkeit der Windrichtungen entspricht dem zyklonalen Einfluss und wird durch Westwinde bestimmt. Im Winter nimmt der Anteil an östlichen Richtungen zu. Auffällig ist die hohe Anzahl an windstillen Tagen bei der Station in Ellwangen (31 %) im Vergleich zur Station Heidenheim (4 %) (vgl. Klimaatlas von Baden – Württemberg). Die Häufigkeit der Windstillen lässt eine hohe Bedeutung der lokalen mesoklimatischen Ereignisse (Geländeklima, Lokalwinde) rückschließen.

Immissionen bestehen durch die Verkehrswege (Autobahn, Bundesstraßen, Bahn), die Gewerbegebiete (Lage vorwiegend lufthygienisch ungünstig im Westen der Siedlungsflächen) sowie durch Hausbrand. Begrenzungen von Immissionen ergeben sich durch die Vorgaben (Richt- und Grenzwerte) des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind bei den Planungen zu berücksichtigen.

Täler und Hanglagen sind potenzielle Abflussbahnen für Kaltluft und besitzen große Bedeutung für lokal wirksame Luftaustauschprozesse. Voraussetzung für derartige klimaökologisch wirksame Luftaustauschprozesse sind ein Mindestgefälle von $> = 1$ % und Kaltlufteinzugsgebiet von $> = 1 - 3 \text{ km}^2$. Das zusammenhängende Waldgebiet am Nordrand der Schwäbischen Alb (Albhochfläche und Albtrauf) stellt ein Frischluftproduktionsgebiet mit überregionaler Bedeutung dar. Durch eine Vielzahl von Abflussmulden gelangt die Frischluft aus dem Waldgebiet in das Albvorland und sorgt so für eine Durchlüftung der im Jagsttal und im Albvorland befindlichen Siedlungsbe-
reiche.

Zustandsbewertung

Bei Windstille können lokal wirksame Klimaereignisse eine wesentliche Funktion der Klima- und Lufthygiene übernehmen. Dies ist insbesondere bei klimatisch und lufthygienisch besonders ungünstigen Inversionswetterlagen der Fall. Die landwirtschaftlich genutzten und mäßig geneigten Flächen (v.a. die Grünlandflächen) stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die entstandene Kaltluft fließt entlang der Geländeneigung ab, es entsteht ein lokales Windsystem welches in den Belastungsräumen zu klimahygienisch wirksamen Luftaustauschprozessen beitragen kann. Kaltluftabflussbahnen sollen von Bebauungen und Bepflanzungen freigehalten werden. Wird der Abfluss durch Hindernisse oder die Geländeform gestoppt, so sammelt sich die Kaltluft. In den Kaltluftsammlergebieten herrscht eine erhöhte Frostgefährdung und Nebelhäufigkeit bei insgesamt geringeren Temperaturen. Sehr stark gefährdet sind im Planungsgebiet die gesamten Tallagen der Jagst. Mäßig gefährdet sind die schwach geneigten Hanglage, gering gefährdet sind die Kuppenlagen, Hochflächen und stark geneigten Hänge. Kaltluftstaulagen bilden sich in Abflussbahnen vor Abflusshindernissen z.B. durch Bebauung (anthropogen - Siedlungen, Gewerbeansiedlung), plötzliche Änderung der Fließrichtung bzw. der Richtung des Tales (z.B. Jagst bei Lauchheim).

Kaltluftgefährdung (Offenland)	Frostgefährdung	Temperaturen ggü. Umgebung häufig absinkend um
wenig gefährdet	selten bis sehr selten	0 - 5 °C
mäßig gefährdet	mittel	5 - 10 °C
stark gefährdet	häufig	8 - 10 °C

Windexponierte Lagen befinden sich auf den frei anströmbaren, vorwiegend offenen Hochflächen des Härtsfelds, aber auch entlang des Jagsttals zwischen Westhausen und Lauchheim, da hier aufgrund der Topografie ein Düseneffekt entsteht und die hier häufig auftretenden Winde zusätzlich verstärkt. Je nach Bodenart und Bodenbedeckung besteht Erosionsgefahr, besonders ackerbaulich genutzten Flächen sind betroffen. Die Durchführung erosionsmindernder Maßnahmen durch gezielte Fruchtfolgen (weitreichende Bodenbedeckung) wird empfohlen. Als **klimabegünstigte Bereiche** gelten besonnte Hanglagen, SO - S - SW Hänge. Hier besteht eine besondere Eignung für den (Streu-) Obstanbau und die Erholungsnutzung. Siedlungs- bzw. Stadträume stellen aufgrund ihrer gegenüber deren Umfeld höheren Abstrahlung klimatisch gesehen **Wärmeinseln** dar. Erwärmte Luft entweicht nach oben, es können seitlich kühlere Luftmassen herangeführt werden. Solche lokalen Windströmungen sorgen für einen klimaökologischen Ausgleich.

8.4 Arten- und Biotoppotenzial

Vorbemerkungen

In der Karte Maßnahmen / Entwicklungsziele (Landschaftsplan) werden alle bereits bestehenden Schutzgebiete sowie schützenswerte Lebensräume erfasst und dargestellt. Die Angaben basieren auf Informationen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW). Die Erfassung und Bewertung des Arten- und Biotoppotenzials dient zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsfunktionen im Natur- und Landschaftshaushalt.

Planerische Vorgaben

Das **Landschaftsrahmenprogramm von Baden-Württemberg** fordert: Die freilebenden Tier- und Pflanzenarten sollen als notwendiger Bestandteil des Naturhaushaltes erhalten und wegen ihrer ökologischen Funktion geschont werden. Den gefährdeten und im Bestand zurückgehenden Tier- und Pflanzenarten sind ausreichende und geeignete Lebensräume zu erhalten, ggf. neu zu schaffen und gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu sichern. Die schutzwürdigen Landschaftsteile sind zu erfassen, darzustellen und zu sichern. Sie sind nach dem jeweiligen Schutzzweck in den verschiedenen Schutzgebietsarten oder als Vorrangflächen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften von freilebenden Pflanzen und Tieren als Teil des Naturhaushaltes und zur Lenkung ihrer Bestandsentwicklung sind vorrangig ihre Lebensstätten zu erhalten, zu pflegen und bei Zerstörung neu zu gestalten. Feuchtgebiete und Ufervegetation sind wegen ihres biologischen Wertes als Biotope und wegen ihrer bedeutenden Rolle im Naturhaushalt zu erhalten.

Im **Regionalplan Ostwürttemberg 2010** wurde festgelegt: Zur Bestandserhaltung der Arten sind vor allem deren natürliche und vom Menschen geschaffene Lebensräume dauerhaft zu sichern, in ihrer Vielfalt zu erhalten, zu pflegen, vor Eingriffen zu bewahren und bei Zerstörung neu zu gestalten. Besonders schutzwürdig sind Lebensräume seltener oder bedrohter Arten. Zur Umsetzung wurden als Ziele Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege behördenverbindlich ausgewiesen. Der FNP / Landschaftsplan ist diesen Zielsetzungen anzupassen.

Zielsetzung im Planungsgebiet

Durch eine relativ hohe Strukturvielfalt einzelner Landschaftsbereiche ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Biotopvernetzung in weiten Teilen gegeben. Anthropogene Einflüsse führten jedoch zum Teil zu Beeinträchtigungen. Vor allem in den Talbereichen der Jagst wurden durch Begradigung, Uferverbauung und Flächenversiegelung Feuchtstandorte vernichtet. Durch vergangene Flurneuerungsmaßnahmen erfolgte vielfach eine Standortnivellierung, die Trennung in landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und „Naturschutzflächen“ mit geringer Eignung für die moderne Landwirtschaft wurde vorangebracht. Die traditionell extensiv genutzten Bereiche werden nun zum Pflegefall für die Landschaftspflege (Magerrasen, nasse Auebereiche, Feucht- und Streuwiesen) während in der intensiv genutzten Feldflur Biotopstrukturen defizitär sind. Als Zielsetzung sind folgende Schwerpunkte von Bedeutung:

- Erhaltung der Struktur- und Artenvielfalt auf der gesamten Fläche,
- Entwicklung durchgängiger, naturnaher Gewässerläufe,
- Sicherung ökologisch besonders wertvoller vorhandener Lebensräume, wie Feuchtgebiete, Gewässer und Trockengebiete,
- Vernetzung vorhandener Biotope, weitgehende Vermeidung von Barrieren.

Beschreibung der Schutzgebiete und besonders geschützten Biotope

Die im Folgenden aufgeführten Schutzgebiete wurden aktuell aus den Daten- und Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>) übernommen und im FNP/LP nachrichtlich dargestellt. Weitere Informationen sind hier zugänglich. Die Schutz- und Erhaltungsziele sind jeweils zu berücksichtigen.

Naturschutzgebiet „Gromberger Heide“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet „Gromberger Heide“ vom 4. Dezember 1984 (GBl. v. 23.01.1985, S. 2)). Das Naturschutzgebiet in Lauchheim hat eine Größe von rund 18 ha. Schutzzweck ist die Erhaltung einer markant gelegenen, typischen Wacholderheide mit einer Vielzahl und teilweise einem Massenvorkommen seltener und besonders geschützter Pflanzenarten und als Lebensraum für eine vielfältige Fauna. Durch eine extensiv durchgeführte landwirtschaftliche Nutzung von Ackerflächen und Mähwiesen soll ferner ein weiterer Standort für seltene Pflanzenarten neu geschaffen werden.

Naturschutzgebiet „Tonnenberg-Karkstein-Käsbühl“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Tonnenberg, Käsbühl, Karkstein« vom 21. April 1995. Auf Grund von §§ 21, 58 und § 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73)). Gebiet in der Stadt Lauchheim, Gemarkung

Röttingen hat eine Größe von rund 173,4 ha. Schutzzweck ist der Erhalt und die Förderung eines vielfältigen, artenreichen Lebensraumkomplexes mit Wald, Hecken, Säumen, Äckern, Wiesen, Kalkmager rasen, Felsbändern und Feuchtgebieten als typischem Relikt einer historischen Kulturlandschaft mit ihrem charakteristischen Landschaftsbild und den Lebensräumen vieler selten gewordener Tier- und Pflanzenarten.

Naturschutzgebiet „Vorbecken Buch“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Forstdirektion Stuttgart über das Naturschutzgebiet "Vorbecken Buch« vom 30. Juli 1990 (GBl. v. 14.09.1990, S. 283). Das Naturschutzgebiet in der Gemeinde Westhausen, Gemarkung Frankenreute hat eine Größe von rund 11,2 ha. Schutzzweck ist die Erhaltung und Einschränkung möglicher Störungen eines als Ausgleichsmaßnahme entstandenen Sekundärbiotops in seiner Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Fauna und Flora, insbesondere als Brutgebiet, Rastplatz und Nahrungsraum für eine Vielzahl von zum Teil vom Aussterben bedrohten Vogelarten.

Naturschutzgebiet 222 „Stausee Stockmühle“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Stausee Stockmühle« vom 10. Februar 1997 (GBl. v. 04.04.1997, S. 115)). Das Naturschutzgebiet in der Gemeinde Westhausen, Gemarkung Lippach hat eine Größe von rund 44,1 ha. Schutzzweck ist die Erhaltung des Stausees einschließlich seiner strukturreichen Uferbereiche sowie angrenzender Wald- und Wiesenflächen als Nahrungs-, Rast- und Brutplatz für zahlreiche, teilweise gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Vogelarten sowie die Verhinderung von Störungen eines als Trittsteinbiotop überregional bedeutenden Rastgebietes für wassergebundene Zugvögel.

Vorüberlegungen gibt es für das **Naturschutzgebiet „Stettberg“, Stadt Lauchheim**. Dieses geplante Naturschutzgebiet befindet sich in räumlicher Nähe zu dem NSG „Gromberger Heide“ (auf der gegenüber liegenden Talseite) und in der Nachbarschaft der NSG „Tonnenberg – Käsbühl - Karkstein“, „Schlossberg“, „Beiberg“, und „Ipf“ und bildet mit diesen zusammen einen eindrucksvollen Verbund von landschaftsprägenden Kuppen und Bergen. Unterschiedlich sind Geschichte und Nutzung. Während die oben erwähnten Naturschutzgebiete Wacholderheiden sind, die durch Schafbeweidung geprägt werden, handelt es sich beim Stettberg um eine reich gegliederte Agrarlandschaft. Durch Jahrhunderte lange Ackerwirtschaft geprägt, findet sich eine vielfältig gekammerte Landschaft mit Stufenrainen und Steinriegeln. Dazwischen wird heute extensive Grünlandnutzung betrieben; blütenbunte Salbei-Glatthaferwiesen sind hier das Naturschutzziel. Die ausgedehnten Wiesen sind wichtiger Rückzugsraum für Arten, die heute in der intensiv genutzten Landschaft keine Überlebenschance mehr haben. Schutzzweck ist die Förderung eines durch extensive Nutzungen charakterisierten reich gegliederten Gebietes. Die geologischen Aufschlüsse und die offen liegenden Buchberggerölle sind eindrucksvolle Zeugen der Erdgeschichte. Der naturnahe Buchenwald soll erhalten und geschützt werden (zitiert aus: „Naturschutzgebiet „Stettberg“ – Würdigung“, erstellt im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart, Martin und Karin Weiß 2002).

Landschaftsschutzgebiet 13.4 „Tonnenberg und Karkstein mit östlicher Barnhalde (Barnholz, Katzenhölzle) Käsbühl, vorderer und hinterer Fohbühl, Siegert und Ruine Schenkenstein“ geschützt gemäß der gemeinsamen Landschaftsschutzverordnung für den Landkreis Aalen vom 20.12.1968, Stand 31.12.1985. Flächen der Stadt Lauchheim.

Landschaftsschutzgebiet 13.7 „Gromberger Heide“ geschützt gemäß der gemeinsamen Landschaftsschutzverordnung für den Landkreis Aalen vom 20.12.1968, Stand 31.12.1985. Flächen der Stadt Lauchheim.

Landschaftsschutzgebiet „Kapfenburg“ geschützt gemäß der Landschaftsschutzverordnung vom 31.03.1980, Größe ca. 180 ha. Flächen der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Westhausen. Schutzzweck ist die Freihaltung und Erhaltung des Schlosses Kapfenburg als Erholungsgebiet für die Allgemeinheit

Landschaftsschutzgebiet „Kugeltal, Ebnater Tal, Teile des Heiligentalgrenzende Gebiete“ geschützt gemäß der Landschaftsschutzverordnung vom 26.05.1997, Größe ca. 554 ha, davon ca. 156 ha im Gebiet der Stadt Lauchheim. Flächen der Stadt Lauchheim, der Stadt Aalen, der Stadt Neresheim und der Stadt Bopfingen. Wesentlicher Schutzzweck ist der Erhalt und die Sicherung von Schönheit und natürlicher Eigenart des noch von Beeinträchtigungen weitestgehend freien Trockentalzugs als ökologischer Ausgleichsraum einerseits und als naturnaher Erholungsraum für die Allgemeinheit andererseits sowie als hervorragend ausgeprägte, landschaftstypische geomorphologische Erscheinung von Karstlandschaften. Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung naturnaher und ökologisch vielfältig aufgebauter Waldränder als ökologisch und ästhetisch wertvolle Bereiche einer Kultur- und Erholungslandschaft.

Landschaftsschutzgebiet „Schloss Baldern“ geschützt gemäß der Landschaftsschutzverordnung vom 03.09.1986, Größe ca. 439 ha, davon ca. 7 ha im Gebiet der Stadt Lauchheim. Flächen der Stadt Lauchheim und der Stadt Bopfingen. Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des besonders reizvollen Landschaftsbildes.

Landschaftsschutzgebiet „Albtrauf zwischen Unterkochen und Baiershofen“ geschützt gemäß der Landschaftsschutzverordnung vom 20.03.1986, Größe ca. 732 ha, davon ca. 49 ha im Gebiet der Gemeinde Westhausen. Schutzzweck ist die Erhaltung des besonders markanten und charakteristischen Teile des Albtraufs. Der Wechsel an Nutzungen (Wald, Heide, Felder und Wiesen), die stellenweise getreppte Topografie im Traufbereich prägen diesen Abschnitt des Albrandes; eine regelrechte Verzahnung der freien Flur mit den Siedlungsrändern kennzeichnet deren harmonische Abgrenzung. Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Gebietes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Naherholungsraum für die Bevölkerung in einem unbelasteten Zustand.

Als **Naturdenkmäler** sind im Plangebiet ausgewiesen (Quelle LUBW):

Nr.	Naturdenkmal	Standort	Schutzzweck
20/1	Feuchtwiese bei den Fischweihern	Lauchheim; Gromberg FI.Nr. 2116, 2122, 2131	Pflanzenbiotop
20/2	Dormerlohweiher mit Umgebung	Lauchheim; Lauchheim FI.Nr. 1980	Ökologische Bedeutung, Tier- und Pflanzenbiotop
20/3	1 Esche, 1 Ulme, 2 Linden am Stationenweg	Lauchheim; Lauchheim FI.Nr. 14, 1578, 1580/1	Verschönerung des Ortsbildes, kulturelle Bedeutung
20/5	1 Linde bei der Mariengrotte	Lauchheim; Lauchheim FI.Nr. 1578, 1577, 1577/2, 1580/2	Eigenart, kulturelle Bedeutung
20/6	Hülbe im Kugelbuck (gibt es nicht mehr, als eine Ausgleichsmaßnahme soll eine neue Hülbe neben dem Friedhof angelegt werden.)	Lauchheim; Lauchheim FI.Nr. 1989	Ökologische und landeskundliche Bedeutung

20/8	Feuchtgebiet beim Stetter Hölzle	Lauchheim; Lauchheim und Stetten FI.Nr. 46, 47, 1514, 1515	Tier- und Pflanzenbiotop, ökologische Bedeutung
20/9	Stalleiche mit Heide	Lauchheim; Röttingen FI.Nr. 247/1, 746 (K 3200)	Eigenart, Pflanzenbiotop, landschaftstypische Kennzeichnung
20/10	Heide bei der Wendelinskapelle	Lauchheim; Röttingen FI.Nr. 2389, 2390	Eigenart, Pflanzenbiotop, kulturelle Bedeutung
20/11	1 Linde und 1 Eiche bei der St.-Gangolfs-Kapelle	Lauchheim; Röttingen FI.Nr. 440, 440/1	Eigenart, kulturelle Bedeutung, landschaftstypische Kennzeichnung
20/12	Heide mit Eichen bei St. Gangolf	Lauchheim; Röttingen FI.Nr. 247	Pflanzenbiotop
20/13	Eichenbühl bei Röttingen und Baumreihe	Lauchheim; Röttingen FI.Nr. 1555, 1606	Pflanzenbiotop, landschaftstypische Kennzeichnung, Eigenart
20/14	Nordabfall des Barnbergs	Lauchheim; Röttingen FI.Nr. 1859	Tier- und Pflanzenbiotop
20/15	Eiche bei Kapelle Hettelberg	Lauchheim; Schönberg FW 1	Eigenart, kulturelle Bedeutung, landschaftstypische Kennzeichnung
20/16	1 Linde an der Bahnhofstraße	Lauchheim; Lauchheim FI.Nr. 795	Verschönerung des Ortsbildes
20/17	Hülbe im Mengenbuck	Lauchheim; Röttingen FI.Nr. 1556 z. T.	Ökologische Bedeutung, Tier- und Pflanzenbiotop
20/18	Alte Eiche im Schießtal	Lauchheim; Lauchheim FI.Nr. 1980	Eigenart, Seltenheit
20/19	Pflanzenstandort Halde	Lauchheim; Lauchheim FI.Nr. 2057/2, 2058/1	Pflanzenbiotop, landschaftstypische Kennzeichnung
20/20	Pflanzenstandort Lindich	Lauchheim; Stetten FI.Nr. 114, 115, 116 z. T.	Pflanzenbiotop, Seltenheit, natur- schutzgeschichtliche Bedeutung
20/21	Alter Steinbruch und Trockenrasen auf dem Stettenberg	Lauchheim; Lauchheim FI.Nr. 538/1 z. T., 538/2 z. T., 539, 540, 541	Ökologische Bedeutung, Pflanzenbiotop, naturgeschichtliche Bedeutung
20/22	Linde am Kreuz im Kärchenwäldle	Lauchheim; Lauchheim FI.Nr. 1980	Eigenart, Seltenheit, kulturelle Bedeutung
20/23	3 Linden beim Schönen Stein	Lauchheim; Lauchheim, Röttingen FI.Nr. 1980, 2803	Eigenart, Seltenheit, kulturelle Bedeutung
20/24	Hülbe bei der Sohlhauhütte	Lauchheim; Lauchheim, FI.Nr. 1989 z. T.	Ökologische und landeskundliche Bedeutung, landschaftstypische Kennzeichnung
41/1	Magerwiese bei der St.-Gangolfs-Kapelle	Westhausen; Finkenweiler FI.Nr. 41/2	Pflanzenbiotop
41/2	1 Eiche am Kleinen Geb-sattel	Westhausen; Finkenweiler FI.Nr. 20	Eigenart, landschaftstypische Kennzeichnung
41/3	1 Eibe in Reichenbach	Westhausen; Reichenbach FI.Nr. 182/1	Seltenheit, Eigenart
41/4	Feuchtwiesen bei Forst und Vogel	Westhausen; Hundslohe und Lippach FI.Nr. 1 z.T., 870 z.T., 673 z.T., 674 z.T.	Pflanzenbiotop, ökologische Bedeutung
41/5	Hülbe am Wöllerstein und Felskuppe des Wöllersteins	Westhausen; Westhausen FI.Nr. 432 z.T., 432/15 (Weg) z.T.	Eigenart, Seltenheit, landeskundliche Bedeutung
41/6	Hundshilb	Westhausen; Westhausen FI.Nr. 432	Ökologische und landeskundliche Bedeutung
41/7	Hochruckhülbe	Westhausen; Westhausen FI.Nr. 432 z.T.	Landeskundliche Bedeutung, landschaftstypische Kennzeichnung
41/8	1 Stieleiche im Egert	Westhausen; Immenhofen FI.Nr. 25	Seltenheit, Eigenart, landschaftstypische Kennzeichnung

Die gesetzlich **geschützten Biotop**e der **Biotopkartierung BW Offenlandkartierung und der Waldbiotopkartierung** wurden aktuell aus den Umweltdatendienst der

LUBW übernommen und im FNP/LP nachrichtlich dargestellt. Ab 1. März 2022 zählen artenreiche Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und 6520 „Berg-Mähwiesen“) zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Auch diese Kulisse wird im FNP/LP nachrichtlich dargestellt. Zu weiteren Informationen wird auf den aktuellen Kartendienst der LUBW verwiesen (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>).

FFH - Gebiet- Nr. 7327-341 „Härtsfeld“: Im Planungsgebiet sind Flächen um Lauchheim, Röttingen, Gromberg und Berg betroffen. Das in mehrere Teilflächen über insgesamt 9 Gemeinden aufgeteilte FFH - Gebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 3.345,6 ha auf, davon befinden sich ca. 517 ha in Naturschutzgebieten (im Planungsgebiet sind dies Nr. 209 „Tonnenberg, Käsbühl, Karkstein“ und Nr. 130 „Gromberger Heide“) und ca. 704 ha in Landschaftsschutzgebieten (im Planungsgebiet sind dies Nr. 004 „Tonnenberg und Karkstein ...“ und Nr. 007 „Gromberger Heide“). Im Planungsgebiet handelt es sich um typische Landschaftsbestandteile der Ostalb als Teil der Schwäbischen Alb mit den für diese Kulturlandschaft typischen Wacholderheiden, Schafweiden, und Kalksteinfelsen. Das Gebiet stellt ein wichtiges Habitat des Großen Mausohrs dar und ist ein in weiten Teilen intaktes Biotopverbundsystem der Trockenbiotope.

FFH - Gebiet- Nr. 7026-341 „Virngrund und Ellwanger Berge“: Gebietscharakteristik im Planungsraum: Es handelt sich um eine geringe Teilfläche nordwestlich von Westhausen, welches Bestandteil des NSG Nr. 166 „Vorbecken Buch“ ist. Das Gebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 401 ha verteilt auf 14 Gemeinden. Die Fläche im Planungsgebiet ist eine Feuchtbiotopfläche.

FFH - Gebiet- Nr. 7127-341 „Sechta und Hügelland um Baldern“: Es handelt sich im Planungsgebiet um das NSG Nr. 222 „Stausee Stockmühle“ nördlich von Lippach (Gemeinde Westhausen) und um eine kleine Teilfläche eines Waldgebietes östlich der Kahlhöfe (Stadt Lauchheim). Das über insgesamt 6 Gemeinden aufgeteilte Gebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 430,2 ha auf, davon befinden sich ca. 43,5 ha in Naturschutzgebieten (im Planungsgebiet NSG Nr. 222 „Stausee Stockmühle“) und ca. 53 ha in Landschaftsschutzgebieten (im Planungsgebiet nicht vorhanden).

FFH - Gebiet- Nr. 7126-341 „Albtrauf bei Aalen“: Es handelt sich im Planungsraum um eine geringe Teilfläche am Albtrauf südlich von Baiershofen an der westlichen Gemeindegrenze von Westhausen, welches Bestandteil des LSG Nr. 054 „Albtrauf zwischen Unterkochen und Baiershofen“ ist. Das Gebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1.493 ha verteilt auf 3 Gemeinden.

FFH - Gebiet- Nr. 7125-341 „Unteres Leintal und Welland“: Das Gebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1.460,7 ha verteilt auf 19 Gemeinden. Das Gebiet im Planungsraum beschränkt sich auf eine geringe Fläche nördlich der B 29 an der westlichen Gemeindegrenze von Westhausen.

Biototypen

Naturnahe Verhältnisse, d.h. solche, die der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, finden sich nur kleinflächig auf wenigen Extremstandorten hauptsächlich trockener oder feuchter Ausprägung. Im Zuge der Bestandserfassung wurde die Reale Nutzung / Biototypen mit der aktuell vorhandenen Vegetation kartiert. Folgende Vegetationseinheiten bzw. Nutzungen wurden dabei im Plangebiet aufgenommen:

Grünland: Schwere Böden im Albvorland, magere Böden am Albrand und ein hoher Anteil an Hanglagen sind die Ursache für den vergleichsweise hohen Dauergrünlandanteil im Planungsgebiet. Mähwiesen unterschiedlicher Nutzungintensität und Weidenutzung sind verbreitet. In Ortsnähe und auf Hanglagen ist Grünland auch mit Obstbäumen bestanden.

Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Felsenheide: Am Rand der Schwäbischen Alb kommen auf den mageren, geringmächtigen Böden ein Mosaik aus Wacholderheiden, Kalkmagerrasen und Felsenheide vor. Felsenheiden sind natürlich waldfrei Standorte und als seltene Biotope besonders geschützt. Wacholderheiden und Kalkmagerrasen sind die traditionellen Schafweiden der Schwäbischen Alb, die Beweidung verhindert eine Verbuschung. Häufig sind Sukzessions- und Brachestadien dieser Vegetationseinheiten vorzufinden.

Ruderalfluren, Brachen, Ranken, Altgrasbestände: Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sind nur geringfügig anzutreffen, hauptsächlich als Folge von Störungen (Abgrabungen, Ablagerungen) oder bei Aufgabe der Nutzung von Ackernutzung. Brachen entstehen durch die fortschreitende Sukzession nach der Nutzungsaufgabe ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Vegetation entwickelt sich bei zunehmender Verbuschung hin zu einer dem Standort entsprechenden Waldgesellschaft. Altgrasbestände sind extensiv genutzte, meist lineare Randstreifen entlang von Straßen und Wegen, aber auch als Raine entlang von Ackerflächen und auf den Böschungen bzw. Ranken, welche eine intensive Nutzung nicht zulassen. Die Nutzung erfolgt als Pflegeschnitt (Mulch) meist einmal jährlich.

Röhrichte, Riede und Hochstaudenfluren: Röhrichte (Schilf u.a.) und Riede (Großseggenriede u.a.) finden sich an den Verlandungszonen der Gewässer hierbei sind insbesondere die Naturschutzgebiete Stausee Stockmühle und Vorbecken Bucher Stausee von Bedeutung. Hochstaudenfluren (Mädesüß u.a.) begleiten die Fließgewässer und bilden hier einen naturnahen Saum.

Feldgehölze / Baumgruppen: Zu den Feldgehölzen zählen Gehölzgruppen, kleine Wäldchen, Hecken und Strauchflächen, Baumalleen und -reihen, Einzelgehölze, Baumgruppen und Ufergehölze. Häufige Arten bei den Gehölz- und Heckenflächen sind Eiche, Hasel, Esche, Bergahorn, Eberesche, Linde, Liguster, Hartriegel und Pfaffenhütchen. Die südseitig gelegenen Hecken und Gehölzflächen besitzen eine trockenere Ausprägung. Wärmeliebende Straucharten können hier dominieren, z.B. Schlehe. Des Weiteren wurden prägnante Einzelgehölze und Baumgruppen erfasst. Ufergehölze kommen an fast allen Fließgewässern im Offenland vor. Die Jagst ist fast durchgängig mit Schwarz-Erlen und Weiden bestanden.

Obstwiesen sind vor allem in Ortsbereichen, Ortsnähe und an den Höfen anzutreffen. Hauptbaumart bildet hier der Apfelbaum, aber auch Pflaume, Birne und Kirsche kommen in geringerem Umfang vor. Vereinzelt existieren **Streuobstwiesen** in der Landschaft, insbesondere an den Hanglagen des Albtraufs mit geringer Frostgefährdung. Bestände sind bei entsprechender Ausprägung geschützte Biotope dar. Obstbaumreihen sind wegbegleitend an Straßen und Wegen, aber selten durchgängig.

Wald: Das Planungsgebiet ist durch einen hohen Waldanteil geprägt, wobei naturnahe Laubwälder und Mischwälder den größten Anteil einnehmen.

Potenzielle natürliche Vegetation

Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation ist u.a. für die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften, der Artenzusammensetzung von Feldgehölzen und bei der Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung von Bedeutung. Klimatische Veränderungen sind dabei jedoch zusätzlich zu berücksichtigen. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation stellt ein Artengefüge dar, das sich unter den gegenwärtigen Umwelt- und Standortbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingriffe und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln. Die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation besitzen die optimalen Voraussetzungen für den jeweiligen Standort. Die potenzielle natürliche Vegetation des Planungsgebietes ist in Kapitel 4.5.2 dargestellt.

Bewertung der Biotopstrukturen im Planungsgebiet

Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien „Eignung“, „Reife“, „Wert“ und „Seltenheit“. Die dargestellten Biotopflächen sind Reproduktionsstandort für die natürlichen Ressourcen und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Ferner wurde die Biotopwertbestimmung der kartierten Biotoptypen durchgeführt, basierend auf einer Veröffentlichung des Bund deutscher Landschaftsarchitekten: „Eine gestufte Biotopbewertung in der örtlichen Landschaftsplanung“.

Biotopwert		Biotop- und Nutzungstypen
sehr hoch	unbedingt erhaltungswürdige Flächen, im räumlichen Verbund, meist nicht oder nur schwer ersetzbar, großflächig	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe unverbaute Quellen und Sümpfe • naturnahe Wälder • naturnahe unverbaute Gewässer • flächige Obstgehölze, Streuobstwiese (außerhalb der Ortslage) • Feucht- und Nasswiesen • Kalkmagerrasen, Wacholderheiden, Felsenheide, Felsen • Hecken im räumlichen Verbund zu wertvollen Biotopstrukturen • Schilfröhrichte, Seggen-Riede und schilffreie Hochstaudenbestände
hoch	erhaltungswürdig, nur bedingt ersetzbar	<ul style="list-style-type: none"> • regulierte, teilverbaute Gewässer • flächige Obstgehölze, Streuobstwiesen (kleinflächig, Jungbestand, isoliert) • Hecken • Totholz • feuchte, nasse Hochstaudenfluren • Frischwiesen und Frischweiden extensiver Nutzung • blütenreiche bzw. fiederzwenkenreiche Altgrasbestände • Feldgehölze • frische Staudenfluren und Säume im Verbund mit Wald • Waldräder, Waldsäume • Waldlichtungen mit Acker- und Grünlandflächen • Laubwälder
mittel	mehr oder weniger intensiv wirtschaftlich genutzt, bedingt wertvolle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Obstgehölze • regulierte, verbaute Gewässer • Frischwiesen und Frischweiden intensiver Nutzung • aufgelassenes Grasland, Ruderalfluren, Ranken, Altgrasbestände • Teiche • Obstwiesen (isoliert in Ortslage, kleinflächig) • frische Staudenfluren und Säume • Straßenbegleitgrün extensiver Ausprägung

gering	stark anthropogen verändert	<ul style="list-style-type: none"> • Mischwälder • Acker • Forst (Nadelwald) • unbefestigte Wege • Forstbauschulen • Straßenbegleitgrün intensiver Ausprägung
sehr gering	stark anthropogen veränderte und belastete Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • befestigte Straßen und Wege • Kläranlagen • kompakte Bebauung, Ortslage

Die wertvollen Flächen (mit sehr hohem Biotopwert) liegen demzufolge auf den trockenen Magerrasenstandorten im Bereich des Oberen Weißen Jura am Rande der schwäbischen Alb und auf den Feuchtstandorten entlang der Gewässer und den Quellaustritten an den Talflanken. Die landwirtschaftlich genutzten Fluren stellen bei mangelnder Strukturierung durch Feldgehölze, Hecken, Raine etc. ein „Biotopmangelgebiet“ dar. Diese defizitären Bereiche bedürfen ggf. einer Aufwertung durch Maßnahmen (Biotopverbundsystem, Gewässerrandstreifen, Ackerrandstreifen, Feldgehölze und Hecken,....).

Biotopvernetzung / Biotopverbund

Ein wirksamer Biotopverbund ist die Voraussetzung für den Naturschutz zur Eindämmung des anhaltenden Artensterbens in unserer Kulturlandschaft. Der Biotopverbund ergänzt das Netz bestehender Schutzgebieten und Biotope. Die Belange der überörtlichen Biotopverbundes sind zu berücksichtigen. Diese sind dem Daten- und Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>) entnommen werden.

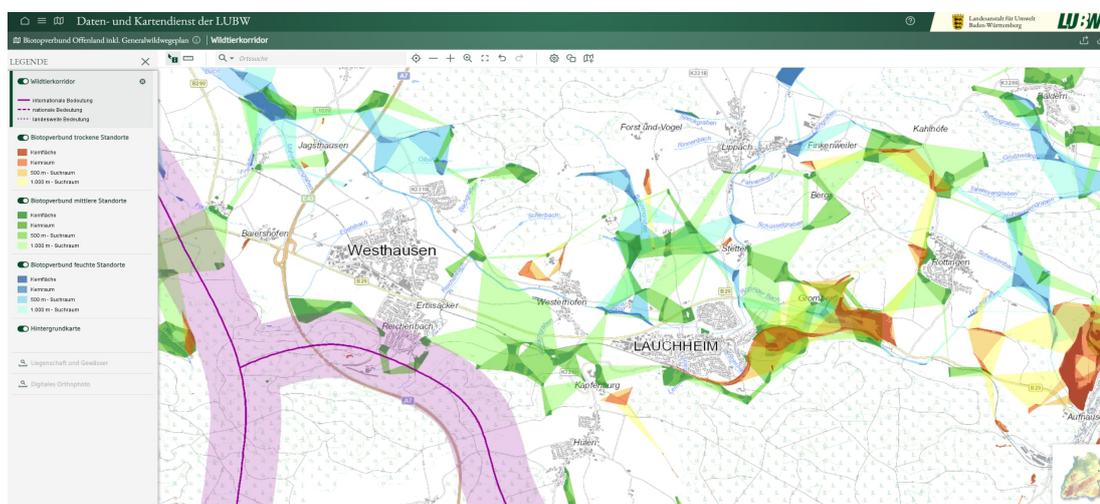


Abb. 13: Überörtlicher Biotopverbund nach LUBW für Feucht- und Trockenbiotope sowie Biotope mittlerer Standorte

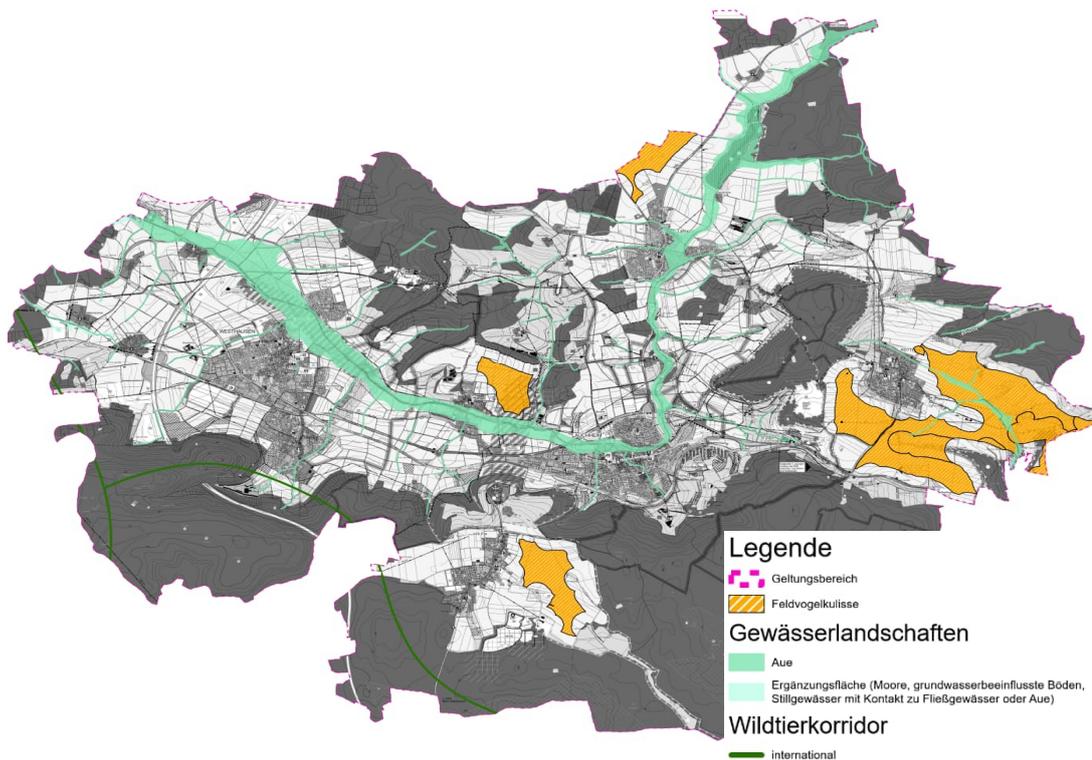


Abb. 14: Überörtlicher Biotopverbund nach LUBW mit Offenland für Feldvögel und Gewässerlandschaften mit hoher Eignung für den Biotopverbund

Die für den überörtlichen Biotopverbund bedeutsamen Flächen sollen nicht durch Planungen in ihrer Funktionserfüllung beeinträchtigt werden. Die kommunale Biotopverbundplanung soll auf diesen Vorgaben aufbauen.

Das überörtliche Biotopverbundsystem ist durch **örtliche Maßnahmen zum Biotopverbund** umzusetzen und zu verfeinern. Für die weitere Biotopverbundplanung auf kommunaler Ebene sind folgende Elemente für die Vernetzung von Biotopen bedeutsam:

- Elemente für die Vernetzung von Feuchtbiotopen: Feucht- und Bruchwälder, stehende Kleingewässer, Bäche und Grabenbereiche, Seggen Riede, Feucht- und Nasswiesen, Altarme, Röhrichtbestände, Quellbereiche, Verlandungszonen stehender Gewässer, Ufervegetation, Tümpel, Hülsen.
- Elemente für die Vernetzung von Trockenbiotopen: Felsen, Schutthalden, Magerrasen, Schafweiden, Halbtrockenrasen, Trockenmauern, Trockengebüsche, südexponierte Krautsäume, Ranken und Waldränder.
- Elemente für die Vernetzung von Gehölzbiotopen (mittlere Standorte) : Gebüsche, Hecken, Waldsäume, Obstbaumbestände, Solitäräume, Alleen und Baumreihen, artenreiche Waldmantelgesellschaften, artenreicher Laubmischwaldbestand.

Bewertung der Biotopvernetzungssituation im Planungsgebiet: Durch den Strukturreichtum der Landschaft ist der Naturraum mit Biotopstrukturen relativ gut vernetzt. Hauptsächlich Gewässer und Gehölzstrukturen tragen wesentlich zur Vernetzung von Lebensräumen bei.

- Eine Vernetzung der Feuchtbereiche erfolgt u.a. besonders entlang der naturnahen Gewässerläufe, weitere Feuchtbereiche ergänzen die natürlichen Vernetzungslinien. Unterbrochen werden diese Vernetzungsfunktionen vor allem durch ökologisch geringwertige Gewässerausbauten und Rückstaumaßnahmen, Verdolungen bei Straßen- und Wegequerungen sowie durch die Verrohrung ganzer Gewässerabschnitte, Meliorationsmaßnahmen in Auenbereichen sowie Fassung von Quellbereichen. Die Gewässerläufe bilden als natürliche Lebensadern in der Landschaft die wesentlichen Leitlinien des Biotopverbundes.
- Die Trockenbiotope im Planungsgebiet befinden sich insbesondere entlang dem Nordrand der Schwäbischen Alb zwischen Kapfenburg, Stettberg, Gromberger Heide, Röttingen bis zum Tonnenberg. Hier besteht eine weitgehend intakte überregionale Vernetzung entlang des Albtraufs bis ins Ries und weiter zur Fränkischen Alb.

Ziel der Biotopverbunds im Planungsgebiet ist:

- Erhaltung und Entwicklung der bereits bestehenden Biotopstrukturen
- Förderung von Ökotope als „weiche“ Übergänge zu den angrenzenden Nutzflächen
- Vermeidung von Zerschneidungen und Barrieren

Tierwelt

Systematische und flächendeckende faunistischen Untersuchungen liegen für das Planungsgebiet bisher nicht vor. Es können daher lediglich diejenigen Angaben zusammengestellt werden, die in den Erfassungsblättern zu landesweiten Biotopkartierungen in Baden-Württemberg verzeichnet wurden. Folgende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet besitzen tierökologisch besondere Bedeutung:

- Kalkmagerrasen, Felsenheiden, Wacholderheiden, Felsbildungen
- artenreiche Waldmäntel, Altholzbestände in naturnahen Laubwäldern, artenreiche Laubmischwaldbestände
- Hecken mit Krautsäumen
- Obstwiesen mit extensiver Dauergrünlandnutzung
- Stauseen und Weiher ohne fischereiliche Nutzung, Hülsen und Tümpel, Quellbereiche, Sümpfe, Verlandungsbereiche, naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen
- Hochstaudenfluren und Röhrichte
- Auen mit Feuchtwäldern, Erlenbrüche
- Streuwiesen, Feucht- und Nasswiesen
- Dolinen, Steinriegel
- Flachlandmähwiesen

8.5 Erholungspotenzial / Landschaftsbild

Vorbemerkungen

Zur Ermittlung des Erholungspotenzials der Landschaft erfolgt die Darstellung von Einrichtungen und Räumen, die für die Erholung von Bedeutung sind. Das Landschaftsbild (definiert durch landschaftsgliedernde Strukturen, Relief und der Vielgestaltigkeit der Nutzungen sowie einer landschaftsgerechten Bebauung) stellt einen wichtigen Faktor zur Erholungsnutzung dar. Eine durch Relief und einer Vielzahl von Strukturen gegliederte Landschaft besitzt ein hohes Erlebnis- und Erholungspotenzial für Erholungsnutzungen in der "freien Natur". Durch das Aufzeigen solcher Räume und seiner Ausstattung mit erholungsrelevanten Einrichtungen werden solche wertvollen Landschaftsteile und deren Vernetzungen sichtbar. In landschaftsästhetischen äußerst sensiblen Bereichen sind bei Nutzungsänderungen und Baumaßnahmen Abwägungen über deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung zu treffen.

Planerische Vorgaben

Der **Landschaftsrahmenprogramm** gibt vor:

- Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen Natur und Landschaft in erforderlichem Umfang gepflegt sowie gegen Beeinträchtigung geschützt werden.
- Landschaftsteile, die sich durch Ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, sollen vor Überbauung freigehalten werden.
- Geschädigte oder gestörte Landschaften oder Landschaftsteile sollen durch landschaftsgestaltende Maßnahmen so weit wie möglich saniert werden.

Für die Erholung in Natur und Landschaft:

- ist der Erholungswert der Landschaft durch pflegliche Behandlung und Gestaltung von Natur, Landschaft und Ortsbild zu erhalten und - wo möglich - zu verbessern.
- sollen geeignete Bereiche an Gewässern für die Erholung erschlossen werden.
- in den Schutzgebieten ist eine Erholungsnutzung einzuschränken oder zu unterlassen, sofern dies der Schutzzweck erfordert.
- die Überlastung von Erholungseinrichtungen oder Landschaftsteilen, insbesondere in Uferbereichen, ist durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Die Forderungen werden im **Regionalplan Ostwürttemberg 2010** noch detailliert:

- Als schutzbedürftige Bereiche für die Erholung (Pl.S.3.2.4) wurden ausgewiesen: Albtrauf zwischen Kapfenburg und Röttingen, Albhochfläche um Hülen, Albvorland zwischen Westerhofen, Mohrenstetten und Lippach Albvorland zwischen Lippach, Röttingen und Baldern.
- Ein Regionaler Grünzug wurde entlang dem Albtrauf / Jagsttal ausgewiesen (Pl.S.3.1.1).

- Innerhalb der Jagstau wurde zwischen Westhausen und Hartbuck sowie zwischen Lauchheim und Westerhofen eine Grünzäsur ausgewiesen (Pl.S.3.1.2).
- Schutzbedürftige Bereiche für Natur und Landschaftspflege (Pl.S.3.2.1) bestehen nördlich der Jagst bei Mohrenstetten, Schönberg, Berg sowie nördlich von Röttingen.

Zielsetzung im Planungsgebiet

Folgende Ziele sind im Planungsgebiet von Bedeutung:

- Erhaltung der landschaftsästhetisch wertvollen Landschaftsbereiche,
- Aufwertung von Bereichen mit geringer Landschaftsbildqualität,
- Freihalten bedeutender Sichtachsen (z.B. zur Kapfenburg).

Bestandserfassung

Im Planungsgebiet kann man 5 landschaftliche **Erlebnisräume** unterscheiden:

Hochfläche der Alb um Hülen nach Süden abgeflacht, mit weiten Feldern, umgeben von Wäldern, typischen Karsterscheinungen Trockentälern und Dolinen. Die Topografie ist eben bis flachwellig, im zentralen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt als Acker- und Grünlandstandort mit geringem Anteil an raumgliedernden Elementen, am Ortsrand mit Obstwiesen.

Zwischen Agnesberg im Westen und der Röttinger Höhe im Osten erstreckt sich der **Albtrauf** mit der landschaftsbildprägenden Kapfenburg, den albtypischen Kulturlandschaften des Stettbergs und der Gromberger Heide und dem typischen Band bestehend aus durchgängigen, farbenfrohen Trauf - Laubwäldern (Hangbuchenwälder). Vom Trauf bietet sich dem Betrachter ein weiter Blick in die Landschaft nach Nordwesten. Der Bereich um die Kapfenburg bildet einen Zielpunkt der ortsnahen Erholung (Wanderparkplatz, Wintersport, Aussicht und Burgschloss).

Das **Jagsttal** zwischen Bucher Stausee und Lauchheim wird durch die mächtige Albtraufkulisse im Süden und die bewaldeten Kuppen des Albvorlandes im Norden geprägt. Das Tal weitet sich von Lauchheim kommend zu einer weiten Mulde im Westen beim Bucher Stausee. Die Jagst wird durch gewässerbegleitende Gehölze erlebbar, auch wenn keine unmittelbare Zugänglichkeit zum Gewässer besteht. Die ebene Topografie führt zu einer Bündelung der Siedlungs- und Infrastruktur in diesem Bereich, im Tal verlaufen Bundesstraße und Bahn, aber auch überörtliche Radwege und Wanderwege. Westlich von Jagsthausen (Wanderparkplatz) befindet sich der Bucher Stausee als Zielpunkt der ortsnahen Erholung.

Das **Albvorland um Lippach** mit nördlichem Jagsttal und Banzenbach mit Lippach und vielen kleinen Weilern liegt eingebettet in das Albvorland. Dieser ländlich geprägte Bereich ist charakterisiert durch ein bewegtes Relief und einen ständigen Wechsel von Wald und Feld. Die Gegend ist insgesamt sehr ruhig und wenig erschlossen. Landschaftliche Kleinode wie das Banzenbachtal mit Schönberg sowie der ständige Wechsel der räumlichen Situation geben auch diesen Bereich einen hohen Erlebniswert.

Das **Albvorland um Röttingen** und dem Tal des Schenkenbachs bilden eine eigenständige, nach Südosten ausgerichtete Landschaft. Der Schenkenbach bildet eine

weite Senke, welche durch bewaldete Kuppen nach allen Seiten umgeben ist. Der Ort wird sehr stark durch die praktizierende Landwirtschaft geprägt. In Ortsnähe besteht ein Streuobstgürtel.

Ausstattung / Infrastruktur für die Erholung

Gastronomie	gute Ausstattung in allen Teilorten
Badenutzung	Freibad und Hallenbad in Westhausen
Kleingartenanlagen	Kleingartenanlagen bei Westhausen und Lauchheim
Spielplätze Bolzplätze	Spielplätze und Bolzplätze befinden sich in allen Teilorten
Sportanlagen	Sportplätze in Westhausen, Lippach, Lauchheim, Röttingen und Hülen, Pumptrack – Anlage in Westhausen.
Überörtliche Rad und Wanderwege	Kocher – Jagst – Radweg, Schwäbische Alb – Radweg, Hohenlohe – Ostalb – Radweg, Ries - Radweg. Wanderwegenetz des Schwäbischen Albvereins mit Wanderparkplätzen, Schutzhütten, Grillplätzen.
Wintersport	Ski- und Rodelhang an der Kapfenburg (Skilift Kapfenburg), Rodelhang Lauchheim, verschiedene Loipen beim Wanderparkplatz Hülen
Vereinsanlagen	Reitsportanlagen in Hülen, Schießanlage in Lauchheim, Hundesportanlagen in Lauchheim und Westhausen, Hütten des Schwäbischen Albvereins, Kleingartenanlagen
Grillplätze	Im Planungsgebiet befinden sich Grillplätze bei Berg, Jagst- hof, bei der Albvereinshütte Lauchheim, bei der Kapfenburg und bei Röttingen.

Landschaftsprägende Elemente

Gebäude, welche durch ihre Bauform, Exposition und Geschichte landschaftsprägend für das Gebiet sind:

- Schloss Kapfenburg und ehemalige Domäne
- Historische Altstadt Lauchheim mit Stadtbefestigung, Oberem Tor und kath. Pfarrkirche, evangelische Barbarakapelle
- Kalvarienbergkapelle bei Lauchheim
- Villa Schönberg
- Keltische Viereckschanze bei Stetten
- Herrnsitz Wagenhofen bei Westhausen
- Kirchen in den Teilorten

Landschaftsprägende und typische Bebauung

Typische Ortsbilder und Ortsbereiche mit erhaltenen Strukturen der Ortsränder (Streuobstgürtel, Gärten, Weiden) wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Folgende Orte bzw. Ortsbereiche sind als besonders bedeutend für das Landschaftsbild anzusehen:

- Immenhofen

- Freudenhöfe
- Lauchheim südlicher und östlicher Ortsrand
- Reichenbach südöstlicher und östlicher Ortsrand
- Röttingen westlicher Ortsrand

Sichtbeziehungen

Aufgrund der Topografie (und bedingt auch der Nutzungen) ergeben sich im Planungsgebiet markante Sichtbeziehungen vor allen zu prägenden Bauten. So ist vom Jagsttal und von den nördlichen Erhebungen aus das Schloss Kapfenburg weithin sichtbar. Von der Kapfenburg selbst erhält man einen weiten Blick in das Albvorland mit Schloss Baldern und den Hesselberg, Schloss und Schönebergkirche Ellwangen und Bucher Stausee. Ferner existieren eine Vielzahl kleinräumiger, häufig wechselnder Sichtbeziehungen, welche durch die zum Teil starke Reliefierung der Landschaft und der Vielzahl von Strukturelementen bedingt sind und welche den Erlebniswert der Landschaft erhöhen.

Beeinträchtigungen / Negative Blickpunkte

Negative Blickpunkte, welche das Landschaftsbild beeinträchtigen, sind:

- Autobahnbrücke über das Jagsttal
- 110 kV – Freileitung Ellwangen - Nördlingen
- Allgemein Siedlungserweiterungen ohne landschaftliche Einbindung
- Bebauung im Außenbereich insbesondere ohne Eingrünung und landschaftliche Einbindung

Erschließung für die Erholungsnutzung/Vernetzung

Ein Netz an örtlichen und überörtlichen **Radwegen** erschließt das Planungsgebiet. Die mangelnden Geh- und Radwege entlang der Hauptverkehrsstraßen können weitgehend durch die Nutzung parallel verlaufender Ortsverbindungsstraßen und befestigter landwirtschaftlicher Wege kompensiert werden. Die Freigabe für den öffentlichen KFZ-Verkehr vieler dieser Verbindungen stellt eine Einschränkung dar und trägt zu einer Gefährdung der Radfahrer bei.

Defizite bestehen insbesondere

- entlang der B 29 Lauchheim - Bopfingen
- entlang der L 1076 Lauchheim – Hülen - Waldhausen
- entlang der K 3200 zwischen Röttingen und Baldern
- entlang der K 3318 zwischen Lippach und Killingen
- entlang der K 3203 zwischen Lippach und Zöbingen

Aktuell wird ein Radverkehrskonzept für Westhausen und Lauchheim erarbeitet.

Rad- und Wanderwege

Rad- und Wanderwege im Planungsgebiet	
Wanderwege:	Schwäbische Alb – Nordrandweg (HW 1) und weitere markierte Wanderwege des Schwäbischen Albvereins, Wandervorschläge (mit Karte) des Touristik Erlebnisregion Ostalb e.V.
Radwanderwege	Kocher – Jagst – Radweg, Schwäbische Alb – Radweg, Ries – Radweg und Hohenlohe – Ostalb – Radweg verlaufen durch den Planungsraum, Tourenvorschläge (mit Karte) des Touristik Erlebnisregion Ostalb e.V.
Wintersport / Skiloipen	Skilift Kapfenburg, Rodelhang Lauchheim, Loipen im Gebiet um Hülen
Sonstige Wegebeziehungen mit Bedeutung für die ortsnahe Erholung	Eine Vielzahl von Land- und Forstwirtschaftswegen bildet eine Vernetzung der Wegebeziehungen und damit u.a. eine Erschließung der zusammenhängenden Waldgebiete sowie eine Vernetzung mit ausgewiesenen Wanderrouten.

Zugänglichkeit der Landschaft

Die Landschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Einschränkungen in weiten Teilen frei zugänglich. Die Anbindung der Siedlungsräume an die Erholungsräume ist insgesamt gut.

Zustandsbewertung

Die Landschaft im Planungsgebiet weist eine Fülle von charakteristischen Bestandteilen einer gewachsenen Kulturlandschaft auf. Insbesondere Standorte, welche für die landwirtschaftliche Bodennutzung nur eingeschränkt nutzbar sind (Hanglagen, Grundwassereinfluss, Trockenbereiche) weisen noch heute eine sehr hohe Wertigkeit auf. Im Planungsgebiet sind mehrere Kulturdenkmäler sowie ein funktionierendes Wegenetz und natürliche Aussichtspunkte vorhanden. Das Planungsgebiet besitzt durch seine Vielzahl von Nutzungen, seiner ausgeprägten Topografie und seinem Strukturreichtum ein hohes Erholungs- und Erlebnispotenzial. Das Planungsgebiet stellt insgesamt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft mit hohem landschaftsästhetischen Wert dar.

Bedeutung für die Erholungsnutzung Erholungseignung

Die Eignung der Landschaft für diese Art der Nutzung hängt ab von der Infrastruktur, d.h. der Ausstattung an den für die Erholung erforderlichen Strukturen (Wegenetz, Sitzbänke, Parkplätze, ...) und den landschaftlichen Voraussetzungen wie Strukturvielfalt, Erlebniswert, natürliche Ausstattung der Landschaft. Durch die besondere Naturraumausstattung und die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur stellt das Planungsgebiet ein **Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung** dar. Ein besonderes Potential beinhaltet hierbei insbesondere die Kapfenburg in Verbindung mit der historischen Altstadt von Lauchheim, der naturnah verbliebenen Umgebung mit Hecken, Weiden und Wäldern und der hervorragenden Aussichtsmöglichkeiten über das Albvorland mit Schloss und Kirche Ellwangen, Bucher Stausee, Schloss Baldern, ...

Der **Tourismus** spielt eine stetig wachsende Rolle im Planungsgebiet. Die stille, naturbezogene Erholung steht dabei im Vordergrund. Diese Art von Erholung spielt sich definitionsgemäß im Umfeld der Siedlungen und von Wanderparkplätzen ab. Als Aktionsradius wird eine Gehzeit von ca. 30 min. angenommen, dies entspricht einer Entfernung von ca. 1 – 2 km um die Ortslagen und Parkplätze. Vorrangige Erholungsaktivitäten bzw. -möglichkeiten in diesem Bereich sind Spazieren gehen, Wandern, Radfahren und Naturbeobachtungen. Die erforderliche infrastrukturelle Ausstattung ist insgesamt gegeben. Weitere Aufwertung könnte durch zusätzliche „Attraktivitäten“ wie Rastplätze, gestaltete Aussichtspunkte, Spielplätze, Mountainbikerouten, u.a.m. erfolgen.

Bedeutung der Landschaft hinsichtlich des Erlebniswertes / Landschaftsbildqualität

Erlebniswert und Landschaftsbildqualität hängen ab von verschiedenen Kriterien, u.a.:

- Vorhandensein raumbildender Strukturen wie Waldränder, Gehölzgruppen etc.
- Strukturreichtum der Landschaft, Vorhandensein vielfältiger Strukturelemente
- Vorhandensein topographischer Wertkriterien wie Kuppenlage, Tallage, Gewässer
- Dimensionierung der Teilräume
- der „Besonderheit des Ortes“ (unverwechselbar, einmalig, auffallend anders als die Umgebung, das Vorhandensein von Identifikationspunkten)

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion (Erlebniswert) erfolgt hinsichtlich der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.

I	Bereiche mit <u>sehr hoher Bedeutung</u> für die Erholungsfunktion sind insbesondere die reichstrukturierten Landschaftsteile um die Kapfenburg und das Jagsttal westlich von Jagsthausen.
II	Bereiche mit <u>hoher bis sehr hoher Bedeutung</u> für die Erholungsfunktion sind insbesondere die raumwirksamen Waldrandlagen, die ausgeprägten Tallagen mit erlebniswirksamen Gewässern, klein strukturierte Bereiche mit Erlebnisvielfalt sowie Kuppenlagen mit Aussicht. Beispiele sind Banzenbachtal zwischen Lauchheim und Mohrenstetten, Bereich um Stettberg und Fuchsmühle bei Lauchheim und Albrauf bei Baiershofen.
III	Bereiche mit <u>mittlerer bis hoher Bedeutung</u> für die Erholungsfunktion sind geschlossene Waldflächen, Agrarlandschaft mit topographischen Wertkriterien (Kuppe / Tal) und / oder Strukturreichtum (Gehölze, Wasser, Magerrasen,...).
IV	Bereiche mit <u>geringer bis mittlerer Bedeutung</u> für die Erholungsfunktion sind die weitgehend ausgeräumten Agrarflächen. Auch stark durch Immissionen und Zerschneidung vorbelastete Flächen fallen in diese Kategorie.

Tab. 19: Bedeutung von Flächentypen für die Erholungsfunktion der Landschaft

Die Wertstufen stellen keine festen Größen dar, sondern sie sollen die Abstufung innerhalb des Planungsgebietes aufzeigen. Ferner ist zu bedenken, dass die Eignung jeweils in Abhängigkeit zur Erholungsnutzung unterschiedlich zu bewerten ist: Ein Radfahrer erlebt Landschaft, Infrastruktur und Vorbelastungen anders als ein Wanderer oder Spaziergänger. Was zum Radfahren abwechslungsreich und hochgradig

spannend sein kann (Jagsttal - Radwanderweg) , wäre für den Wanderer eher langweilig und öde, ein abwechslungsreicher Wanderweg könnte für den Spaziergänger bereits wieder zu anstrengend und schmutzig sein.

Empfindlichkeit

Generell kann das Landschaftsbild durch Nutzungsänderungen, durch bestehende oder neu hinzukommende Gebäude, Straßen, Freileitungen, Windräder, etc. beeinträchtigt werden. Die Empfindlichkeit hängt ab von der visuellen Transparenz der Landschaft, dabei sind Kuppen- und Hanglagen besonders empfindlich. Die Erholungsfunktion kann durch Beeinträchtigung oder Verlust von Wegeverbindungen, Barrieren (Verkehrswege, ...) sowie durch Immissionen (Schadstoffe, Lärm) eingeschränkt werden.

Defizite / Beeinträchtigungen

Defizite / Beeinträchtigungen bestehen durch Barrieren, welche die Freiraumbeziehungen zerschneiden (wenige Durchlässe), es sind dies insbesondere die A 7, die B 29 und die Bahntrasse.

8.6 Denkmäler

Kultur- und Baudenkmäler

Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche historische Bau- und Kunstdenkmale, welche in amtlichen Listen als Kultur- und Baudenkmäler geführt werden. Die mit den Symbolen KB 1 bis KB 20 gekennzeichneten Kultur- und Baudenkmäler sind besonders prägend und wurden im FNP lagemäßig dargestellt:

- KB 1 Kalvarienbergkapelle von 1822; Am Röttinger Bach, Flurstück 1564
- KB 2 Friedhofskapelle Unsere Liebe Frau, Quaderbau von 1584; Friedhofsportal, bezeichnet 1619, renoviert 1718 mit Leichenhäuschen von 1898/90, Wegkapelle mit Kerkerheiland, 18. Jahrhundert, und Lourdesgrotte von 1894 und Friedhofsmauer (Sachgesamtheit); Bopfinger Straße 3, 5
- KB 3 Oberes Tor, Torturmanlage mit Stadtmauerrest, bezeichnet 1621, Teil der Stadtbefestigung (Sachgesamtheit), siehe auch „Hauptstraße 1, 2,“; Hauptstraße 1
- KB 4 Turm der kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, 1647/48 mit neoklassizistischem Kirchenschiff, 1869 von G. v. Morlock; Hauptstraße 16
- KB 5 Evangelische Barbarakapelle, 15. Jahrhundert, mit Renaissanceportal, 1620; Hauptstraße 45
- KB 6 Villa, Putzbau 1917, Wappenkartusche; Lauchheim-Schönberg, Schönberg 1
- KB 7 Kath. Pfarrkirche St. Franziskus, neugotischer Gewölbebau, 1901; Ortsteil Hülen, Härtsfeldstraße 39
- KB 8 Vielteilige Gebäudegruppe aus dem 16. bzw. 18. Jh. Hauptbautätigkeit (1591-95) unter dem Komtur Johann Eustach von Westernach, daher Westernach-Bau; Südflügel mit Rundtürmen, Welschen Hauben, die östliche Eingangsfront mit reichgegliedertem Giebel und Portal; Schlosskapelle kleiner Saal mit nachgotischen Sternrippengewölben, ausgemalt mit Propheten bzw. Evangelisten, um 1586; Rittersaal mit Kreuzgewölben auf vier Säulen, 1610 stuckiert von Gerhard Schmidt; Wohnräume in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts; gleichzeitig wird der im Norden anschließende Hohenlohe-Bau (1538) überformt, Lorenzkapelle und Torbau errichtet, Torbastei; Schlossgarten und umgebende Mauer mit und Rundtürmchen; Nepomukstatue, 18. Jahrhundert; Domäne, Wohnhaus des Schlossverwalters, Putzbau mit Walmdach, 18. Jahrhundert; Gesindewohnhaus, Fachwerkbau, 17./18. Jahrhundert; Kaute (Wasserreservoir), Massivbau mit Schopwalmdach, 18. Jahrhundert; Zehntscheuer, Massivbau mit Satteldach, 17./18. Jahrhundert; Jagdzeughaus, Massivbau mit Satteldach, 17./18. Jahrhundert,

- Ummauerung; Hülen-Kapfenburg, Schloss Kapfenburg 1, 2, 4, 5, 7, 8 (Fl.Nr. 1 bis 11 und 464/10 und Domäne 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18 (Fl.Nr. 463, 464))
- KB 9 Katholische Pfarrkirche St. Gangolf, spätgotischer Bau mit eingezogenem Chor und Nordturm von 1495/99, 1769 Innenausbau, Kirchhofmauer; Ortsteil Röttingen, Härtsfeldstraße 65 (Fl.Nr. 1 und 7)
- KB 10 Ortsadelsburg; bei Baldernstr. 41
- KB 11 Kapelle St. Gangolf, 1728; Ortsteil Röttingen, Gewann Buschhalde, Fl.Nr. 440/1
- KB 12 St. Wendelskapelle, wohl Anfang 19. Jahrhundert; mit Kalvarienberg, 1950er Jahre; Kapelle mit Lourdesgrotte am Fuß des Kalvarienberges um 1920 (Sachgesamtheit); Ortsteil Röttingen, Gewann Kapfenburg, Fl.Nr. 2389, 2389/1
- KB 13 Ehemalige Zehentscheuer des Deutschen Ordens, Massivbau mit Halbwalm, bezeichnet 1769; Kirchplatz 3
- KB 14 Katholischer Pfarrhof, Putzbau mit Walmdach, Gliederung, Fenstergitter, bezeichnet 1765, mit Pfarrscheuer, Walmdachbau, zweite Hälfte 18. Jahrhundert (Sachgesamtheit); Kirchplatz 7
- KB 15 Kath. Pfarrkirche St. Mauritius, Saalbau mit eingezogenem Chor von Johann Michael Keller, bezeichnet 1780, gotischer Turm; Kirchplatz 9
- KB 16 Friedhofskapelle St. Silvester, Saalbau mit Polygonschluß, bezeichnet 1626, 1685 erweitert
- KB 17 Kath. Kirche St. Stephanus, Saalbau, bezeichnet 1746, mittelalterlicher Kern; Kirchhofmauer; Westhausen-Jagsthausen, Kirche
- KB 18 Katholische Kirche St Georg, 1729, mittelalterlicher Westturm und Polygonchor; Westhausen-Reichenbach, Kirche
- KB 19 Herrensitz, Wohnhaus mit Durchfahrt und Portalgliederung, bezeichnet 1588; Westhausen-Wagenhofen, Haus Nr. 1
- KB 20 Kath. Kirche St. Blasius, Saalbau, bezeichnet 1721, Westturm 1450/70. Mit Ausstattung; Westhausen-Westerhofen, Kirche

Hinweise: Die Denkmalliste hat nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) nachrichtlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Der aktuelle Stand der Eintragungen kann im Referat Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart abgefragt oder eingesehen werden. Für die Listenobjekte gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach §1 (5) 5 BauGB insbesondere ... „die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“... zu berücksichtigen.

Archäologische Geländedenkmäler (Bodendenkmäler):

Folgende Bodendenkmäler wurden vom Referat Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart benannt. Die nachfolgend aufgeführten Bodendenkmäler (Bo) dürfen in ihrem Bestand weder verändert noch beeinträchtigt werden. Für alle Eingriffe in den Boden, Erdbewegungen und baulichen Einrichtungen im Bereich der genannten Bodendenkmäler und in deren Umfeld muss eine Genehmigung beantragt werden. Das Referat Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist an allen Verfahren zu beteiligen.

Nr.	Gemarkung	Beschreibung	Lage / Gewinn
Bo 1	Lauchheim	Siedlung der Jungsteinzeit	„Burstel“
Bo 2	Lauchheim	Siedlung der Jungsteinzeit	N. der Banzenmühle
Bo 3	Lauchheim	Keltische Viereckschanze mit Siedlungsresten	„Burstel“
Bo 4	Lauchheim	Keltische Viereckschanze	SW. von Stetten
Bo 5	Lauchheim	Abgegangene mittelalterliche Burg Gromberg	N. von Gromberg
Bo 6	Lauchheim	Römisches Kastell	W. von Gromberg
Bo 7	Lauchheim	mittelalterlicher Galgen	NW. von Gromberg
Bo 8	Lauchheim	Alamannische Siedlung Mittelhofen	W. von Lauchheim
Bo 9	Lauchheim	abgegangene mittelalterliche Burg Mohrenstetten	W. von Mohrenstetten
Bo 10	Lauchheim	abgegangene mittelalterliche Burg bei Schönberg	bei Schönberg
Bo 11	Lauchheim	abgegangene mittelalterliche Burg Königsbühl	SO. Gromberg
Bo 12	Lauchheim	mittelalterliche Wüstung Dattenloch	„Dattenloh“ SO. Gromberg
Bo 13	Lauchheim	mittelalterliche Wüstung Nesselbuch	„Eiselbuch“ S. Lauchheim
Bo 14	Lauchheim	Fuchsmühle mit Vorgängerbauten	Fuchsmühle
Bo 15	Lauchheim	Banzenmühle mit Vorgängerbauten	Banzenmühle
Bo 16	Hülen	Kapfenburg mit Vorgängerbauten	Kapfenburg
Bo 17	Röttingen	abgegangene mittelalterliche Burg, Flur „Rinnenwiesen“	S. Röttingen
Bo 18	Röttingen	abgegangene mittelalterliche Burg, Flur „Turmwiesen“	S. Röttingen
Bo 19	Röttingen	abgegangenes Schloss	S. Röttingen
Bo 20	Westhausen	abgegangene mittelalterliche Burg, Bereich Hofweg	NO. Westhausen
Bo 21	Westhausen	abgegangene mittelalterliche Burg, Ecke Dalkinger Straße / Burgstallweg	in Westhausen
Bo 22	Westhausen	abgegangene mittelalterliche Burg, Ecke Silvesterstraße / Abt-Müller-Straße	in Westhausen
Bo 23	Westhausen	Neumühle mit Vorgängerbauten	Neumühle
Bo 24	Westhausen	abgegangene mittelalterliche Burg, Flur „Winterhalde“	S. Reichenbach
Bo 25	Westhausen	abgegangene Agnesburg	W. Reichenbach
Bo 26	Westhausen	abgegangene mittelalterliche Burg Wagenhofen	NO. Baiershofen
Bo 27	Lippach	jungsteinzeitliche Siedlung	„Reute“ NW. Lippach
Bo 28	Lippach	jungsteinzeitliche Siedlung	„Endelberg“ W. Lippach
Bo 29	Lippach	jungsteinzeitliche Siedlung	„Hammelesfeld“ W. Lippach
Bo 30	Lippach	vorgeschichtliche Siedlungsreste	„Talholz“ S. Lippach

Bo 31	Lippach	Keltische Viereckeschanze	NO. Lindorf
Bo 32	Lippach	Stockmühle mit Vorgängerbauten	Stockmühle

Tab. 20: Übersicht der Bodendenkmale im Plangebiet

Planungshinweise

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sollten bei Baumaßnahmen Gräber oder Siedlungsüberreste angeschnitten werden, ist dies unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden, damit eine fachmännische Untersuchung und Bergung gewährleistet ist. Werden Denkmalflächen überbaut, sind zeit- und kostenintensive Ausgrabungen unumgänglich.

9.0 Leitbilder der Landschaftsentwicklung

9.1 Grundsätze für die Entwicklung von Leitbildern

Die wesentlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus den Vorgaben des BNatSchG § 1 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“:

(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- *die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- *die Pflanzen- und Tierwelt sowie*
- *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“*

Aus diesen Zielvorstellungen werden in § 2 BNatSchG Grundsätze abgeleitet, welche im Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg weiter konkretisiert werden.

9.2 Leitbilder für die Entwicklung der Schutzgüter

Landschaftliches Leitbild zum Bodenpotential

Boden als Lebensgrundlage der Menschen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage

- Die dauerhafte Sicherung der Bodenfruchtbarkeit (Erhalt der Ertragsfähigkeit, Vermeidung von Erosionen etc.) erfolgt durch eine standortangepasste Bodenpflege.
- Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden (BNatSchG § 2 (1) Nr. 4).

Boden als Standort für Pflanzen und Tiere und als Reproduktionsstandort für Wasser, Klima, Luft

- Bodenpflege zur Sicherung der Ressource Wasser (z.B. Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer),
- Bodenpflege zur Sicherung der Ressource Klima / Luft,
- Erhalt und Entwicklung von wichtigen Bodenflächen (z.B. trockene und feuchte Standorte) als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (naturraumtypische, naturbezogene und nutzungsbetonte Biotope und Ökosysteme) und somit auch von Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (z.B. Vermeidung von Nährstoffeinträgen in empfindliche Trocken- oder Feuchtbiotope).
- Im Besonderen sollte die Vielfalt der Böden aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden. Auf die übergeordneten Vorgaben (LEP, Regionalplan) wird verwiesen.

Boden als Siedlungsstandort

- Vermeidung und Verminderung von Bodenverlusten durch Flächenversiegelung.

Landschaftliches Leitbild zum Wasserpotential

- „Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen (BNatSchG § 2(1) Nr. 6)“.
- Die Ressource Wasser (Oberflächenwasser / Grundwasser) muss als Lebensgrundlage langfristig und nachhaltig gesichert werden.
- Damit verbunden ist die Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Umfeld von Gewässern, welche das erstgenannte Ziel unterstützen.
- Das Grundwasser soll als Ressource in Trinkwasserqualität erhalten und geschützt werden.
- Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie WRRL insbes. die Herstellung des „guten ökologischen Zustands“ sind umzusetzen.

Landschaftliches Leitbild zum Klimapotential / Luftqualität

- „Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern (BNatSchG §2(1)Nr. 8)“.
- „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten (BNatSchG §2(1)Nr. 7)“.
- Das Potential Klima / Luft stellt eine der Lebensgrundlagen dar, Qualität und Funktionen sind nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

Landschaftliches Leitbild zum Arten- und Biotoppotential

- „Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen (BNatSchG § 2 (1) Nr. 9).
- „Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu entwickeln und wiederherzustellen (BNatSchG § 1(2) Nr. 10)“.
- Die Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sollen nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. Hierfür sind geeignete Teile von Natur und Landschaft zu erhalten, zu entwickeln oder in geeigneter Weise zu sichern. Sie bilden in Verbindung mit anderen ökologisch bedeutsamen Flächen und Strukturelementen Biotopverbundsysteme.

Leitbilder für die Entwicklung von Biotopen

Biotoptyp	Leitbilder/ Entwicklungsziele
Quellen und deren Umfeld	Erhalt, Entwicklung und naturschutzrechtliche Sicherung aller Quellen und deren Umfeld (Komplexlebensraum „Quellgebiet“)
Fließgewässer und deren Uferzonen	Erhalt und Entwicklung aller Fließgewässer hinsichtlich Naturnähe, Gewässerdynamik und Gewässergüte („guter ökologischer Zustand“) Anlage durchgängiger Pufferzonen mit extensiver Nutzung (Gewässerrandstreifen)
Stillgewässer und deren Verlandungs- und Uferzonen	Erhalt und Entwicklung aller Stehgewässer hinsichtlich Naturnähe und Wasserführung Erhalt und Neuschaffung von temporären Kleingewässern (Lachen, Pfützen) insbesondere im Zusammenhang mit Steinbrüchen und deren Rekultivierung Erhalt und Entwicklung von ungestörten Kontaktzonen zu angrenzenden Feuchtgebieten oder Wäldern
Hochstauden / Seggenriede / Röhrichte	Erhalt und Entwicklung von Hochstauden, Seggenrieden und Röhrichten als Uferstreifen der Gewässer und als Linearstruktur im Biotopverbundsystem.
Wirtschaftsgrünland	Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung und Entwicklung von „Wiesenrandstreifen“ entlang von Wegen, Fließgewässern und Bewirtschaftungsgrenzen
Magerrasen	Erhalt und Entwicklung aller Magerrasen durch Pflege oder geeignete Nutzung, Entwicklung eines überörtlich wirksamen Biotopverbundes, Förderung der Wanderschäfferei mit Beweidungskonzepten, ggf. in Kooperation mit Nachbargemeinden (einschl. Bereitstellung von Pferchflächen und Triebwegen) Schutz der Magerrasen durch extensiv genutzte Pufferstreifen
Hecken / Feldgehölze	Erhalt und Entwicklung aller vorhandener natürlicher Hecken und Feldgehölze im Verbund geschlossener Heckenkomplexe

	Förderung der Strukturdiversität und –vielfalt durch geeignete Pflege Förderung der Eingrünung der Ortslagen
Obstwiesen	Erhalt und Pflege der Obstwiesen bei möglichst extensiver Unternutzung Neuanlage von Obstwiesen im Umfeld der Ortsränder und zur Ergänzung der Bestände mit großer Sortenvielfalt
Wälder	Erhalt und Förderung stabiler Waldökosysteme als Voraussetzung für die Erfüllung aller Waldfunktionen Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung Förderung der Strukturvielfalt (Altholz, Totholz, Altersstufen,...) Erhalt und Entwicklung von naturnahen Wäldern und Waldrändern (Waldmantel mit Strauch- und Saumgesellschaften)
Abbaustellen	Abbau nur nach eingehender naturschutzfachlicher Prüfung, ggf. Festsetzung der Folgenutzung „Naturschutz / Biotopentwicklung“, Entwicklungskonzepte für künftige Abbauvorhaben einschließlich deren Folgenutzungen oder Renaturierung Berücksichtigung von Topografie und Landschaftsbild bei Planung von Abbaustellen, Erhalt von raumbildenden Strukturen wie Waldränder, etc.
Ackerwildkrautfluren	Förderung von „Ackerrandstreifenprogrammen“ und extensiver Nutzung von Ackerflächen
Ruderalfluren	Erhalt und gezielte Neuschaffung von Ruderalstandorten, insbesondere im Siedlungsbereich und im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen auf ehemaligen Abbaustellen und Deponien.
Siedlungen / Siedlungsbereiche	Extensivierung der Pflege auf öffentlichen Grünflächen Erhalt und Entwicklung von Ortseingrünungen durch Obstgehölze und standortheimischen Bäumen und Sträuchern Berücksichtigung ökologischer Belange durch entsprechende Fachpläne (Grünordnungspläne, Landschaftsplan.....)

Tab. 21: Übersicht zu Leitbildern für die Entwicklung von Biotopen

Landschaftliches Leitbild zum Erholungspotential / Landschaftsbild

- Das Landschaftsbild ist hinsichtlich seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten und entwickeln.
- Insbesondere die erlebnisreichen Bereiche der Ortsränder, Waldränder, Tal- und Kuppenlagen sind für die Erholungsnutzung zu erhalten und zu entwickeln.
- Die infrastrukturelle Ausstattung (Wegenetze, Ruhebänke, Aussichtspunkte, Spielplätze,...) ist zu erhalten und zu entwickeln.
- Die ausgeräumten Feldfluren sind mit Landschaftselementen zu strukturieren (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Gewässer- und Ackerrandstreifen, ...)
- Neubaugebiete sind einzugrünen.

10.0 Konfliktanalyse

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt in § 1 vor:

„Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts*
- *die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter*
- *die Pflanzen- und Tierwelt sowie*
- *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen der Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.*

Die sich ... (daraus) ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.“

Die **Konfliktanalyse** soll den geforderten Abwägungsprozess hinsichtlich der im FNP vorbereiteten Planungen vorbereiten. Dazu werden die Auswirkungen der vorhandenen und geplanten Nutzungsansprüche an die Naturgüter dargestellt. Werden Belange von Natur und Landschaft beeinträchtigt, so entstehen Konflikte. Ziel der vorliegenden Landschaftsplanung ist es, den vorhandenen Konflikten durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken und die aus vorliegenden Planungen erkennbaren Konflikte zu vermeiden oder zu vermindern. Die Konfliktanalyse ist in einzelne Themenbereiche gegliedert. Planerische Vorgaben zu den Themenbereichen sind in Kapitel 7 aufgeführt. Die den Themenbereichen zugeordnete Bestanderfassung und die Beschreibung der Planungsabsichten erfolgt in Kapitel 8.

10.1 Siedlungsflächen

Entstehende Konflikte durch geplante Wohn- und Gewerbegebiete

Die Konfliktanalyse zu den im Zuge der Gesamtfortschreibung des FNP/LP vorbereiteten Planungsvorhaben (Siedlungsflächen) erfolgt im Umweltbericht (Anlage) in Form von Steckbriefen.

10.2 Verkehr

Bestehende Konflikte durch die Hauptverkehrsstraßen und Bahn

Bodenpotential:	Immissionen beeinträchtigen die Flächen insbesondere entlang der Bundesfernstraßen.
Wasserpotential:	Gefährdung des Grundwassers insbesondere hinsichtlich dem Transport wassergefährdender Stoffe (mögliche Unfälle)
Klimapotential:	-
Biotoppotential:	Biotopbeeinträchtigung durch Immissionen, Barrierewirkung, Todesfälle
Erholungspotential / Wohnumfeldpotential:	Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung und Immissionen

Entstehende Konflikte durch Straßenneubau und -ausbau (allgemein)

Aktuell ist der 3-spurige Ausbau der B29 im Bereich der Röttinger Höhe (ist planfestgestellt) und der 4 -spurige Ausbau der B29 zwischen Oberalfingen und Westhausen vorgesehen. Mögliche Konflikte siehe Tabelle oben.

Landschaftsplanerische Bewertung

Der Bestand an Straßen wird abgesehen von örtlichen Ausbaumaßnahmen als ausreichend erachtet. Der geplante erforderliche Ausbau der Bundesstraße B 29 auf einer bestehenden Trasse wird insofern begrüßt, dass durch die Nutzung der bestehenden Trasse die Eingriffe in Natur und Landschaft vermindert werden können. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Zuge der Planfeststellung ermittelt.

10.3 Ver- und Entsorgung

Bestehende Konflikte durch Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Wasserpotential:	Die Einleitungen von vorgereinigten Abwässern aus den Kläranlagen und Hauskläranlagen in die Vorfluter können zu einer schlechten Wasserqualität führen.
Biotoppotential:	Elektrische Freileitungen stellen eine Gefährdung für die Vogelwelt dar. Abwassereinleitungen führen zu Beeinträchtigungen von Biotopen durch Schadstoffeinträge und Eutrophierung. Gewässerausbaumaßnahmen wirken als Barriere im Biotopverbund
Erholungspotential / Landschaftsbild:	Elektrische Freileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild. Steinbrüche und Betriebsanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Entstehende Konflikte durch Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Entstehende Konflikte durch Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind nicht bekannt.

Landschaftsplanerische Bewertung

Mit dem Neubau der SK Westhausen und dem vorgesehenen Anschluss der Ortsteile können Konflikte mit den Belangen von Natur und Umwelt weitgehend vermieden werden.

10.4 Erholung und Freizeit

Bestehende Konflikte durch Erholungsnutzung

Durch Erholungsnutzung entstehen Konflikte mit den Belangen des Naturhaushalts, wenn ...

- Flächen für Infrastruktur benötigt werden (z.B. Parkplätze, Befestigung von Wegen)
- sensible naturnahe Flächen betreten oder beeinträchtigt werden (insbesondere Magerasen, Feuchtgebiete) oder eine sehr hohe Nutzungsfrequenz erfahren.

- Gewässer stark genutzt werden (Stoffeinträge, Uferzerstörung, Beunruhigung).

Entstehende Konflikte durch Erholungsnutzung

Es sind keine Planungen vorgesehen und somit keine Konflikte zu erwarten.

Landschaftsplanerische Bewertung

Der Schutz der Belange von Natur und Landschaft in ökologisch sensiblen Bereichen wird durch verschiedene Schutzgebietsverordnungen geregelt. Eine Lenkung der Besucherströme ist durch entsprechende Freizeitangebote möglich. Es besteht aktuell kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

10.5 Landwirtschaft

Bestehende Konflikte durch die intensive Landwirtschaft (allgemein)

<p>Bodenpotential:</p>	<p>Bei hangsenkrechter Bewirtschaftung und durch den Anbau von Hackfrüchten und Mais ist der Bodenabtrag durch Wasser bei einer Hangneigung ab ca. 5 ° und bei starken Niederschlägen in Abhängigkeit der Bodenart zum Teil erheblich. Ein derartiger Abtrag des obersten fruchtbaren Bodenhorizontes führt langfristig zu einer Minderung des natürlichen Ertragspotentials. Der abgetragene Oberboden kann zu einem Nährstoffeintrag in Biotope und Oberflächengewässer führen.</p> <p>Im Planungsgebiet erfolgt zum Teil Ackerbau innerhalb der bekannten Überschwemmungsgebiete, dies führt bei geringer Bodenbedeckung zu Bodenabtrag und Nährstoffeintrag in die Gewässer. (Konflikt auch für Wasserpotential).</p>
<p>Wasserpotential:</p>	<p>Bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung mit hohem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ein Nährstoff- und Schadstoffeintrag ins Grundwasser möglich. Insbesondere im Untergrund verkarstete, flachgründige Bereiche oder Flächen mit geringem Grundwasser – Flur - Abstand sind besonders gefährdet.</p> <p>Im Planungsgebiet reicht der Ackerbau zum Teil bis an die Fließgewässer heran. Dies kann zu einem erhöhten Nährstoff- und Schadstoffeintrag in die Gewässer führen.</p>
<p>Biotoppotential:</p>	<p>Die zum Teil vorhandene intensiv genutzte Agrarlandschaft mit wenigen Biotopverbundstrukturen behindert die Ausbreitung von Tierarten und kann zur Isolation einzelner Populationen führen. Die großen Schläge wirken dabei wie Barrieren.</p> <p>Nivellierung der Standortbedingungen bevorzugen Ubiquisten und verdrängen Spezialisten in Flora und Fauna.</p> <p>Der standörtlich bedingte an sog. Grenzertragsstandorten (flachgründige und trockene oder grundwassernahe, nasse Standorte) ist durch Nutzungsaufgabe gefährdet. Die traditionellen Nutzungen (Schafweiden, Streuwiesen, Obstwiesen) sind für die moderne Landwirtschaft bedeutungslos geworden, der Fortbestand der kulturlandschaftsprägenden Nutzung muss durch Pflege ersetzt oder finanzielle Förderung gestützt werden. Bei Nutzungsaufgabe erfolgt langfristig eine Verarmung</p>

	der Biotopausstattung und des Landschaftsbildes als Folge der natürlichen Sukzession.
Erholungspotential / Landschaftsbild:	Eine für die intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgerichtete Agrarlandschaft beeinträchtigt das Landschaftsbild durch Mangel an von Strukturen, dies führt zu einer Minderung des Erholungswertes. Das Landschaftsbild ist an einigen Stellen beeinträchtigt durch Lagerplätze, Fahrsilos, Ställe und Maschinenhallen in der freien Landschaft sowie durch mangelnde Durchgrünung der freien Feldflur mit gliedernden Hecken und Baumreihen.

Entstehende Konflikte durch die intensive Landwirtschaft (allgemein)

Die oben genannten Konflikte können durch Flurneuordnungsverfahren verstärkt werden, da die Flurneuordnung auf eine Verbesserung der Nutzbarkeit der Flächen abzielt (Erhöhung der Schlaggrößen, verbesserte Erschließung, verbesserte Entwässerung). Bei möglichen Eingriffen ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass für diese Maßnahmen naturschutzrechtlich ein ökologischer Ausgleich geschaffen wird. Die Flurneuordnung ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen abgeschlossen.

Landschaftsplanerische Bewertung

Die Eingriffe in den Naturhaushalt durch intensive Landbewirtschaftung sind zum Teil erheblich und erzeugen örtlich Handlungsbedarf insbesondere zum Schutz der Böden (z.B. durch Bodenerosion), des Grundwassers (Nutzungsaufgaben in Wasserschutzgebieten), der Oberflächengewässer (zum Teil unzureichend dimensionierte Uferstreifen) und der angrenzenden Biotope (Stoffeinträge). Durch die verpflichtende Anwendung der Grundsätze einer „guten fachlichen Praxis“ halten sich negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt insgesamt in einem verträglichen Rahmen. Dennoch ist allgemein ein Rückgang an Arten und Lebensräumen zu beklagen, an dessen Ursachen die Landwirtschaft maßgeblich beteiligt ist. Die Eignung der landwirtschaftlichen Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Erholungsraum für den Menschen sollte durch örtliche Extensivierung der Nutzung (differenzierte Standortnutzung entsprechend naturschutzfachlicher Leitbilder und Entwicklungsziele) sowie durch ergänzende Maßnahmen zum Biotopverbund- und Bepflanzungsmaßnahmen gezielt verbessert werden.

10.6 Forstwirtschaft

Bestehende Konflikte durch die Forstwirtschaft

<p>Biotoppotential:</p>	<p>Die Waldränder sind häufig unzureichend ausgeprägt (fehlender Strauchmantel und Saum). Diese Abfolge Wald - Strauchmantel - Saum - landwirtschaftliche Fläche ist jedoch für den Artenschutz besonders wichtig, da diese Bereiche sowohl für die Pflanzenwelt als auch für die Tierwelt einen besonderen Lebensraum darstellen und dabei eine große Artenvielfalt aufweisen. Die Waldrandbereiche stellen häufig Rückzugsbiotope bzw. Ersatzbiotope für die in der freien Landschaft fehlenden Hecken und Säume dar. In der Landschaft bilden die naturnahen Waldränder lineare Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung.</p> <p>Ebenso wünschenswert wäre die Entwicklung von Binnenwaldbiotopen (mit besonderer standortgerechter Vegetation), z.B. entlang von Gewässern und in Trockenbereichen.</p>
<p>Erholungspotential / Landschaftsbild:</p>	<p>Reich strukturierte, standortgerechte Wälder mit gestuften Waldmantelbiotopen wirken sich besonders günstig auf das Landschaftsbild aus. Gerade die ausgedehnten Laubwaldbestände der Schwäbischen Alb tragen erheblich zu deren Eigenart und Unverwechselbarkeit bei..</p>

Entstehende Konflikte durch die Forstwirtschaft

Aufforstungsmaßnahmen und Monokulturen können den Charakter einer Landschaft nachteilig verändern. Auch wird der fortschreitende Klimawandel zu einer Veränderung der Baumartenzusammensetzung im Wald führen. [Die Forstdirektion RP Freiburg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Landesforstverwaltung Baden- Württembergs \(LFV\) – hierzu zählt auch die untere Forstbehörde \(uFB\) – einerseits den Waldumbau im Kommunal- sowie im Privatwald monetär fördert andererseits die Waldbesitzenden bei der Bewirtschaftung der Wälder berät und betreut. Darüber hinaus werden im Kommunalwald verbindliche Bewirtschaftungspläne, ein periodischer Betriebsplan gem. § 50 LWaldG und ein jährlicher Betriebsplan gem. § 51 LWaldG aufgestellt. Der Grundsatz dieser Pläne ist eine nachhaltige Bewirtschaftung und umfasst insbesondere dem Umbau labiler Wälder in resiliente klimaangepasste Mischwälder. Insofern liegen für die von der uFB betreuten Betriebe konkrete und verbindliche Planungen vor.](#)

Landschaftsplanerische Bewertung

Aufgrund bestehender Konflikte ergibt sich teilweise Handlungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung strukturreicher, standortgerechter Wälder und Waldmäntel, der Pflege von Binnenwaldbiotopen und Vorgaben hinsichtlich möglicher Aufforstungen außerhalb der bestehenden Waldlagen.

10.7 Wasserwirtschaft / Gewässer

Bestehende Konflikte durch die Wasserwirtschaft

Bodenpotential:	Der Ausbau von Fließgewässern vermindert die Retention und trägt zu Überschwemmungsereignissen mit erhöhter Flächenerosion bei. Insbesondere Ackernutzung im Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse beeinträchtigt das Bodenpotential.
Wasserpotential:	Begradigung und Ausbau von Gewässern führt zu einem beschleunigten Wasserabfluss und trägt somit zur Hochwassergefährdung bei. Die Wasserrückhaltung und die Selbstreinigung werden dadurch zusätzlich beeinträchtigt. Der Aufstau von Fließgewässern greift erheblich in die Gewässerökologie ein. Durch den Aufstau entsteht ein Stehgewässer, welches sich innerhalb des Fließgewässerökosystems als Fremdkörper und für viele Tiere als unüberwindbares Hindernis darstellt. Auch wenn die Wasserfläche eine ökologische Bereicherung in der Landschaft darstellt, so bildet sie dennoch eine erhebliche Barriere im Biotopverbund und isoliert den Oberlauf.
Biotoppotential:	Begradigte Gewässerläufe sind ökologisch weniger wertvoll, da die unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten fehlen, Uferabbrüche etc. bleiben in der Regel aus und die Vielfalt des Lebensraumes wird dadurch verringert. Die Verdolung von Fließgewässern führt zu einem Verlust von Biotopen. Verdolte oder aufgestaute Gewässerabschnitte haben eine hohe Barrierewirkung zur Folge.
Erholungspotential / Landschaftsbild:	Naturnahe Gewässer mit gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen bilden ein in der Landschaft erlebbares und ablesbares Strukturelement höchster Wertigkeit. Begradigungen und Ausbau von Gewässern beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Entstehende Konflikte durch die Wasserwirtschaft

Es sind keine Planungen bekannt, Konflikte sind nicht zu erwarten.

Landschaftsplanerische Bewertung

Aufgrund der bestehenden Konflikte insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau von Fließgewässern und der Gestaltung von Uferstreifen besteht Handlungsbedarf an verschiedenen Gewässerabschnitten.

10.8 Bergbau, Rohstoffnutzung / Ablagerungen und Altlasten

Bestehende Konflikte durch die Rohstoffgewinnung, Ablagerungen und Altlasten

Bodenpotential:	Der Abbau von Gestein führt zum Verlust von Böden und deren besonderen Eigenschaften und Funktionen im Naturhaushalt. Altlasten stellen eine Gefährdung für den Boden und das Grundwasser dar.
Wasserpotential:	Der Verlust der Böden und der Vegetation beim Gesteinsabbau führt zu einer Minderung der Schutzfunktion für das Grundwasser. Dieses ist im Bereich des Karst aufgrund der hohen Durchlässigkeit (Spalten, Klüfte, Zerüttungen) der geologischen Schichten und der daraus resultierenden, raschen Fließgeschwindigkeit besonders empfindlich gegenüber Stoffeinträgen.
Biotopotential:	Vorhandene Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen und ggf. auszunehmen. Eine Beeinträchtigung angrenzender Biotope durch Veränderung der Standortverhältnisse ist zu vermeiden. Steinbrüche und Deponien sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Naturschutzes zu rekultivieren.
Erholungspotential / Landschaftsbild:	Steinbrüche und Deponien stellen über einen langen Zeitraum „offene Wunden“ in der Landschaft dar und beeinträchtigen somit das Landschaftsbild und Erholungspotential. Auf den Erhalt landschaftsbildprägender Elemente (Erhalt von Waldrändern, Gestaltung der Horizontlinien) ist bei der Abbau- und Rekultivierungsplanung besonders zu achten.

Entstehende Konflikte durch die Rohstoffgewinnung

In Hülen ist die Erweiterung des geplanten Steinbruchs Richtung Süden vorgesehen. Die Fläche entspricht den Vorgaben des Regionalplans (Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe). Nordwestlich von Lauchheim ist der Steinbruch Pfaffenloh (Sandsteinabbau) in Betrieb. Erweiterungen sind möglich. Zu den entstehenden Konflikten siehe Kapitel 11.8.1.

Landschaftsplanerische Bewertung

Aufgelassene Steinbrüche stellen u.U. sehr wertvolle Sekundärbiotope für Pflanzen und Tiere dar (Felsen, Trocken- und Magerstandorte, temporäre Kleingewässer). Rekultivierung und Abbau weiterer Vorkommen bedürfen sorgfältiger Planung und der Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes. Insbesondere sind die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu ermitteln und festzuschreiben. Die Entwicklungsziele der Renaturierung sind dabei mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans abzustimmen. Die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch den geplanten Gesteinsabbau sind zum Teil erheblich. Die Abhandlung von Eingriff und möglichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu erfolgen. Mögliche Ausgleichsflächen außerhalb der Abbauflächen werden im Rahmen dieses Landschaftsplans vorgeschlagen. Aktueller Handlungsbedarf ergibt sich bei der Rekultivierung der vorhandenen Abbaustellen bei Hülen.

11.0 Maßnahmenkonzept / Entwicklungsziele

Das vorliegende landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept basiert auf

- der Erfassung und Bewertung der natürlichen Grundlagen,
- der Erfassung der bestehenden und geplanten Raumnutzungen sowie
- der daraus ermittelten Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen und den Belangen von Natur und Landschaft entsprechend den planerischen Vorgaben und den fachlich ermittelten Leitbildern.

Folgende Maßnahmen werden sachbezogen vorgeschlagen und in der Karte Maßnahmen / Entwicklungsziele dargestellt.

11.1 Siedlungsbereiche / Bauflächen

Förderung der Entwicklung im planerischen Innenbereich

Im Planungsgebiet des GVWV „Kapfenburg“ soll eine „innere Verdichtung der Bebauung“ durch die Nutzung der vorhandenen Baulandpotentiale (Baulücken, Brachflächen und Abrundung vorhandener Bauflächen) erfolgen. Der Schließung von vorhandener Baulücken und die Nachverdichtung von innerörtlichen Restflächen soll der Vorrang gegenüber dem „Bauen auf der grünen Wiese“ eingeräumt werden. Bei der Planung ist das Erhaltungsziel von vorhandenen Biotopen („Stadtbiotop“), Grünflächen („innerörtliche Grünzüge“, „Durchgrünung“, „Grünzäsuren“, „regionale Grünzüge“), der Erhalt des typischen Ortscharakters und der Erhalt der Ortsränder (Streubstgürtel, Strukturen zur landschaftlichen Einbindung der Siedlungen) besonders zu berücksichtigen.

Grünordnungsmaßnahmen

Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen sind grünordnende Maßnahmen vorzusehen. Die Ermittlung der entstehenden Eingriffe und die daraus resultierenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Eingliederung der Bauflächen in die Landschaft sind zu ermitteln und in einem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan festzusetzen. Mit dem Grünordnungsplan werden folgende Ziele umgesetzt:

- landschaftliche Einbindung der Bauflächen, Eingrünung der Bauflächen.
- Sicherung von landschaftsökologischen Standards (z.B. Umgang mit Boden, Niederschlagswasser, Klima, Biotopverbund, Orts- und Landschaftsbild).
- menschengerechte Gestaltung des Wohnumfelds und Umsetzung von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Erhalt von Gebäuden und Ensembles mit großer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild

Insbesondere die als Kultur- und Baudenkmäler (siehe Kapitel 9.6) ausgewiesenen Bauwerke sind zu bewahren. Sie stellen wichtige Elemente des kulturellen Erbes sowie eines unverwechselbaren Orts- und Landschaftsbildes dar. Sie sind

unverzichtbarer Bestandteil unserer Heimat und tragen damit wesentlich zur Identität der Bewohner und zur Attraktivität der Region (Tourismus) bei. Die Bauwerke sind in ihrer Substanz und Wirkung vor Beeinträchtigungen zu schützen. Als besonders schützenswertes Ensemble gilt die historische Altstadt von Lauchheim und das Schloss Kapfenburg.

Festlegung von örtlichen Entwicklungsgrenzen

Die Ortslagen der Teilorte sollen sich nicht beliebig in alle Richtungen ausdehnen. Aufgrund topographischer, städtebaulicher und ökologischer Vorgaben sollen langfristige Entwicklungsgrenzen definiert werden. Insbesondere sollen sich Siedlungsbereiche nicht weiter in die Tal- und Auebereiche der Jagst ausdehnen und verschiedene Teilorte nicht zusammenwachsen (Beachtung der Grünzäsuren der Regionalplanung). Ferner sollen durch entsprechende Festsetzungen auf ungewünschte Siedlungsentwicklungen (in die Länge gezogene, vom Zentrum weit entfernte Ortsteile mit ungünstiger Versorgungslage) hingewiesen werden. Entlang der langfristig definierten Siedlungsgrenzen soll eine dauerhafte Eingrünung der Ortslagen erfolgen. Hier soll durch eine strukturreiche Gestaltung (Hecken, Bäume, Streuobstwiesen, u.a.) eine Verzahnung der langfristig festgelegten Ortsränder mit der freien Landschaft erfolgen, die entstehenden weiche Übergänge zwischen Siedlungsraum und Agrarraum werten dabei das Landschaftsbild und die Erholungseignung auf.

Entwicklung innerörtlicher Grünzüge

Entlang der topographisch und ökologisch vorgegebenen Leitlinien im innerörtlichen Bereich (hier insbesondere Talzüge mit Gewässern und Auebereichen z.B. entlang der Jagst in Lippach, Lauchheim, Westerhofen, Westhausen) aber auch im Bereich kleinerer Gewässer in Lippach (Rinnenbach, Speckbach) und Westhausen (Reichenbach, Egelsbach) sollen durch naturnahe Gestaltung geeigneter Flächen mit hoher ökologischer Wertigkeit (z.B. Überschwemmungsbereiche, Ufersteifen mit hohem Biotopwert) in Verbindung mit geeigneten Flächen für die ortsnahe Erholung (Rad- und Wanderwege, Spielplätze, Sitzbänke, Erlebnisräume, ...) Grünzüge entwickelt und gestaltet werden. Ziele solcher innerörtlicher Grünzüge sind:

- freie Zugänglichkeit attraktiver, wohnungsnaher Erholungsräume.
- Steigerung der Erlebbarkeit von Wasser im Siedlungsbereich.
- Durchgängigkeit der Gewässer und Anschluss an die freie Landschaft.
- Konzentration von Grünflächen entlang dieser Flächen.
- Schaffung von multifunktionalen Ausgleichsräumen (z.B. Überschwemmungsgebiet + Naherholungsraum + Klimaschutz + Biotopverbundfläche + Ökokontofläche).

11.2 Flächen für Verkehr und Erschließung

Landschaftliche Einbindung bestehender Verkehrswege

Verkehrswege sind insbesondere mit ihren Nebenflächen sehr wichtige Leitlinien und auch Biotopverbundlinien in der Landschaft. Durch eine angemessene Bepflanzung sollen die Verkehrswege in der Landschaft erkennbar und sichtbar gemacht werden (Aufwertung des Landschaftsbildes). Durch eine angepasste, extensive Nutzung soll die Biotopqualität der Verkehrsnebenflächen gestärkt und deren Bedeutung im

Biotopverbund gefördert werden. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist grundsätzlich zu verzichten. Gegebenenfalls sollen die Bepflanzungen zum Schutz vor Immissionen beitragen. Bestehende Gehölze und Biotopstrukturen sind zu erhalten und entsprechend der Zielsetzungen zu unterhalten. Insbesondere die Bahntrassen mit deren Vielzahl an Böschungen und Nebenflächen stellen einen überregionalen Verbund von Trockenbiotopen dar. Bei Defiziten soll die Bepflanzung entsprechend der Zielvorgaben ergänzt werden (siehe Maßnahme Kapitel 12.9).

Planung von Straßen

Die Bundesstraße B 29 zwischen Lauchheim und Aufhausen soll weitgehend auf der bestehenden Trasse ausgebaut werden. Ein weiterer Ausbau erfolgt bei Westhausen. Zur Umsetzung der Gestaltungsziele (wie oben beschrieben) ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und anschließend ein Landschaftspflegerischer Ausführungsplan erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen werden hierbei abgehandelt.

11.3 Flächen für Ver- und Entsorgung

Verbesserung der Abwasserentsorgung

Folgende Zielsetzung soll durch die Gemeinden umgesetzt werden:

- Die Abwasseraufbereitung in allen Teilorten soll gemäß dem Stand der Technik erfolgen.

Rekultivierung von Deponien / Verfüllungen / Abbauf Flächen

Die zurzeit noch betriebene Erdaushubdeponie im Steinbruch Hülen ist nach Abschluss der Auffüllarbeiten zu rekultivieren. Die Rekultivierung der Flächen erfolgt nach Fachplanungen in Abstimmung mit dem Landratsamt. Ergänzend sollte im Zuge der Rekultivierung die mögliche Herstellung von Sekundärbiotopen mit trockenen und mageren Standortverhältnissen, ev. mit ephemeren Kleingewässern oder Tümpeln geprüft werden. Folgende Punkte sind hierbei zu beachten:

- Verzicht auf eine vollständige Planie des Geländes; es soll ein bewegtes Gelände mit kleinen Hügeln und Senken (Mikrorelieftvielfalt) erhalten bleiben.
- Keine Abdeckung mit nährstoffreichem Oberboden sondern mit skelettreichem, steinigem Rohboden zur Entwicklung magerer Vegetationsbestände.
- die Standorte sollen der Sukzession überlassen werden.
- Bepflanzung der Flächen am Grundstücksrand (Hecken).

Energieversorgung

Die elektrischen Freileitungen stellen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und eine Gefährdung der Vogelwelt dar. Im Zuge von künftigen Sanierungsarbeiten sollen die 20 kV - Freileitungen nach Möglichkeit durch Erdkabel ersetzt werden. Die Realisierung erfolgt durch den Leitungsbetreiber.

11.4 Flächen für Erholung und Freizeit

Gestaltung von öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen sollen wenn möglich naturnah gestaltet und naturverträglich unterhalten werden. Von öffentlichen Grünflächen geht eine Vorbildfunktion aus, die Gemeinden stehen dadurch in der Verantwortung. Weitere Ziele sind die landschaftliche Einbindung der Anlagen im Außenbereich und in den Siedlungsrandbereichen sowie die freie Zugänglichkeit und Bereitstellung der Flächen für die ortsnahe Erholung.

Aufwertung von Aussichtspunkten

Eine Aufwertung von erhöht liegenden Punkten mit guter Fernsicht (insbesondere auf den Geländekuppen am Albrauf) wird angestrebt. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Anpflanzen einzelner Baumgruppen, das Aufstellen einer Ruhebänk am Wegrand oder an einer Wegekreuzung, das Aufstellen einer Informationstafel.

Gestaltung von Wanderparkplätzen

Die Kennzeichnung geeigneter Wanderparkplätze in Verbindung mit der Einrichtung und Unterhaltung von markierten Wanderwegen, Informationstafeln, Ruhebänken, Vesperplätzen, Unterständen trägt erheblich zur Steigerung der Attraktivität und des Erlebniswerts bei. Die Maßnahme dient gleichermaßen der ortsnahe Erholung und dem Tourismus.

11.5 Gewässer und Flächen für die Wasserwirtschaft

Schutz der Quellen und Gewässer

Natürliche Quellen sind nach geschützte Biotope. Das Umfeld der Quellen ist möglichst naturnah zu gestalten, Beeinträchtigungen durch Verbau oder angrenzende Nutzungen sollen beseitigt werden. Naturnah verbliebene Gewässerabschnitte von Fließgewässern sind nach § 33 NatSchG (zu § 30 BNatSchG) geschützte Biotope und entsprechend zu erhalten und zu bewahren. Durch Ausbau und Stoffeinträge beeinträchtigte Fließgewässer sind aufzuwerten und zu renaturieren (Gewässerentwicklungsplan). Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie soll ein guter ökologischer Zustand der Gewässer erreicht werden (vgl. Kapitel 12.5.2 ff).

Anlage von Gewässerrandstreifen

Die Gewässerunterhaltung umfasst nach dem Wasserrecht u.a. auch die Verpflichtung, die Ufer und die Uferstreifen möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften. Die gesetzlichen Verpflichtungen können insbesondere erfüllt werden, wenn entlang der Gewässer ausreichend breite Uferstreifen vorhanden sind. Die Anlage von Gewässerrandstreifen ist im Wassergesetz BW und Wasserhaushaltsgesetz verbindlich geregelt (§ 29 WG und § 38 WHG). Ziel der Landschaftsplanung ist, langfristig an allen Gewässern im Planungsgebiet extensiv genutzte Uferstreifen mit einer Breite von beiderseits mindestens 10 m, gemessen ab Böschungsoberkante, auszuweisen. Bei den nur Entwässerung dienenden Gräben wird ein Uferstreifen von beiderseits mind. 5 m, gemessen ab Böschungsoberkante als ausreichend erachtet. Die Uferstreifen sind vorrangig dort anzulegen, wo eine intensive Acker- oder Grünlandnutzung bis an das Gewässer heranreicht. Die Flächen sollen dazu beitragen, den Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer zu verringern oder vermeiden. In Bereichen, in denen Wald angrenzt, sollen die Uferstreifen als standorttypische Feuchtwälder oder Auwälder entwickelt werden. Die Uferstreifen sind als extensives Grünland zu

nutzen oder als gelenkte Sukzession (im Sinne des jeweiligen Entwicklungsziels) zu pflegen, d.h.:

- Verzicht auf mineralische und organische Düngung.
- Verzicht auf Pestizideinsatz.
- maximal ein- bis zweimalige Mahd im Jahr.

Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern

Die in der Vergangenheit naturfern ausgebauten oder stark begradigten oder gar verrohrter Gewässerabschnitte sollen in Abstimmung mit wasserrechtlichen Belangen durch Renaturierungsmaßnahmen am Gewässerbett und entlang der Ufer aufgewertet werden. Im Zuge der Renaturierung sollen 10 m breite extensiv genutzte Uferstreifen beiderseits der Böschungsoberkante angelegt werden (siehe Kapitel 12.5.2). Die Renaturierungsmaßnahmen sollen – sofern vorhanden - nach den Vorgaben und Zielsetzungen eines Gewässerentwicklungsplans erfolgen. Verrohrte Gewässerabschnitte sollen – wenn möglich - geöffnet und naturnah gestaltet werden um eine ökologische Durchgängigkeit der Gewässer als Biotop und Biotopverbundachse zu gewährleisten. Entsprechende Gewässerabschnitte sind in der Karte Maßnahmen / Entwicklungsziele gekennzeichnet.

Auen und Überschwemmungsbereiche

Die Flächennutzung der grundwassergeprägten Auen, insbesondere innerhalb der bekannten Überschwemmungsgebiete (HQ 100), ist mit den Belangen der Hochwasservorsorge (Verbesserung der Retentionsleistung), des Biotopschutzes (Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer) und des Bodenschutzes (Vermeidung von Erosion und dauerhafter Erhalt der Bodenfruchtbarkeit) abzustimmen. Gemäß der guten fachlichen Praxis soll die landwirtschaftliche Nutzung angepasst an den Standort erfolgen (vgl. Kapitel 12.6).

11.6 Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft (allgemein)

Auf den Flächen für die Landwirtschaft soll die Nutzung der Flächen nach guter fachlicher Praxis, d.h. u.a. standortangepasst und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet, erfolgen (vgl. § 5 Abs. 2 BNatSchG).

Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischen und landschaftsgestaltender Funktion

Auf den im FNP / LP Karte „Maßnahmen / Entwicklungsziele“ ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischen und landschaftsgestaltender Funktion sollen die Belange von Natur und Umwelt in besonderer Weise berücksichtigt werden. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und als Beitrag zum Schutz, Entwicklung und Verbund von Biotopen auf Feucht- und Trockenstandorten sowie auf landschaftsprägenden Hängen und Böschungen soll die Nutzung möglichst als Dauergrünland erfolgen. Es handelt sich um eine Nutzungsempfehlung, welche auf freiwilliger Basis mit Hilfe von Fördermitteln den Landwirten nahegebracht werden soll. Die Ausweisung der Flächen gilt als Förderkulisse, innerhalb welcher vorrangig Extensivierungsmaßnahmen und Biotopgestaltungsmaßnahmen gefördert werden sollen. Ferner sind die Flächen i.a. geeignet für die Umsetzung von ökologische Ausgleichsmaßnahmen zum Beispiel auch für das kommunale Ökokonto. Häufig sind die Flächen bereits unter Schutz gestellt (LSG, NSG, NATURA 2000).

Flächen für die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten

Zur Verringerung des Risikos von Schadstoffeinträgen in Gewässer soll im Bereich der Überschwemmungsgebiete (HQ 100) ein dauerhafter Bewuchs der Bodenkrume sichergestellt werden.

Verminderung des Bodenabtrags durch Wind und Wasser

Zur Verminderung der Bodenerosion durch Wasser und damit auch des Schad- und Nährstoffeintrags in Oberflächengewässer wird auf Hanglagen, auf denen bisher eine hangsenkrechte Bearbeitung erfolgt, eine hangparallele Bearbeitungsrichtung empfohlen. Ebenso ist eine bodenschützende Bearbeitung mit bodendeckenden Fruchtfolgen, Streifenanbau etc. im Sinne der im Bundesnaturschutzgesetz geforderten guten fachlichen Praxis anzustreben. In Bereichen ausgeräumter Feldfluren wird zur Verminderung der Erosion durch Wind die Anlage von Windschutzpflanzungen als Hecken oder Baumreihen vorzugsweise in Nord – Süd – Richtung empfohlen. Die Pflanzungen dienen auch der Biotopvernetzung und dem Landschaftsbild. Die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang der Fließgewässer und die Dauergrünlandnutzung in den Überschwemmungsbereichen (HQ 100) vermindert die Erosion bei Überschwemmungen und den oberflächigen Eintrag von Boden in das Gewässer. Generell sollte in den Überschwemmungsgebieten (HQ 100) die landwirtschaftliche Nutzung als Dauergrünland erfolgen. Erosionsgefährdete Lagen sind in der Karte „Maßnahmen Entwicklungsziele“ gekennzeichnet. Für diese Flächen ist die Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen bzw. Bewirtschaftungsformen (Dauergrünland) zur dauerhaften Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung empfohlen.

Flurgliederung / Biotopvernetzung

Vorhandene Feldraine und Ackerrandstreifen sollen erhalten und gepflegt werden (jährliche Mahd im Herbst mit Abtransport des Mähgutes zum Nährstoffentzug). Die Anlage neuer Ackerrandstreifen ist anzustreben. Sie sollten mindestens 3 m breit sein und können mit Gehölzpflanzungen gekoppelt werden. Auf eine Gliederung der zum Teil ausgeräumten Agrarlandschaft ist hinzuwirken. Dies soll durch die Anlage von Hecken und Baumreihen entlang von Grundstücksgrenzen und Wegen und durch die Anlage von Streuobstwiesen, Einzelbäumen und Baum- und Strauchgruppen in der freien Landschaft erfolgen. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung (Zufahrt, Lager- und Arbeitsräume, etc.) ist dabei zu vermeiden. Derartige Gehölzpflanzungen dienen einerseits dem Biotopverbund und dadurch dem Arten- und Biotopschutz. Andererseits bewirken sie eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit eine Steigerung des Erholungswertes. Die Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern herzustellen.

Eingrünung von landwirtschaftlichen Bauwerken im Außenbereich

Nicht eingegrünte landwirtschaftliche Bauwerke im Außenbereich wie z.B. Gebäude, betonierte Fahrsilos, Güllegruben, Lagerplätze etc., stellen u.U. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Zur Beseitigung dieser Beeinträchtigungen sind Gehölzpflanzung zur landschaftlichen Einbindung wünschenswert. Einer weiteren Zersiedelung der Landschaft durch Feldscheunen, Ställe, Fahrsilos, Maschinenhallen soll durch eine Bündelung der erforderlichen baulichen Anlagen entgegen gewirkt werden.

11.7 Flächen für Rohstoffgewinnung

Steinbrüche / Rekultivierung von Abbaustellen

Die Voraussetzung für künftige Genehmigungen zur Gewinnung von Rohstoffen sollte unter anderem von einer detaillierten und qualifizierten Rekultivierungsplanung im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans abhängig gemacht werden. Das Rekultivierungsziel ist dabei aus dem Landschaftsplan abzuleiten und mit den Belangen des Naturschutzes und der Erholungsvorsorge abzustimmen. Bei der Abgrenzung künftiger Abbauvorhaben sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- Erhalt / Wiederherstellung der landschaftsbildprägenden Topografie.
- Erhalt bestehender raumwirksamer Waldränder / Gehölze als Sichtbarriere.
- Abstand von Straßen, Siedlungen, Gewässern und Biotopen.
- Konzentration der Abbaustellen und „kurze Wege“ zum Verarbeitungsstandort.
- Lage innerhalb der raumordnerisch geprüften Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete.

Bei der Rekultivierung sind Flächen für die Gestaltung von Sekundärbiotopen, insbesondere temporäre Kleingewässer, Felswände, Felsenheide, Trockengebüsche und Magerrasen vorzusehen. Das hohe Potential ehemaliger Abbaustellen für den Biotop- und Artenschutz ist zu nutzen, Auffüllungen sind auf Teilbereiche zu beschränken und mit den Belangen des Naturschutzes abzustimmen.

11.8 Flächen für die Forstwirtschaft

Die Nutzung der Wälder soll durch eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgen (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG). [Die Artenzusammensetzung der Wälder soll sich an den vorzufindenden Standortbedingungen, den klimatischen Rahmenbedingungen und möglichst an den natürlicherweise vorkommenden Baumarten \(potenziell natürliche Vegetation\) orientieren.](#) Die den Wäldern im Wald funktionsplan zugewiesenen besonderen Waldfunktionen sind bei der Bewirtschaftung besonders zu berücksichtigen.

Waldränder mit besonderer ökologischer Funktion

Gestuft aufgebaute Waldränder mit der Abfolge Waldsaum - Strauchmantel – Traufwald - Wald sind wichtige Elemente für einen effektiven Arten- und Biotopschutz, da diese Bereiche für die Pflanzen- und Tierwelt einen besonderen Lebensraum im Übergangsbereich der Großlebensräume Wald und Feldflur darstellen. Derartig gestufte Waldränder sind im Planungsgebiet nur an wenigen Stellen zu finden. Die Anlage und dauerhafte Unterhaltung gestufter Waldränder ist insbesondere bei südexponierten Lagen wünschenswert. Die Anlage eines ca. 10 m breiten artenreichen Waldmantels kann sowohl auf vorhandener Waldfläche durch Rückbau des Waldes (Auslichten des vorhandenen Waldrandes und Pflanzung von Sträuchern, Entwicklung und Pflege eines Krautsaumes) als auch auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche als Neupflanzung und natürliche Sukzession erfolgen. Hierfür besonders geeignete Standorte sind als Vorrangig zu entwickelnde Waldsäume in Karte „Maßnahmen / Entwicklungsziele“ gekennzeichnet.

Ausnahme: Im Bereich der Buchenwälder nördlich des NSG „Gromberger Heide“ wird bewusst auf eine Anlage von gestuften Waldrändern verzichtet werden, damit trockene, hagere Standorte unter den alten Buchen erhalten bleiben bzw. entstehen können.

Schutz und Entwicklung von Binnenwaldbiotopen

Entlang der Fließgewässer und im Umfeld von Quellen und Dolinen sollen die Waldflächen nach ökologischen Gesichtspunkten gesichert und ggf. in einer Entfernung von mindestens 10 m in standortgerechte Biotopflächen (z.B. Feuchtwälder des Bach-Eschen-Erlenwaldes entlang der Fließgewässer) umgestaltet werden. Entlang natürlicher Fließgewässer in Waldlage gelten folgende Zielsetzungen:

- Naturnahe Bestockung mit Baumarten des Bach-Eschen-Erlenwaldes.
- Ersatz von Nadelbäumen durch standortheimische Laubbaumarten in einem Streifen von mindestens 10 m beiderseits der Ufer.
- Waldwiesen sind zu erhalten und möglichst extensiv zu bewirtschaften.

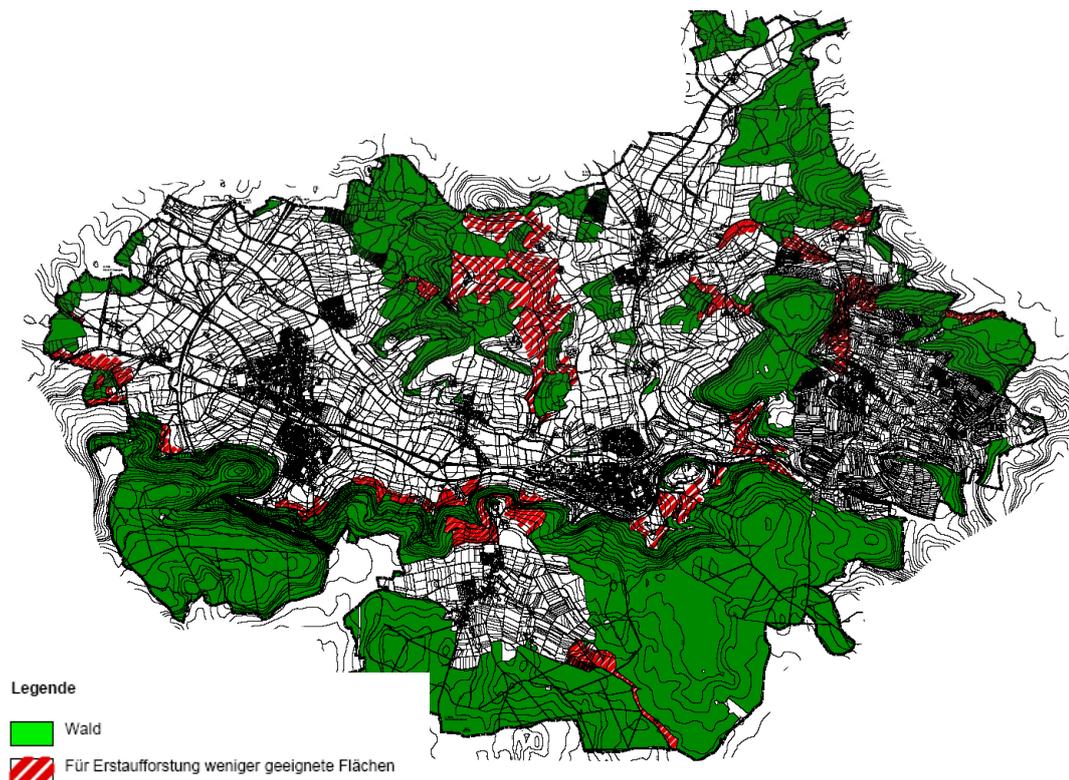


Abb. 15: Übersicht „Für Erstaufforstungen weniger geeignete Flächen“

Aufforstungen / Für Erstaufforstungen weniger geeignete Flächen

Weitere Aufforstungen außerhalb der Waldlagen sind mit den Zielsetzungen des Landschaftsplans abzustimmen. An empfindlichen Bereichen wirken weitere Aufforstungen möglicherweise beengend und stören das Landschaftsbild der ansonsten ausgewogenen, harmonischen und vertrauten Landschaft. Besonders bedeutsame Flächen für das Landschaftsbild (zum Beispiel Talbereiche, Heidelandschaft, Waldausbuchtungen, Aussichtspunkte) wurden in Karte „Maßnahmen / Entwicklung“ als „Für Erstaufforstungen weniger geeignete Flächen“ ausgewiesen. Die Darstellung ist nicht flächenscharf abgegrenzt, einzelne Flächen können auch hier noch aufgeforstet werden, sofern dadurch der Gebietscharakter erhalten bleibt und ökologische Belange sowie Belange des Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt werden. [Die Forstdirektion \(RP Freiburg\) weist darauf hin, dass Wälder als natürliche Kohlenstoffspeicher zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und](#)

zur Steigerung der Klimaresilienz erhalten, geschützt und aufgebaut werden sollen (vgl. § 4 KlimaG BW). In diesem Sinne wird nach § 5 KlimaG BW einer Kommune eine besondere Vorbildfunktion zuteil.

Hinweis: Mögliche Anträge auf Erstaufforstung dieser Flächen können aufgrund der Festsetzungen im FNP erschwert werden. Die Genehmigung erfolgt in Einzelfallentscheidung durch das Landratsamt. Klimabelange sind bei einer Abwägung zu berücksichtigen.

Begründung für die Ausweisung „Für Erstaufforstungen weniger geeignete Flächen“:

1. Schutz der Bachtäler und Flussauen:

Bachtäler und Flussauen sind wichtige Biotopverbundelemente in der Landschaft. Dabei sind nicht nur die eigentlichen Gewässer, sondern auch deren angrenzenden Übergangs- und Auebereiche von gewichtiger Bedeutung. Uferstreifen, gewässerbegleitende Gehölze und feuchte Auwiesen bilden ein Mosaik wertvoller Biotopstrukturen, welche durch Aufforstungen – abgesehen von der Entwicklung naturnaher Auwälder an geeigneter Stelle – beeinträchtigt werden würden. Ökologisch und ästhetisch nachteilig sind insbesondere Aufforstungen mit standortfremden Nadelgehölzen zu bewerten. Geeignete Baumarten dieser Standorte sind Weiden, Erlen und Eschen. Diese versprechen jedoch wenig wirtschaftlichen Ertrag und sind in der Regel nicht das Ziel von Aufforstungen. Insbesondere die Jagst stellt eine Biotopverbundachse von überörtlicher Bedeutung dar, deren Funktionen nicht durch standortfremde Aufforstungen eingeschränkt werden dürfen. Täler sind zudem die natürlich vorgegebenen Abflussbahnen für Kaltluft und die Zufuhr von Frischluft in die Siedlungsbereiche. Aufforstungen in Bachtälern können klimaökologisch wirksame Luftaustauschprozesse behindern. Gewässer sind, insbesondere wenn sie durch gewässerbegleitende Gehölze in der Landschaft „gekennzeichnet“ und damit in der Landschaft erkennbar und ablesbar sind, wichtige landschaftsbildprägende Strukturelemente. Aufforstungen verdecken diese Strukturelemente und stellen somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erlebniswertes der Landschaft dar. Bachtäler und deren Flussauen sind aus oben genannten Gründen grundsätzlich als „Für Erstaufforstungen weniger geeignete Flächen“ ausgewiesen, die Herstellung naturnaher Auwälder und Galeriewälder bleibt davon ausgenommen.

2. Schutz der Biotopflächen und Biotopentwicklungsflächen:

Vorhandene Biotope (Magerrasen, Hecken, Ranken, strukturierte Waldränder, Röhrichte, u.a.) und die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen (Biotopentwicklungsflächen, Flächen mit besonderen trockenen oder feuchten Standortbedingungen) dürfen nicht durch Aufforstungen beeinträchtigt werden. Solche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Veränderungen der Standorteigenschaften wie zum Beispiel Beschattung entstehen. Biotopflächen, Biotopentwicklungsflächen und die erforderlichen Abstandsflächen sind deshalb als „Für Erstaufforstungen weniger geeignete Flächen“ ausgewiesen.

3. Schutz der typischen Waldausbuchtungen:

Die typisch ausgeformten Übergangsbereiche zwischen und Wald und freier Landschaft prägen das Landschaftsbild in entscheidendem Maße. Besonders schützenswert sind die langen Waldrandlinien mit zahlreichen Waldausbuchtungen und vielen erlebniswirksamen Raumwirkungen als charakteristische Bestandteile der Landschaft. Das hier historisch entstandene Landschaftsbild weist einen hohen

Erholungswert auf. Aufforstungen können die Raumstrukturen nachteilig verändern und das Landschaftsbild verarmen. Waldränder als Übergänge vom geschlossenen Wald zum freien Feld haben darüber hinaus im Naturhaushalt eine sehr hohe Bedeutung für das Arten- und Biotopotential. Sie bilden ökologische Nischen und Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna. Die Waldränder sollen erhalten und in ökologischem Sinne entwickelt werden. Neue Aufforstungen können die vorhandenen Strukturen beeinträchtigen. Waldausbuchtungen und Waldinseln sind deshalb als „Für Erstaufforstungen weniger geeignete Flächen“ ausgewiesen.

4. Schutz von Aussichtspunkten und Blickbeziehungen:

Die Kuppenlagen und der Albrauf sind gegenüber dem Jagsttal erhaben und bieten herrliche und zum Teil überraschende Ausblicke über das Land, die Teilorte und zu besonderen Landschaftselementen. Besondere Blickbeziehungen und Aussichtsmöglichkeiten, welche nicht durch Aufforstungen beeinträchtigt werden sollen, sind insbesondere am Albrauf und auf den Kuppen des Alvorlandes zu finden: Blick ins Jagsttal, Blick auf das Schloss Kapfenburg, Blick ins Alvorland.

11.9 Biotopflächen / Landschaftspflege / Biotopverbund

Vorhandene Lebensräume mit hoher ökologischer Wertigkeit

Generell sind alle kartierten Biotope als Bestandteil der schützenswerten Kulturlandschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Der besondere Schutzstatus ergibt sich aus dem Naturschutzrecht (vgl. Kapitel 9.4). Bei den Feucht- und Trockenstandorten ist Verminderung von Nährstoffeintrag aus den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen von großer Bedeutung. Generell sind nährstoffarme Standortverhältnisse durch entsprechende (Pflege-) Maßnahmen anzustreben. (Nährstoffentzug durch Mahd mit Entfernung des Schnitrgutes). Durch die gelegentliche Mahd von Magerrasenstandorten kann zudem die gewünschte Schafbeweidung unterstützt werden, indem eine unerwünschte Verbuschung mit Wacholder und Dornengehölzen (Schlehe, Weißdorn, Rosen) bekämpft wird. Feuchtwiesen insbes. Streuwiesen bedürfen einer regelmäßigen Mahd (einschürig im Spätsommer), um ihre typische und für den Naturschutz so bedeutsame Flora und Fauna dauerhaft zu erhalten. Die traditionelle Nutzung des Mähguts als Einstreu in Ställen ist heute der Pflege gewichen. Zum Erhalt der ökologisch wertvollen Flächen ist eine dauerhafte Nutzung bzw. Pflege der Flächen entsprechend der ökologischen Zielsetzungen sicherzustellen.

Flächen mit hohem Potenzial für den Naturschutz / Flächen für Biotopentwicklung und Biotopverbund / Mögliche Flächen für ein Ökokonto

Ein zusätzlicher Flächenbedarf an bisher zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Biotopentwicklung und zum Biotopverbund. Hier soll durch Grunderwerb oder Nutzungsvereinbarungen zumindest auf Teilflächen eine Nutzungsextensivierung erreicht und eine Verbesserung des vorhandenen Biotopverbundsystems entwickelt werden. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt

- freiwillig durch die Grundstücksbesitzer (ggf. unter Ausschöpfung der entsprechenden Fördermittel),
- durch die Umsetzung von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Verursacher ausgleichspflichtiger Eingriffe in Natur und Landschaft oder
- durch Gestaltung und Umsetzung eines kommunalen Ökokontos.

Geeignete Flächen sind in Karte „Maßnahmen / Entwicklungsziele“ als „Flächen mit hohem Potenzial für den Naturschutz“ dargestellt. Bestehende Ausgleichsflächen sind im FNP/LP dargestellt und entsprechend den Vorgaben zu pflegen und dauerhaft zu sichern.

Für Hülen liegt eine mit dem Landratsamt Ostalbkreis abgestimmte **Biotopverbundplanung** vor (Landschaftsarchitekt BDLA Andreas Walter, 14.03.2013, ergänzt 09.02.2015). Die Grundzüge dieser Planung wurden im FNP/LP berücksichtigt. Details der weiteren Biotopentwicklung in Hülen sind dieser Biotopverbundplanung zu entnehmen.

Vorschläge der Naturschutzbehörden für weitere Schutzgebiete

Naturschutzgebiete: Der Stettberg bei Lauchheim mit seinem Mosaik traditioneller Wirtschaftsformen bestehend aus Kalkmagerrasen, mageren Wiesen, Ranken und Hecken wird von der Naturschutzbehörde als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Das vorgeschlagene NSG ist mit seinem aktuellen Flächenumfang im FNP/Landschaftsplan als „geplantes Naturschutzgebiet“ dargestellt.

11.10 Vorrangig zu entwickelnde Maßnahmen

Als vorrangige Maßnahmen, welche zugleich als Ausgleichsmaßnahmen für den Flächenverbrauch von geplanten Bauflächen geeignet sind (mögliche Flächen für das Ökokonto - Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in den jeweiligen Grünordnungsplänen) werden die Maßnahmen A 1 bis A 4 vorgeschlagen. Als kurzfristig umzusetzende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden die Maßnahmen P 1 bis P 3 vorgeschlagen. Die Maßnahmenflächen sind durch entsprechende Symbole im Maßnahmenplan (Karte „Maßnahmen / Entwicklungsziele“) dargestellt und sollen in den FNP übernommen werden.

Maßnahmenbeschreibung Gewässerentwicklung

A 1 Gewässerentwicklung „Jagst“

A 2 Gewässerentwicklung „Lachbach“

A 3 Gewässerentwicklung „Rinnenbach“

A 4 Gewässerentwicklung an weiteren kleinen Fließgewässern

Ziele der Gewässerentwicklung

- Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen durch Anlage eines beidseitigen, durchgängigen Uferschutzstreifen und örtlicher Bepflanzung (standortgerechte Ergänzung von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen)
- Renaturierung und Gestaltung naturferner Gewässerabschnitte, Herstellung der Durchgängigkeit, Entwicklung des Gewässersystems zu einem möglichst barrierefreien Biotopverbundsystem
- Biotopverbund der angrenzenden Trocken- und Magerstandorte (Altgras, Ranken, Waldränder)
- Für die Umsetzung sollte ein detailliertes Entwicklungskonzept (Gewässerentwicklungsplan) erarbeitet werden, ferner ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Grunderwerb mit der Maßgabe einer Nutzungsextensivierung entsprechend den Entwicklungszielen kann als Umsetzung

von Maßnahmen der örtlichen Landschaftsplanung (Ausgleichsmaßnahme, Ökokonto) erfolgen.

Maßnahmenbeschreibung Biotoppflege

P 1 Pflege von Biotopflächen trockener Standorte (insbes. Magerrasen) (z.B. Gromberger Heide, Stettberg, Tonnenberg)

Ziele der Pflege von Trockenbiotopen (Magerrasen, Schafweiden)

- Magerrasen sind in regelmäßigen Abständen (1 x jährlich im Spätsommer) zu mähen (das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen) oder durch Wanderschäfer zu beweiden. Ein abgestimmtes Beweidungskonzept ist einer Pflege vorzuziehen.
- Einer Verbuschung der Flächen ist durch Pflegemaßnahmen entgegen zu wirken

P 2 Pflege von Feuchtflächen (z.B. am Banzenbach)

Ziele der Pflege von Feuchtflächen

- Feuchtwiesen sind in regelmäßigen Abständen (1 x jährlich im Spätsommer) zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen
- Streuwiesen sind in regelmäßigen Abständen (1 x jährlich im Spätsommer) zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen
- Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen ist nach Pflege- und Entwicklungskonzepten durchzuführen (ggf. Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde)
- ggf. Durchführung der Maßnahmen durch oder in Zusammenarbeit mit den örtlichen Naturschutzgruppen
- Schutz vor Nährstoffeinträgen durch Anlage von Pufferstreifen

P 3 Entwicklung und Pflege von Streuobstbeständen

Ziele der Pflege von Streuobstwiesen

- Wiesen sind in regelmäßigen Abständen (1 x jährlich im Spätsommer) zu mähen oder zu beweiden (Extensive Nutzung, ggf. Baumschutzmaßnahmen vorsehen)
- Die Obstbäume sind durch regelmäßige Kronenpflege dauerhaft zu erhalten, abgehende Bäume sind durch geeignete Neupflanzung zu ersetzen (siehe Pflanzenliste).

Weitere Maßnahmen

Landschaftsentwicklung „Flurgliederung / Steigerung des Erlebniswertes“

Zur Flurgliederung, als Beitrag zur Biotopvernetzung, zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Minderung von Erosion sollen Maßnahmen im gesamten Planungsgebiet durchgeführt werden:

- Anpflanzung von standortgerechten Feldgehölzgruppen

- Anpflanzung von Hecken
- Anpflanzung von Bäumen (auch Obstbäume)
- Anpflanzung von einzelnen Streuobstwiesen

Die Bepflanzungsmaßnahmen erfolgen entsprechend der für das Planungsgebiet zusammengestellten Pflanzliste für Gehölze (Sträucher, Bäume und Obstgehölze). Pflanzenliste siehe Kap. 12.9.6. Die Umsetzung erfolgt örtlich an geeigneten Stellen auf freiwilliger Basis, auf eine lagegenaue Darstellung der Maßnahmen im Landschaftsplan kann verzichtet werden.

Pflanzenliste für Bepflanzungsmaßnahmen in der freien Landschaft

Sträucher:

Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Lonicera xylostemum	Heckenkirsche
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Rhamnus carthartica	Kreuzdorn
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare	Liguster
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Haselnuss
Rosa canina	Hundsrose

Bäume:

Fagus sylvatica	Buche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Ulmus glabra	Bergulme
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Acer platanoides	Spitzahorn
Sorbus aria	Mehlbeere
Acer campestre	Feldahorn
Quercus robur	Stieleiche
Alnus glutinosa	Erle (nur Gewässer)
Prunus padus	Traubenkirsche

Landschaftstypische Obstsorten:

Äpfel

Bittenfelder
Bohnapfel
Brettacher
Hauxapfel
Jakob Fischer
Boskop
Berlepsch

Birnen:

Schweizer Wasserbirne
Oberösterreichischer Weinbirne
Gelbmöstler
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Gelber Köstler
Chlapps Liebling

Zwetschgen:

Deutsche Hauszwetschge
Wangenheims Früh Zwetschge

Kirschen:

in Sorten

11.11 Prioritäten / Maßnahmenabfolge

Maßnahmen zur unmittelbaren Umsetzung

Maßnahmen, für deren Umsetzung kein Grunderwerb erforderlich ist und welche keine erheblichen Kosten entstehen lassen, sollen kurzfristig realisiert werden.

- Pflegemaßnahmen auf den Flächen der kartierten Biotope, insbesondere die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen P1 bis P 4
- Bepflanzungen an öffentlichen Straßen, Flächen und Plätzen, Hinweise erfolgen im Maßnahmenplan.
- sonstige Maßnahmen auf städtischen Flächen (ev. im Zuge des „Ökokontos“)

Maßnahmen zur mittel- bis langfristigen Umsetzung

Maßnahmen, für deren Umsetzung Grunderwerb und ein Entwicklungskonzept bzw. Detailplanungen erforderlich sind, sollen möglichst mittelfristig realisiert werden. Sicher lassen sich nicht alle Maßnahmen gleichzeitig angehen, eine weiterreichende Festlegung von Prioritäten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Zu den hier genannten Maßnahmen gehören insbesondere die in Kapitel 12.9.3 „Vorrangig zu entwickelnde Maßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen A 1 bis A 5.

- Maßnahmen zum Gewässerschutz / Gewässerrandstreifen (Aufkauf von Flächen entlang von Gewässern)
- Maßnahmen zum Bodenschutz (Umwandlung von Ackernutzung in Grünland, Erosionsschutzmaßnahmen)
- Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Gewässerrenaturierung
- Maßnahmen zur Biotopvernetzung; Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Grunderwerb geeigneter Flächen (ev. im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen oder als „Ökokonto“)
- Bepflanzungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken (Nutzungsvereinbarung oder Grunderwerb).

11.12 Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan

Die im Landschaftsplan Karte „Maßnahmen / Entwicklungsziele“ dargestellten und in der Begründung erläuterten Maßnahmen entsprechen den städtebaulichen Zielen der Gemeinden und sollen möglichst weitgehend in den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung übernommen werden (siehe Festsetzungen in Kapitel 8). Die Integration in den FNP erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Verbandversammlung. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann zum Teil in Verbindung mit der Einrichtung eines gemeindlichen Ökokontos erfolgen. Die Darstellung geeigneter Ökokontoflächen erfolgen im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und werden in Kapitel 11.9 erläutert.

12.0 Verfahrensvermerke

Die Verfahrensvermerke zur Gesamtfortschreibung des FNP 2040 mit Landschaftsplan sind auf der Planzeichnung des FNP 2040 vermerkt.

Bearbeitung: Harburg (Schwaben), den 29.04.2024

Ingenieurbüro **HPC AG**

i.A. 



.....
Dipl. Ing. Michael Jeltsch
Landschaftsarchitekt / Stadtplaner

Anerkannt: Lauchheim, den

GVWV „Kapfenburg“



.....
Verbandsvorsitzende Fr. Bgm. Schnele